



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. April 2006 bis 30. Juni 2006

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 109 neue Petitionen erhalten und 1 Selbstbefassungsverfahren durchgeführt. In 3 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Petitionen befasst.

Der Ausschuss hat 2 Ortstermine durchgeführt und 1 Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 2 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Am 3. und 4. April 2006 fand eine Vorsitzendentagung in Berlin statt.

Im Berichtszeitraum sind 106 Petitionen, davon 2 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren, und 1 Selbstbefassungsverfahren abschließend behandelt worden. Von den 106 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 16 Petitionen (15,09 %) im Sinne und 20 (18,87 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 66 Petitionen (62,27 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 1 Petition (0,94 %) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. 3 Petitionen (2,83 %) haben sich anderweitig erledigt.

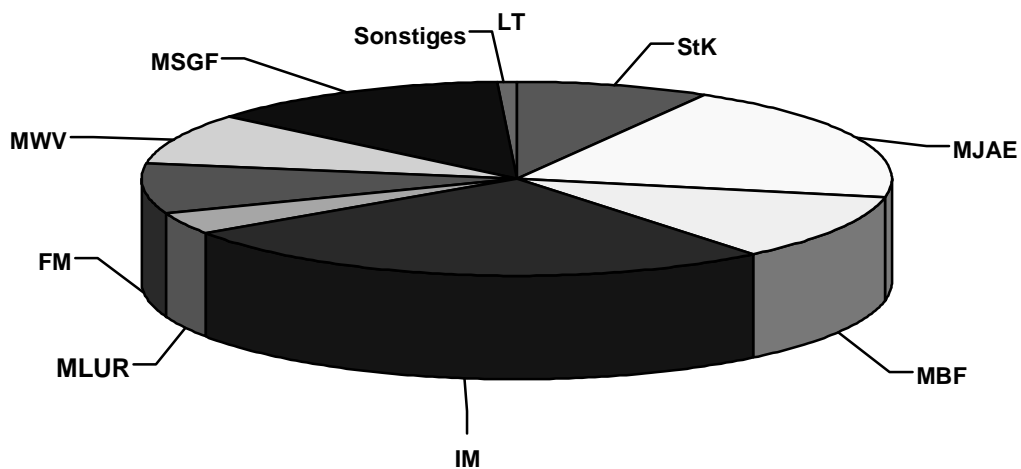
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	12
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen/Sonstiges	9

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	-	-	-	-	-	-	-
Staatskanzlei (StK)	9	-	2	1	6	-	-
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	21	-	4	2	13	1	1
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	12	-	2	4	6	-	-
Innenministerium (IM)	28	-	4	6	17	-	1
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	4	-	-	1	2	-	1
Finanzministerium (FM)	9	-	-	2	7	-	-
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	9	-	1	3	5	-	-
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	14	1	2	1	10	-	-
Sonstiges	1	-	1	-	-	-	-
Insgesamt	107	1	16	20	66	1	3



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **226-16**
Plön
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der 55 Jahre alte Petent ist seit dem 31.12.2004 arbeitslos. Er beziehe ALG I in Höhe von 729,30 €. Bis Ende Mai 2005 sei er von der Zahlung der Rundfunkgebühr befreit gewesen. Dies sei nun nicht mehr der Fall, da der Passus „Befreiung für Personen mit geringem Einkommen“ ersatzlos gestrichen worden sei. Der Petent regt an, die Streichung der ab dem 01.06.2005 entfallenen Möglichkeit zur Rundfunkgebührenbefreiung für Personen mit geringem Einkommen zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme hierzu Folgendes aus:

Gemäß § 2 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) ist jeder Rundfunkteilnehmer, der Rundfunkempfangs- oder Fernsehgeräte zum Empfang bereithält, zur Zahlung von Rundfunkgebühren verpflichtet.

In der bis zum 31. März 2005 geltenden Fassung (a.F.) bestimmte § 6 Absatz 1 Nr. 1 RGebStV, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen für Rundfunkempfangsgeräte von natürlichen Personen im ausschließlich privaten Bereich bestimmen können.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein machte von dieser Ermächtigung Gebrauch und erließ am 26. Mai 1992 die Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (BefrVO). Nach § 1 Absatz 1 Nr. 7 BefrVO wurden Personen, deren monatliches Einkommen eine am Eineinhalbfachen des Sozialhilferegelsatzes zu bemessende Einkommensgrenze nicht überstieg, von der Gebührenpflicht befreit.

In der seit dem 1. April 2005 geltenden Fassung (n.F.) bestimmt § 6 RGebStV den Kreis derjenigen Personen, die auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden können, anhand objektiver Kriterien. Hierzu gehören unter anderem die Empfänger von Sozialhilfe, die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 RGebStV n.F.). Empfänger von Arbeitslosengeld I können demgegenüber nicht mehr von der Gebührenpflicht befreit werden.

Mit dieser Änderung wurde jedoch nicht eine Erhöhung der Einnahmen der GEZ, sondern lediglich eine Vereinfachung des Befreiungsverfahrens bezweckt. Da sämtliche Befreiungstatbestände an bestehende soziale Leistungen anknüpfen, entfallen insbesonde-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	238-16 Dithmarschen Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>re die umfangreichen und schwierigen Berechnungen der Sozialbehörden und Rundfunkanstalten bei der Befreiung wegen geringen Einkommens.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass eine Gebührenbefreiung allein aufgrund der Unterschreitung bestimmter Einkommensgrenzen nach geltendem Recht zwar nicht mehr möglich ist. Im Falle des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 RGebStV n.F.) können Personen, die als sozial bedürftig anerkannt sind, jedoch weiterhin eine Rundfunkgebührenbefreiung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) beantragen, sodass einkommensschwachen Personenkreisen nach wie vor eine bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit offen steht.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, sich an die Arbeitsgemeinschaft im Kreis Plön (24306 Plön, Behler Weg 23) zu wenden. Sollte nach dem Prüfungsergebnis der Arbeitsgemeinschaft ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II bestehen, kann sich der Petent unter Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht freistellen lassen.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass die Rundfunkgebührenbefreiung für Personen mit geringem Einkommen weggefallen sei. Er empört sich darüber und bittet den Petitionsausschuss um Prüfung, ob dies sozial sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme hierzu Folgendes aus:</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) ist jeder Rundfunkteilnehmer, der Rundfunkempfangs- oder Fernsehgeräte zum Empfang bereithält, zur Zahlung von Rundfunkgebühren verpflichtet.</p> <p>In der bis zum 31. März 2005 geltenden Fassung (a.F.) bestimmte § 6 Absatz 1 Nr. 1 RGebStV, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen für Rundfunkempfangsgeräte von natürlichen Personen im ausschließlich privaten Bereich bestimmen können.</p> <p>Die Landesregierung Schleswig-Holstein machte von dieser Ermächtigung Gebrauch und erließ am 26. Mai 1992 die Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (BefrVO). Nach § 1 Absatz 1 Nr. 7 BefrVO wurden Personen, deren monatliches Einkommen eine am Eineinhalbfachen des Sozialhilferegelsatzes zu bemessende Einkommensgrenze nicht überstieg, von der Gebührenpflicht befreit.</p> <p>In der seit dem 1. April 2005 geltenden Fassung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	242-16 Ostholstein Soziale Angelegenheit; Rundfunkgebührenbefreiung	<p>(n.F.) bestimmt § 6 RGebStV den Kreis derjenigen Personen, die auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden können, anhand objektiver Kriterien. Hierzu gehören unter anderem die Empfänger von Sozialhilfe, die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 RGebStV n.F.).</p> <p>Mit dieser Änderung wurde eine deutliche Vereinfachung des Befreiungsverfahrens bezweckt. Da sämtliche Befreiungstatbestände an bestehende soziale Leistungen anknüpfen, entfallen insbesondere die umfangreichen und schwierigen Berechnungen der Sozialbehörden und Rundfunkanstalten bei der Befreiung wegen geringen Einkommens.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass eine Gebührenbefreiung allein aufgrund der Unterschreitung bestimmter Einkommensgrenzen nach geltendem Recht zwar nicht mehr möglich ist. Im Falle des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 RGebStV n.F.) können Personen, die als sozial bedürftig anerkannt sind, jedoch weiterhin eine Rundfunkgebührenbefreiung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) beantragen, sodass einkommensschwachen Personenkreisen nach wie vor eine bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit offen steht.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, sich an das örtliche Sozialamt zu wenden, um prüfen zu lassen, ob er Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII hat. Gegebenenfalls kann der Petent dann unter Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellen.</p> <p>Die Petentin führt aus, sie sei ALG II-Bezieherin und erhalte einen Zuschlag gemäß § 24 SGB II. Sie wendet sich dagegen, dass ALG II-Empfänger zwar von der Rundfunkgebührenzahlung befreit seien, die Personen, die zudem Zuschläge erhielten, jedoch nicht. Dies unterlaufe den Sinn und Zweck dieser Zahlung. Ferner sei das Antragsverfahren für die Gebührenbefreiung durch die Forderung beglaubigter Kopien von Leistungsbescheiden sehr teuer. Die ARGEn weigerten sich, Beglaubigungen vorzunehmen, da sie sie für überflüssig hielten und dadurch zuviel Arbeits- und Kostenaufwand verursacht würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petentin, ebenfalls von der Rundfunkgebührenpflicht befreit zu sein, nachvollziehen. Gleichwohl nimmt der Petitionsausschuss unter Hinweis auf das Prozedere zum Zustandekommen eines Rundfunkgebührenstaatsvertrages davon Abstand, dem Landtag zu empfehlen, seine bereits erteilte Zustimmung zu wider-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

rufen. Eine derartige Empfehlung ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zielführend.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStv) werden Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des 2. Buches des Sozialgesetzbuches auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Unabhängig von der Höhe des Zuschlages oder dem Zeitraum, in dem der Zuschlag gezahlt wird, hat der Gesetzgeber seinen ausdrücklichen Willen erklärt, dass Personen, welche einen Zuschlag erhalten, von der Vergünstigung der Rundfunkgebührenbefreiung auszunehmen sind. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Raum, eine Änderung des Staatsvertrages im Sinne der Petition herbeiführen zu können, zumal hierbei alle 16 Bundesländer beteiligt wären und in Übereinstimmung die bisherige Haltung ändern müssten. Der Petitionsausschuss hat jedoch das Anliegen der Petentin zur Kenntnis genommen, sodass sie ihre Kritik zumindest hat in den parlamentarischen Raum einbringen können.

Die Staatskanzlei berichtet, dass es bedauerlicherweise zutrefte, dass die ARGE n aufgrund interner Probleme derzeit nicht überall zur Kooperation bereit seien, wenn es um die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gehe. In der Regel legten die ARGE n die Antragsformulare jedoch wenigstens aus und bestätigen auf dem Antragsformular das Vorliegen entsprechender ALG II-Bescheide. In diesen Fällen bräuchte der Antragssteller dem Antrag lediglich eine einfache Kopie seines Bescheides beizufügen, sodass für ihn keine Beglaubigungskosten anfielen.

Da die Problematik bekannt sei, seien die Landesrundfunkanstalten und die Gebühreneinzugszentrale derzeit dabei, Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit aufzunehmen, um gemeinsam ein bürgerfreundliches elektronisch maschinelles Verfahren zu entwickeln und zu installieren.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das Bundesministerium und die Bundesagentur diesem Vorschlag bald zustimmen, sodass der von der Petentin zu Recht erhobene Kritik damit begegnet wird.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Beglaubigungen von Kopien der bei der GEZ im Antragsverfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vorzulegenden Leistungsbescheide gebührenfrei erfolgen sollten. Der Ausschuss möchte die Petition zum Anlass nehmen, das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa zu bitten, diese Empfehlung an die Sozialämter sowie die Arbeitsgemeinschaften, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, mit der Bitte um Prüfung weiterzuleiten.

Die Geschäftsstelle wird gebeten, dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa eine Kopie der Petition sowie eine Ausfertigung dieses Beschlusses zu übersenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	263-16 Herzogtum Lauenburg Soziale Angelegenheit; Rundfunkgebührenbefreiung	<p>Der Petent führt aus, er sei ALG II-Bezieher und erhalte einen Zuschlag gemäß § 24 SGB II, der allerdings lediglich 17 € betrage. Der Petent wendet sich dagegen, dass er als Zuschlagsempfänger nicht mehr von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) werden Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich der Leistungen nach § 22 SGB II ohne Zuschläge nach § 24 SGB II auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Mit dieser Regelung ist eine Vereinfachung des Befreiungsverfahrens bezweckt. Da sämtliche Befreiungstatbestände an bestehende soziale Leistungen anknüpfen, entfallen insbesondere die umfangreichen und schwierigen Berechnungen der Sozialbehörden und Rundfunkanstalten bei der Befreiung wegen geringen Einkommens. Bezüglich des Zuschlags hat der Gesetzgeber unabhängig von der Höhe des Zuschlags oder dem Zeitraum, in dem der Zuschlag gezahlt wird, seinen ausdrücklichen Willen erklärt, dass Personen, welche einen Zuschlag erhalten, von der Vergünstigung der Rundfunkgebührenbefreiung auszunehmen sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten, weiterhin von der Rundfunkgebührenpflicht befreit zu werden, nachvollziehen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Ablehnung des Befreiungsantrages des Petenten rechtlich jedoch nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Raum, eine Änderung des Staatsvertrages, mit dem Ziel, dass auch Zuschlagsempfängerinnen und -empfänger nach § 24 SGB II von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden können, herbeiführen zu können. Bei einer derartigen Änderung eines Staatsvertrages wären alle 16 Bundesländer zu beteiligen und müssten in Übereinstimmung ihre bisherige Haltung ändern. Der Petitionsausschuss kann die Kritik des Petenten, die er sowie weitere Petenten mit ihren Petitionen in den parlamentarischen Raum einbringen konnten, zunächst nur zur Kenntnis nehmen. Der Ausschuss bedauert, dass er der Petition zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abhelfen kann.</p>
5	268-16 Bayern Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Der Petent führt aus, über einen PC mit Internetanschluss zu verfügen, jedoch keine Radio- und Fernsehgeräte zu besitzen. Er wendet sich gegen die zum 01.01.2007 vorgesehene Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs als „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“. Er bittet um eine Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages dahingehend, dass PCs ohne Radio-/TV-Karte befreit sind oder eine entsprechende Senkung der Gebühr. Alternativ schlägt der Petent vor, dass die Internetangebote der Radio- und Fernsehse-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

der nur noch registrierten Nutzern zugänglich sein sollten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, sich in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einzusetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage. Zunächst möchte der Petitionsausschuss anmerken, dass der Rundfunkgebührenstaatsvertrag durch das Zusammenwirken der 16 Landesregierungen und einer Ratifizierung durch die Volksvertretungen der jeweiligen Bundesländer zustande gekommen ist. Der Schleswig-Holsteinische Landtag kann somit nicht allein Änderungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vornehmen. Im Folgenden möchte der Petitionsausschuss die Überlegungen darlegen, die zur Regelung über die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs geführt haben:

In Deutschland gibt es ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem, welches der gesamten Gesellschaft zugute kommt; nicht nur den privaten Haushalten, sondern auch der Wirtschaft und dem Staat. Die soziale Komponente dieses Systems liegt in der gebührenfreien Nutzung durch Bedürftige. Die entsprechenden Gebühren werden dann von anderen getragen. Der von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) festgelegte Finanzbedarf der Rundfunkanstalten ist von der Gemeinschaft der Gebührenzahler zu decken.

Der Gebührenbeitragssatz für das gesamte System muss für jeden Einzelnen erträglich sein. Derzeit liegt er bei 17,03 € pro Monat. Der Bürger erhält eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Fernseh- und zusätzlich auch regionale und lokale Radioprogramme. Des Weiteren gibt es auch Angebote von Diensten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Letztlich werden auch die Landesmedienanstalten und somit auch die Aufsicht über den privaten Rundfunkbereich daraus finanziert. Die Gebühr kann nur dann im erträglichen Rahmen gehalten werden, wenn die Basis ihrer Erhebung breit bleibt. Aus diesem Grund muss sich die Anknüpfung der Gebührenpflicht den veränderten Gewohnheiten anpassen. Wenn für den Rundfunkempfang statt der herkömmlichen Geräte immer mehr neuartige Geräte treten, dann müssen auch diese Geräte grundsätzlich der Gebührenpflicht unterliegen. Die Belastung des einzelnen Gebührenpflichtigen würde sich ansonsten unverhältnismäßig erhöhen, da sich die Zahl der Rundfunkgebührenzahler insgesamt verringern würde. Folglich ist es richtig, dass außer den herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten auch neuartige Empfangsgeräte, wie PCs, der Rundfunkgebührenpflicht unterworfen werden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
6	269-16 Kiel Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Das geltende Recht sieht daher wie folgt aus: Die internetfähigen PCs sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Aufgrund eines Moratoriums, welches bis zum 31. Dezember 2006 durch den Gesetzgeber befristet wurde, profitieren jedoch die Gerätebesitzer. Im privaten Bereich gilt die Gebührenpflicht ausschließlich für das Erstgerät. Auf Grundlage der so genannten Zweitgebührenfreiheit sind alle weiteren Empfangsgeräte von der Gebühr befreit.</p> <p>Aus dieser Begründung ergibt sich auch, dass die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs keine zusätzlichen Einnahmen über den von der KEF festgelegten Finanzbedarf hinaus ergeben. Der Petitionsausschuss spricht sich aufgrund der vorstehenden Gesichtspunkte nicht für eine Verlängerung des Moratoriums bzw. nicht für eine Senkung der Gebühr für internetfähige PCs aus. Darüber hinaus ist die vom Petenten angeregte Zugangsbeschränkung rechtlich unzulässig.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die langwierige Bearbeitungsweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Obwohl er seine Anträge auf Gebührenbefreiung ordnungsgemäß gestellt und seine neue Anschrift angegeben habe, habe er einen entsprechenden Gebührenbefreiungsbescheid auch nach mehrfacher telefonischer Zusicherung nicht erhalten. Den Bescheid benötige er wiederum für eine Tarifiermäßigung bei der Deutschen Telekom.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) es bei der Bearbeitung jeweils versäumt habe, den geänderten Namen sowie die geänderte Anschrift des Petenten auf seinem Teilnehmerkonto zu vermerken. Dies sei erst am 18.10.2005 bemerkt und nachgeholt worden, nachdem beide Gebührenbefreiungsbescheide schon an die alte Anschrift gesandt worden seien.</p> <p>Die Beschwerde des Petenten ist somit berechtigt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass gleichwohl sämtliche Befreiungszeiträume auf dem Rundfunkteilnehmerkonto des Petenten bis einschließlich 31.01.2006 vermerkt und das Gebührenkonto ausgeglichen ist und sich damit die Petition im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Norddeutsche Rundfunk (NDR) diesen Fehler sehr bedauert und sich in aller Form beim Petenten entschuldigt. Der NDR bietet dem Petenten an, unverzüglich eine Folgebefreiung für den Petenten zu veranlassen, sofern er eine Kopie des ab Februar 2006 gültigen ALG II-Bescheides an die folgende Adresse sendet: Norddeutscher Rundfunk, Abteilung Rundfunkgebühren, Richard-Wagner-Straße 8, 18055 Rostock.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	323-16 Ostholstein Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Die Petentin führt aus, sie sei zu 100 % schwerbehindert und habe zusammen mit ihrem Ehemann, der eine kleine Rente beziehe, nur ein geringes Einkommen. Bisher seien sie von der Rundfunkgebührenpflicht befreit gewesen. Nach der neuen Regelung sei dies nicht der Fall, welches sie kritisiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen der Staatskanzlei zu der Thematik beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme hierzu Folgendes aus:</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) ist jeder Rundfunkteilnehmer, der Rundfunkempfangs- oder Fernsehgeräte zum Empfang bereithält, zur Zahlung von Rundfunkgebühren verpflichtet.</p> <p>In der bis zum 31. März 2005 geltenden Fassung (a.F.) bestimmte § 6 Absatz 1 Nr. 1 RGebStV, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen für Rundfunkempfangsgeräte von natürlichen Personen im ausschließlich privaten Bereich bestimmen können.</p> <p>Die Landesregierung Schleswig-Holstein machte von dieser Ermächtigung Gebrauch und erließ am 26. Mai 1992 die Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (BefrVO). Nach § 1 Absatz 1 Nr. 7 BefrVO wurden Personen, deren monatliches Einkommen eine am Eineinhalbfachen des Sozialhilferegelsatzes zu bemessende Einkommensgrenze nicht überstieg, von der Gebührenpflicht befreit.</p> <p>In der seit dem 1. April 2005 geltenden Fassung (n.F.) bestimmt § 6 RGebStV den Kreis derjenigen Personen, die auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden können, anhand objektiver Kriterien. Hierzu gehören unter anderem die Empfänger von Sozialhilfe, die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 RGebStV n.F.).</p> <p>Mit dieser Änderung wurde eine deutliche Vereinfachung des Befreiungsverfahrens bezweckt. Da sämtliche Befreiungstatbestände an bestehende soziale Leistungen anknüpfen, entfielen insbesondere die umfangreichen und schwierigen Berechnungen der Sozialbehörden und Rundfunkanstalten bei der Befreiung wegen geringen Einkommens.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass eine Gebührenbefreiung allein aufgrund der Unterschreitung bestimmter Einkommensgrenzen nach geltendem Recht zwar nicht mehr möglich ist. Im Falle des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 RGebStV n.F.) können Personen, die als sozial bedürftig aner-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	334-16 Kiel Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>kannt sind, jedoch weiterhin eine Rundfunkgebührenbefreiung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) beantragen, sodass einkommensschwachen Personenkreisen nach wie vor eine bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit offen steht.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt der Petentin anheim, sich an das örtliche Sozialamt zu wenden und prüfen zu lassen, ob sie beziehungsweise ihr Ehemann Ansprüche auf Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII haben. Gegebenenfalls kann die Petentin unter Vorlage des Bewilligungsbescheids bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellen.</p> <p>Die Petentin, allein erziehende Mutter von zwei Kindern, wendet sich gegen die Bearbeitungsweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Sie sei ALG II-Bezieherin und habe mehrere Anträge auf Rundfunkgebührenbefreiung gestellt. Anstatt eines Bescheides habe sie eine Rechnung über 34,06 € für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.08.2005 erhalten. Ihre Beschwerde dagegen habe die GEZ abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Beschwerde der Petentin begründet. Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) hat dazu ausgeführt, dass es bedauerlicherweise zutreffe, dass die Gebühreneinzugszentrale in Köln (GEZ) derzeit aufgrund des hohen Antragsaufkommens nicht immer in der Lage sei, alle Anträge zeitnah und in der gewünschten Form zu bearbeiten. Der NDR bittet, dies ausdrücklich zu entschuldigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Feststellungen des NDR zur Kenntnis genommen, wonach der Petentin aufgrund ihrer rechtzeitig gestellten Anträge unstreitig auch eine Gebührenbefreiung für die Monate Juli und August 2005 zustehen. Der NDR teilt mit, dass die Gebührenbefreiung für die beiden infrage kommenden Monate vorgezeichnet werde, die Petentin somit ununterbrochen bis einschließlich Juni 2006 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit und das Gebührenkonto ausgeglichen sei.</p>
9	406-16 Kiel Medienwesen; Internetgebühr	<p>Der Petent, Freiberufler, beschwert sich über die Einführung einer Rundfunkgebührenpflicht für Computer mit Internetanschluss ab dem 01.01.2007. Er führt an, es sei gesetzlich vorgesehen, dass die Umsatzsteuererklärung elektronisch zu übermitteln sei und er sei daher gehalten, einen PC vorzuhalten. Die Rundfunkgebührenpflicht belaste ihn mit 204,36 € jährlich. Darüber hinaus kritisiert der Petent, dass in der neuesten Fassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages die Gebührenbefreiung für Bedürftige weggefallen sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, sich in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einzusetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage. Zunächst möchte der Petitionsausschuss anmerken, dass der Rundfunkgebührenstaatsvertrag durch das Zusammenwirken der 16 Landesregierungen und einer Ratifizierung durch die Volksvertretungen der jeweiligen Bundesländer zustande gekommen ist. Da der Schleswig-Holsteinische Landtag allein keine Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vornehmen kann, muss der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schon deshalb davon Abstand nehmen, eine entsprechende Empfehlung abzugeben. Im Folgenden möchte der Petitionsausschuss die Überlegungen darlegen, die zur Regelung über die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs geführt haben:

In Deutschland gibt es ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem, welches unserer gesamten Gesellschaft zugute kommt; nicht nur den privaten Haushalten, sondern auch der Wirtschaft und dem Staat. Die soziale Komponente dieses Systems liegt in der gebührenfreien Nutzung durch Bedürftige. Die entsprechenden Gebühren werden dann von anderen getragen. Der von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) festgelegte Finanzbedarf der Rundfunkanstalten ist von der Gemeinschaft der Gebührenzahler zu decken.

Der Gebührenbeitragssatz für das gesamte System muss für jeden Einzelnen erträglich sein. Derzeit liegt er bei 17,03 € pro Monat. Der Bürger erhält eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Fernseh- und zusätzlich auch regionale und lokale Radioprogramme. Des Weiteren gibt es auch Angebote von Diensten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Letztlich werden auch die Landesmedienanstalten und somit auch die Aufsicht über den privaten Rundfunkbereich daraus finanziert. Die Gebühr kann nur dann im erträglichen Rahmen gehalten werden, wenn die Basis ihrer Erhebung breit bleibt. Aus diesem Grund muss sich die Anknüpfung der Gebührenpflicht den veränderten Gewohnheiten anpassen. Wenn für den Rundfunkempfang statt der herkömmlichen Geräte immer mehr neuartige Geräte treten, dann müssen auch diese Geräte grundsätzlich der Gebührenpflicht unterliegen. Die Belastung des einzelnen Gebührenpflichtigen würde sich ansonsten unverhältnismäßig erhöhen, da sich die Zahl der Rundfunkgebührenzahler insgesamt verringern würde. Folglich ist es richtig, dass außer den herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten auch neuartige Empfangsgeräte, wie PCs, der Rundfunkgebührenpflicht unterworfen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das geltende Recht sieht daher wie folgt aus: Die internetfähigen PCs sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Aufgrund eines Moratoriums, welches bis zum 31. Dezember 2006 durch den Gesetzgeber befristet wurde, profitieren jedoch die Gerätebesitzer. Im privaten Bereich gilt die Gebührenpflicht ausschließlich für das Erstgerät. Auf Grundlage der so genannten Zweitgebührenfreiheit sind alle weiteren Empfangsgeräte von der Gebühr befreit.

Im nicht-privaten Bereich ist zum 1. April 2005 eine Neuregelung getroffen worden, welche sich aber aufgrund des Moratoriums erst ab dem 1. Januar 2007 auswirken wird. Inhaltlich legt die Regelung fest, dass jedes Gerät wie bisher gebührenpflichtig bleibt, wenn es im Unternehmen und bei öffentlichen Stellen klassische Rundfunkempfangsgeräte gibt. Neuartige Geräte, wie PCs, welche über das Internet Rundfunkprogramme empfangen können, sind dann nicht gebührenpflichtig. Für den ersten PC, der auch Rundfunk empfangen kann, ist nur dann eine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn es im Unternehmen keine klassischen Geräte gibt. Diese Regelung gilt unabhängig von der Betriebsgröße, d.h. jede Betriebsstätte zahlt maximal nur eine Gebühr, solange dort keine herkömmlichen Geräte vorhanden sind. Durch diese Regelung wird also auch im nicht-privaten Bereich de facto eine Zweitgerätegebührenfreiheit eingeführt. Aus dieser Perspektive ergibt sich eine Entlastung der Wirtschaft, da Unternehmer nicht mehr wie bisher für jedes Rundfunkempfangsgerät Gebühren bezahlen müssen, sondern bei PCs nur für ein Gerät.

Derzeit wird das Gebührenaufkommen zu 10 % von der Wirtschaft und zu 90 % von Privaten getragen. Dieser Schlüssel, der sich auch nach dem 1. Januar 2007 nicht wesentlich ändern dürfte, erscheint den Ländern ausgewogen. Das gewählte Verfahren zur PC-Gebührenpflicht ist zweckmäßig und vermeidet aufwändige Ermittlungen bezüglich der Geräteanzahl in einer Betriebsstätte.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs damit keine zusätzlichen Einnahmen über den von der KEF festgestellten Finanzbedarf hinaus ergeben. Der Ausschuss kann zwar nachvollziehen, dass für einen Jungunternehmer jedwede weitere Ausgabe eine finanzielle Belastung darstellt. Gleichwohl kann sich der Petitionsausschuss dem Vorwurf, die beabsichtigte Gebührenerhebung sei „Abzocke“ nicht anschließen.

Mit der vom Petenten kritisierten Regelung des § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag wurde ebenfalls keine Erhöhung der Einnahmen der Gebühreneinzugszentrale (GEZ), sondern lediglich eine Vereinfachung des Befreiungsverfahrens bezweckt. Da sämtliche Befreiungstatbestände an bestehende soziale Leistungen anknüpfen, entfallen insbesondere die umfangreichen und schwierigen Berechnungen der Sozialbehörden und Rundfunkanstalten bei der Befreiung wegen geringen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Einkommens.

Eine Gebührenbefreiung allein aufgrund der Unterschreitung bestimmter Einkommensgrenzen ist nach geltendem Recht zwar nicht mehr möglich. Im Falle des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt können Personen, die als sozial bedürftig anerkannt sind, jedoch weiterhin eine Rundfunkgebührenbefreiung bei der GEZ beantragen, sodass einkommensschwachen Personenkreisen nach wie vor eine bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit offen steht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

1 **2266-15**
Lübeck
Strafvollzug

Der Petent beschwert sich über seine Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bemängelt die hygienischen Zustände in der Justizvollzugsanstalt. Er habe sich darüber auch beim Gesundheitsamt und dem Justizministerium beschwert. Die Folge sei eine umfangreiche Kontrolle seines Briefwechsels gewesen. Private Briefe, in denen er die Haftsituation kritisiert und satirische Bemerkungen gemacht habe, seien als grob beleidigend gewertet worden. Daraufhin sei mehrfach ohne Erklärung Einschluss angeordnet worden. Er habe nicht mehr telefonieren dürfen. Briefe seien verschwunden. Sein Akteneinsichtsrecht werde umgangen. Die Teilnahme an einer Sprechstunde des Petitionsausschusses sei ihm nicht erlaubt worden. Haftlockerung und offener Vollzug sowie eine Arbeitserlaubnis würden willkürlich verweigert. Büchersendungen und ein Paket Schreibmaterial seien ihm nicht ausgehändigt worden. Dienstaufsichtbeschwerden seien abgelehnt worden, ohne dass auf den Inhalt eingegangen worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach ausführlicher Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent mit seiner derzeitigen Situation unzufrieden ist. Der Petent übersieht dabei jedoch, dass eine individuelle Berücksichtigung seiner Interessen in einer Justizvollzugsanstalt nur bedingt möglich ist und auch nicht immer mit den gesetzlichen Vorgaben konform gehen würde. Der Petitionsausschuss hat den Eindruck, dass der Umgang des Petenten mit der Justizvollzugsanstalt und den dortigen Bediensteten grundsätzlich von Misstrauen und Argwohn geprägt ist. Inwieweit auch das Verhalten der Bediensteten dazu beigetragen haben mag, erschließt sich dem Petitionsausschuss nicht. Für die persönlichen Verdächtigungen des Petenten gegenüber Abteilungsleitern und der Anstaltsleitung sieht der Petitionsausschuss keine hinreichenden Anhaltspunkte. Tatsache ist, dass der Petent selbst häufig die Grenzen des akzeptierten Umgangstones überschritten hat und damit zur Verschlechterung des Verhältnisses beigetragen hat.

Soweit es dem Petenten um Lockerungen im Strafvollzug geht, kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen. Die Ablehnung einer Lockerung ist nicht zu beanstanden, weil die Justizvollzugsanstalt Lübeck aufgrund des Verhaltens des Petenten im Strafvollzug vor dem Hintergrund seiner zahlreichen Straftaten nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausschließen kann, dass sich der Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird. Der Petent ist seit 1992 wegen zahlreicher Straftaten insgesamt siebenmal verurteilt worden. Zuletzt im Jahre 2001 wegen Todschlags zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten und im Jahr 2003 wegen Körperverletzung und versuchter Nötigung zum Nachteil eines Mitgefangenen zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, die in der Berufungsinstanz zur Bewährung ausgesetzt wurde. Eine vorzeitige Entlassung des Petenten nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafzeit ist von der Strafvollstreckungskammer nicht angeordnet worden.

Gegen Vollzugslockerungen fällt schwer ins Gewicht, dass er während des laufenden Strafvollzuges trotz Teilnahme an einer Gewalttherapie erneut mit einem Gewaltdelikt hervorgetreten ist. Es ist immer wieder eine mangelnde Einsichts- und Kooperationsfähigkeit im Vollzug festzustellen, welche die Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt erschwert. Mittlerweile wurde durch die Strafvollstreckungskammer die Erstellung eines Prognosegutachtens zur Frage der vorzeitigen Entlassung veranlasst, dessen Ergebnis noch nicht vorliegt. Eine vorzeitige Entlassung erscheint jedoch zumindest vor dem Hintergrund fraglich, dass bei dem Petenten der Verdacht besteht, im Januar 2006 zum wiederholten Mal an einer körperlichen Auseinandersetzung mit Mitgefangenen beteiligt gewesen zu sein. Er bleibt bis zur Klärung des Sachverhalts aus Gründen der Sicherheit und Ordnung gemäß § 17 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes erneut unter Einschluss.

Im Hinblick auf die Prüfung seiner zahlreichen Beschwerden hat der Petitionsausschuss keine Mängel feststellen können. Die lange Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Vielzahl der zu überprüfenden Beschwerdegegenstände. Die Ablehnungen der Beschwerden sind ausführlich und nachvollziehbar begründet worden. Bezüglich der mehrmaligen Anordnung des Einschlusses, des Verbots der Arbeit in der Schlosserei, des angeblichen Verschwindens seiner Briefe, der Überwachung seiner Telefonate, der Akteneinsicht und der nicht ausgehändigten Büromaterialien verweist der Petitionsausschuss auf die ausführliche Begründung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa in seinem Bescheid vom 14. Februar 2006. Dieser Bescheid ist der Rechtsanwältin des Petenten zugesandt worden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Ministeriums an. Inwieweit dem Petenten die Teilnahme an der Bürger-sprechstunde des Petitionsausschusses in der Justizvollzugsanstalt Lübeck verwehrt wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Die Sprechstunde wurde auf allen Stationen durch Aushang angekündigt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Gefangenen sich bei Gesprächsbedarf mit einem schriftlichen Antrag bei dem zuständigen Stationsbeamten vormerken lassen konnten. Für die betreffende Sprechstunde hatten sich 25 Gefangene angemeldet. Dem Petitionsausschuss wurde mitgeteilt, dass eine Begrenzung der Teilnehmerzahl von der Anstalt nicht vorgenommen worden sei. Es habe aber keine

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
2	15-16 Schleswig-Flensburg Betreuungswesen	<p>Anmeldung des Petenten vorgelegen, sodass er nicht in die Teilnehmerliste aufgenommen worden sei. Nachforschungen haben ergeben, dass die hygienischen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck nicht zu beanstanden sind. Der vom Petenten hergestellte Zusammenhang, dass die inhaltliche Kontrolle seiner Post die Konsequenz seiner Beschwerde über die hygienischen Zustände in der Justizvollzugsanstalt Lübeck ist, trifft nicht zu. Der Petitionsausschuss verweist bezüglich der Einzelheiten auf die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 21.02.2006, die dem Petenten zu Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Petition bezieht sich auf Probleme, die der Petent mit einer für ihn angeordneten Betreuung hat. Der Petent beschwert sich insbesondere über die seiner Meinung nach nicht angemessene Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim. Zunächst sei ein Aufenthalt von vier Monaten vorgesehen gewesen, sein Betreuer habe jedoch mehrfach Verlängerungen beantragt. Wegen der einzuhaltenden Kündigungsfrist sei ein Umzug in eine teilstationäre Suchthilfeeinrichtung verhindert worden. Er fühle sich abgeschoben und bestehe auf seinen Anspruch auf Wiedereingliederung. Ferner berichtet der Petent über Schwierigkeiten bei der Beschaffung dringend benötigter Gegenstände.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren eingeholt. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren an, dass der Petent in dem Alten- und Pflegeheim nicht bedarfsgerecht untergebracht ist. Es handelte sich bei der Entscheidung für das Alten- und Pflegeheim vermutlich um eine provisorische Lösung, die nun aber schon fast 1 ½ Jahre andauert. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialamt der Stadt Flensburg mit dem Petenten und seinem Betreuer im November 2005 einen Hilfeplan erstellt hat. Darin war ein weiteres Verbleiben des Petenten in dem Alten- und Pflegeheim bis Ende März 2006 beschlossen worden. Zwischenzeitlich ist dieser Aufenthalt bis zum 30. September 2006 verlängert worden. Die Überprüfungen haben ergeben, dass auch der Betreuer des Petenten eine Unterbringung in dem Alten- und Pflegeheim nicht mehr für angebracht hält, weil sich der Gesundheitszustand des Petenten gebessert habe. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Betreuer des Petenten seit einiger Zeit eine geeignete Einrichtung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens für den Petenten sucht. Er kann nachvollziehen, dass sich die Suche aufgrund der Suchtproblematik des Petenten nicht einfach gestaltet. Dennoch hält er es für dringend geboten, dass die Unterbringung des Petenten in dem Alten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	19-16 Lübeck Strafvollzug	<p>und Pflegeheim so schnell wie möglich beendet wird und die Suche nach einer passenden Unterbringung verstärkt wird. Der Ausschuss kann den Wunsch des Petenten nach einem eigenständigen Wohnen verstehen, hält dies aber aufgrund der Alkohol- und Drogensucht und der bestehenden Rückfallgefahr des Petenten nicht für zielführend. Er begrüßt daher, dass der Betreuer des Petenten Kontakt zu einer Kieler Suchthilfeeinrichtung aufgenommen hat.</p> <p>Im Hinblick auf den Wiedereingliederungsantrag des Petenten weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit von den örtlichen Sozialhilfeträgern durchgeführt wird. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, Einfluss auf Entscheidungen der örtlichen Sozialhilfeträger zu nehmen. Sofern der Petent mit einem Bescheid der Stadt Flensburg nicht einverstanden ist, hat er oder sein Betreuer die Möglichkeit, hiergegen Rechtsmittel einzulegen.</p> <p>Sofern der Petent mit seiner Petition das Ziel einer Aufhebung der angeordneten Betreuung verfolgt, besteht die Möglichkeit, erneut eine gerichtliche Entscheidung über den Fortbestand seiner Betreuung zu beantragen. Sollte er mit dem Ergebnis nicht einverstanden sein, steht ihm der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Flensburg offen. Ein Einschreiten des Petitionsausschusses kommt insoweit nicht in Betracht, da Richterinnen und Richter gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Das bedeutet, dass sie in ihrer Rechtsfindung von niemandem angewiesen werden können. Für die Annahme einer unzutreffenden Behandlung des Petenten durch seinen Betreuer oder das Betreuungsgericht haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte ergeben.</p> <p>Soweit sich der Petent über das Essen in dem Alten- und Pflegeheim beschwert, wurde die Heimaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg informiert. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Heimaufsicht erst kürzlich die Qualität des Essens überprüft hat. Dabei habe es keine Beanstandung gegeben. Der Heimbeirat habe erklärt, das Essen im Heim sei gut.</p> <p>Der Heimvertrag ist hinsichtlich der einmonatigen Kündigungsfrist nicht zu beanstanden. Ist die Einhaltung der Kündigungsfrist dem Heimbewohner nicht zuzumuten, besteht die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung.</p> <p>Der Petent beschwert sich über seine Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. In der Anstalt seien die 53 Strafgefangenen mit Untersuchungsgefangenen in einem Haus untergebracht, obwohl dies verboten sei. Sie seien 23 Stunden am Tag eingeschlossen und hätten keine Möglichkeit auf Freizeitgestaltung oder Arbeitsaufnahme. Sie könnten auch nicht wie Gefangene der anderen Häuser die Stationsküche nutzen. Eine gewählte Gefangenenvvertretung werde in seinem Haus von der Anstaltsleitung nicht geduldet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	23-16 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent, der eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßt, nunmehr in einem anderen Hafthaus untergebracht ist. Neben verbesserten Freizeitangeboten besteht hier auch die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme. Allerdings konnte dem Petenten aufgrund des geringen Beschäftigungsangebotes in der Justizvollzugsanstalt Lübeck bisher keine Arbeit zugewiesen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die bisherige Unterbringung des Petenten in einem Hafthaus gemeinsam mit Untersuchungsgefangenen hat die Überprüfung ergeben, dass aufgrund der permanenten Überbelegung der Justizvollzugsanstalt Lübeck eine räumliche Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen nicht möglich ist. In dem früheren Hafthaus für Untersuchungsgefangene müssen vorübergehend auch Strafgefangene untergebracht werden, da keine anderen Haftplätze zur Verfügung stehen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar sind Untersuchungshaftgefangene gemäß § 19 StPO grundsätzlich getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Existieren jedoch, wie in Lübeck, keine selbstständigen Untersuchungshaftanstalten und gestatten die räumlichen Verhältnisse auch nicht die Einrichtung einer gesonderten Abteilung, darf ausnahmsweise von einer gesonderten Unterbringung von Untersuchungshäftlingen abgesehen werden. Solange die Strafgefangenen gemeinsam mit Untersuchungshäftlingen untergebracht sind, müssen sie Einschränkungen in Kauf nehmen. Um den Kontakt von Untersuchungsgefangenen untereinander zu vermeiden und so z.B. Absprachen unter Tatgenossen zu verhindern, sind die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sowie das Arbeitsangebot sehr begrenzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass im Rahmen des Investitionsprogramms des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist, zusätzliche Haftplätze für den Strafhafbereich zu schaffen. Somit kann die Untersuchungshaft in Zukunft in einem abgetrennten Bereich der Justizvollzugsanstalt Lübeck vollzogen werden. Der Petitionsausschuss begrüßt außerdem, dass die Satzung für eine Gefangenenmitverantwortung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck im Oktober 2005 dahingehend ergänzt worden ist, dass auch die in dem ursprünglichen Hafthaus für Untersuchungsgefangene untergebrachten Strafgefangenen ein aktives Wahlrecht erhalten und von dem Gefangenenmitverantwortungs-Sprecher eines anderen Hafthauses vertreten werden.</p> <p>Der Petent, Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck, wendet sich in mehreren Angelegenheiten an den Petitionsausschuss. Er sei Opfer von diversen Übergriffen durch einen anderen Strafgefangenen sowie durch Bedienstete der JVA. Auch seine in Bayern lebende Verlobte werde in diese Angelegenheit eingebunden. Außerdem werde sein Vollzugsplan nicht, wie vorgese-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>hen, regelmäßig fortgeschrieben. Deshalb gebe es für ihn keine Vollzugslockerung. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Passau einzusetzen, da er nach Beendigung seiner Haftzeit zu seiner Verlobten ziehen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er sieht keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die Nachforschungen des Petitionsausschusses haben ergeben, dass die umfassenden Anschuldigungen des Petenten im Stationsalltag immer wieder thematisiert worden sind und jeder Grundlage entbehren. Der Petitionsausschuss hat insbesondere auch keine Anhaltspunkte für Verstöße der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen ihre Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Im Hinblick auf die Vollzugsplanung nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass im Zuge einer weiteren Fortschreibung ein Gutachten hinsichtlich etwaiger Vollzugslockerungen eingeholt werden soll. Die Behauptung des Petenten, dass sein Vollzugsplan nicht regelmäßig fortgeschrieben worden sei, trifft nicht zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an, dass eine Verlegung des Petenten zur Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehung zu seiner Verlobten nicht erforderlich ist. Die Justizvollzugsanstalt unterstützt die Bemühungen des Petenten, die Beziehung zu seiner Verlobten zu festigen, durch Sonderbesuchsregelungen und die Möglichkeit von Langzeitbesuchen.</p> <p>Bezüglich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa in seinen Stellungnahmen, die er dem Petenten zur Verfügung stellt.</p>
5	<p>44-16 Lübeck Strafvollzug; Haftkosten</p>	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, da sie der Auffassung ist, zuviel Haftkosten in der Justizvollzugsanstalt Lübeck bezahlt zu haben. Sie befinde sich zurzeit im offenen Vollzug und arbeite in einem Callcenter. Zur Vorbereitung ihrer Entlassung habe sie mit Genehmigung der JVA eine Wohnung angemietet. Hierfür zahle sie eine Miete von 370 € monatlich. Zugleich erhebe die Justizvollzugsanstalt Haftkosten in Höhe von 163 € monatlich. Dadurch verblieben ihr nur 225 € zum Lebensunterhalt, sodass sie sich gezwungen sehe, sich zur Einrichtung ihres neuen Haushaltes zu verschulden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin inzwischen unbekannt verzogen ist. Sie hat dem Petitionsausschuss keine neue Adresse hinterlassen. Mehrfache Zustellungsversuche an die angegebene Entlassungsadresse und Nachforschungen bei der Justizvollzugsanstalt Lübeck blieben erfolglos.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	71-16 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Petitionsausschuss, um sich über seine Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck zu beschweren. Er ist der Auffassung, er werde für das Einreichen seiner zahlreichen Beschwerden und Petitionen abgestraft. Ein Vollzugsplan sei längst überfällig. Er dürfe nicht arbeiten, auch gebe es für ihn keine Haftlockerung und keine Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung. Die Anstaltsleitung habe ihm querulatorisches Verhalten vorgeworfen und mitgeteilt, dass auf ein neues Prognosegutachten mangels Erfolgsaussicht verzichtet werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er sieht keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mittlerweile durch die Strafvollstreckungskammer die Erstellung eines Prognosegutachtens zur Frage der vorzeitigen Entlassung veranlasst worden ist, dessen Ergebnis noch nicht vorliegt. Im Hinblick auf die weitere Vollzugsplanung haben die Ermittlungen ergeben, dass der Petent durch sein Verhalten die Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt erheblich erschwert. Der Petitionsausschuss hat nicht den Eindruck, dass der Petent nachhaltig an der Erreichung des Vollzugzieles mitarbeitet. Vielmehr bindet der Petent durch seine zahlreichen und umfangreichen Beschwerdeschreiben erhebliche Arbeitskraft bei den Vollzugsbediensteten. Bezüglich der Bedenken gegen eine vorzeitige Entlassung oder eine Lockerung verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss in der Petitionssache 2266-15-b, welcher der Rechtsanwältin des Petenten ebenfalls zugeht, sowie auf den Beschwerdebescheid des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 10. November 2005, der dem Petenten und seiner Rechtsanwältin vorliegt. Der Petitionsausschuss schließt sich der darin enthaltenen ausführlichen Begründung an. Der Petitionsausschuss kann insbesondere nicht erkennen, dass es sich bei den angeordneten Maßnahmen sowie dem Vorgehen im Hinblick auf die weitere Vollzugsplanung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck um eine Vergeltung für das Einreichen von Beschwerden und Petitionen handelt. Für eine Bevorzugung anderer Gefangener sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.</p>
7	83-16 Lübeck Strafvollzug	<p>Die Petentin beschwert sich über die Haftbedingungen während ihrer Untersuchungshaft in der JVA Lübeck. Sie sei gezwungen, Leitungswasser zu trinken, da keine anderen Getränke zur Verfügung stünden. Einer Mitarbeiterin vom Notruf für Frauen sei verwehrt worden, ihr etwas zum Trinken zu holen. Arztbesuche würden ihr verweigert. Sie erhalte zu wenig Handtücher und Putzlappen, obwohl sie unter Inkontinenz leide. Sie dürfe nicht in die Bücherei gehen oder fernsehen. Ihr seien keine Wahlunterlagen ausgehändigt worden. Als Opfer sexueller Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	140-16 Kiel Staatsanwaltschaft; Ermittlungen	<p>walt sei es für sie unerträglich, mit männlichen Vollzugsbediensteten konfrontiert zu sein, die Gewalt gegenüber Frauen bagatellisierten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten.</p> <p>Nach umfangreicher Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anhaltspunkt für das Ergreifen dienstaufsichtlicher Maßnahmen. Er sieht deshalb davon ab, eine entsprechende Empfehlung auszusprechen. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Haftsituation für die Petentin gerade auch im Hinblick auf ihre persönliche Situation sehr belastend war. Dennoch sieht er nach umfangreicher Prüfung keinen Anlass zur Beanstandung der Haftbedingungen. Im Hinblick auf die Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Strafverfolgung in einer Verkehrssache. Hintergrund ist ein vom Petenten beobachteter Verkehrsunfall in Kiel. Der Petent hatte gegen den Fahrer eines Pkws Anzeige erstattet, weil dieser beim Abbiegen die Vorfahrt missachtet und eine Radfahlerin angefahren habe. Der Pkw-Fahrer sei, ohne zu schauen oder anzuhalten, über den Gehweg gefahren. Der Petent ist der Auffassung, dass in der Sache nur unzureichend ermittelt worden sei. Er kann die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nicht nachvollziehen und kritisiert, dass die lange Bearbeitung dazu geführt habe, dass die Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten abgelaufen sei. Er vermutet, die Tätigkeit des Unfallfahrers als „hoher Beamter“ habe zu einer bevorzugten Behandlung beigetragen. Mehrere Dienstaufsichtbeschwerden und Strafanzeigen wegen Amtspflichtverletzungen seien erfolglos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa intensiv geprüft und beraten. Er kommt im Ergebnis zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage als die Staatsanwaltschaft Kiel, die Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig und das Justizministerium. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, das Ermittlungsverfahren und die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Einstellung des Strafverfahrens gegen den Pkw-Fahrer rechtlich relevante Gesichtspunkte außer Acht gelassen sind. Insbesondere kommt eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs nicht in Betracht, da die Ermittlungen ergeben haben, dass bereits der Tatbestand des § 315 c Abs. 1 Nr. 2a</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	152-16 Hamburg Gerichtliche Entscheidung; Privatrecht	<p>StGB, auf den sich die fahrlässige Gefährdung nach § 315 c Abs. 3 Nr. 1 StGB bezieht, nicht sicher beweisbar ist. Auch nach mehrmaliger Prüfung haben sich keine sicheren Anknüpfungstatsachen für ein rücksichtsloses Verhalten des Beschuldigten im Sinne des § 315 c StGB ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es gelegentlich vorkommen kann, dass ein Ordnungswidrigkeitsverfahren während der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens verjährt. Die Verjährungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten, zu denen auch ein Vorfahrtsverstoß gehört, beträgt nach § 26 Abs. 3 StVG drei Monate. Sie wird durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht unterbrochen. Der Petitionsausschuss hält es für wünschenswert, dass das Ermittlungsverfahren vor Ablauf der Verjährungsfrist im Ordnungswidrigkeitsverfahren abgeschlossen wird, nimmt aber zur Kenntnis, dass dies je nach Umfang der Ermittlungstätigkeit und nach der Geschäftslage bei den Staatsanwaltschaften nicht immer möglich ist.</p> <p>Für Maßnahmen im Bereich der Dienstaufsicht sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung. Eine persönliche Anhörung des Petenten hält der Ausschuss nicht für erforderlich. Er weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss Petenten nur ausnahmsweise die Möglichkeit einräumt, ihr Anliegen persönlich vorzutragen, wenn dadurch wichtige Informationen zu erwarten sind, die auf andere Weise mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erlangt werden können.</p> <p>Der Petent reicht über den Petitionsausschuss eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Amtsrichterin ein. Er ist der Auffassung, er sei von der Richterin benachteiligt worden, weil er keinen ortsansässigen Prozessvertreter, sondern einen Hamburger Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt habe. Die Richterin sei für dieses Verhalten bekannt. Auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des Landgerichts Flensburg habe er bislang keine Antwort erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem Petenten eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde inzwischen beschieden worden ist. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Flensburg vom 13. September 2005, die dem Petenten zugesandt worden ist. Auch der Petitionsausschuss vermag nach seiner Überprüfung kein dienstliches Fehlverhalten der Richterin an einem Amtsgericht festzustellen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er aufgrund der in den Artikeln 97 des Grundgesetzes und 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein statuierten richterlichen Unabhängigkeit nicht berechtigt ist, richterliche Entschei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	169-16 Stormarn Gerichtliche Entscheidung; Vertretungsregelung	<p>dungen nachzuprüfen oder sie aufzuheben. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petent ist Kläger in einem Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Lübeck. Er beschwert sich, dass das Verfahren nicht abgeschlossen werden könne, da der Richter erkrankt sei. Der Termin zur Verkündung der Entscheidung sei mehrfach aufgehoben worden. Er fragt, warum der Fall nicht von einem anderen Richter übernommen werden könne. Gegenstand des Verfahrens seien Mängel an einem Neuwagen. Mittlerweile sei der Wagen 5 ½ Jahre alt. Er werde nicht mehr benutzt, könne aber nicht verkauft werden, solange das Verfahren nicht abgeschlossen sei. Mehrere Schreiben seines Rechtsanwaltes an das Gericht seien ergebnislos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie des Präsidenten des Landgerichts Lübecks zur Entscheidungsfindung beigezogen. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine äußerst unglückliche Konstellation zu der erheblichen Verzögerung des Verfahrens geführt hat. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Präsidium des Landgerichts inzwischen Maßnahmen getroffen hat, um eine angemessene Verfahrensförderung zu gewährleisten. Da der Präsident des Landgerichts Lübeck eine baldige Terminierung in Aussicht gestellt hat, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass das Verfahren nunmehr neu verhandelt und abgeschlossen werden kann. Die Ermittlungen haben ergeben, dass die schwere Erkrankung eines Richters zu erheblichen personellen Engpässen am Landgericht Lübeck geführt hat. Der für das Verfahren ursprünglich zuständige Richter ist seit Juni 2005 arbeitsunfähig. Zunächst war nicht vorhersehbar, dass die Erkrankung langfristig andauern würde. Deshalb wurden die zur Verkündung einer Entscheidung anberaumten Verfahren zunächst auf den Zeitpunkt seiner mutmaßlichen Rückkehr verlegt. Als ersichtlich wurde, dass der zuständige Richter voraussichtlich noch bis zum Ende des Jahres 2005 ausfallen würde, wurden seine Verfahren auf die verbliebenen zwei Kammermitglieder verteilt.</p> <p>Zwar wurde gleichzeitig die Eingangsbelastung der Kammer reduziert, sodass die Arbeitsbelastung im Dezernat des erkrankten Richters nicht weiter angewachsen ist. Allerdings haben die bereits angefallenen Vertretungsfälle zu erheblichen Engpässen geführt. Es war den verbliebenen Kammermitgliedern insbesondere nicht möglich, neben ihren eigenen Terminen auch noch Rechtsstreitigkeiten größeren Umfangs aus dem Dezernat des erkrankten Richters zu verhandeln. Hinzu kommt noch die verfahrensrechtliche Besonderheit, dass ein</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
11	231-16 Dithmarschen Soziale Angelegenheit	<p>Vertreter des eigentlich zuständigen Richters kein Endurteil fällen darf, wenn er die Sache nicht selbst verhandelt hat bzw. eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht möglich ist. Aus diesem Grund ist im Verfahren des Petenten eine neue Verhandlung erforderlich.</p> <p>Im Oktober 2005 wurde nunmehr eine zusätzliche Beisitzerin zur Vertretung des erkrankten Richters zur Aufarbeitung der älteren und eiligen Verfahren eingestellt. Die knappe Personalsituation am Landgericht Lübeck ließ es allerdings nicht zu, eine volle Richterkräft als Vertretung einzusetzen. Aus diesem Grund war eine schnellere Aufarbeitung der Rückstände nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss erwartet, dass es zu keinen weiteren Verzögerungen mehr kommt. Anderenfalls wird dem Petenten anheimgestellt, sich nochmals an den Petitionsausschuss zu wenden.</p> <p>Die Petentin beschwert sich, die ARGE Dithmarschen behalte eine ihr zustehende Mietminderung ein. Sie habe die Miete für die ihr zugewiesene Wohnung wegen unzumutbarer Wohnverhältnisse gekürzt. Die ARGE habe den geminderten Betrag bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II angerechnet. Die Petentin meint, dies sei rechtswidrig, da sie die Geschädigte sei. Außerdem bittet sie den Ausschuss, über die Bereitstellung eines Sachverständigen zur Begutachtung von Schäden an ihren Möbeln, die beim Transport in die Wohnung entstanden seien, zu entscheiden. Ferner beschwert sie sich, dass der Vermieter, ein kommunaler Wohnungsverband, keine korrekten Nebenkostenabrechnungen erstelle und von unterschiedlichen Wohnungsgrößen ausgehe. Der Wohnungsverband solle für eine angemessene Unterbringung sorgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er sieht keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Die Handlungsweise der ARGE Dithmarschen entspricht der gesetzlichen Regelung nach § 22 SGB II, wonach die Kosten für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe übernommen werden, sofern sie angemessen sind. Die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft sind die der geminderten Miete. Auf Auszahlung des Betrages, um den die Miete gemindert wurde, hat die Petentin keinen Anspruch. Er stellt keinen Schadensersatz für die Petentin für schlechte Wohnverhältnisse dar, sondern berücksichtigt den verminderten Wert des Mietobjekts bei der Berechnung der Miete. Der Vermieter soll für die Vermietung einer Wohnung weniger Geld erhalten, wenn diese nicht dem vertragsmäßig vereinbarten Zustand entspricht.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass der Differenzbetrag auf ein im Rahmen des Mietminderungsverfahrens eingerichtetes „Anderkonto“ eingezahlt werden kann, damit</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

sie die Möglichkeit hat, im Fall eines Unterliegens im Rechtsstreit um die Mietminderung, die noch ausstehenden Mietkosten begleichen zu können. Sollte die Mietminderung berechtigt sein, hat die Petentin allerdings keinen Anspruch auf eine Auszahlung der Beträge, da nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen sind. Ob die Petentin ihre Miete vorschriftsmäßig im Rahmen eines förmlichen Mietminderungsverfahrens gemindert hat oder ob sie - wie der Vermieter meint - lediglich ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, kann durch den Petitionsausschuss nicht überprüft werden. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit, die der Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses entzogen ist.

Soweit sich die Petentin über die Beschädigung ihrer Möbel beschwert, verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse vom 11. Juli und 26. September 2000. Bei der Schadensersatzforderung handelt es sich ebenfalls um eine privatrechtliche Angelegenheit, die durch den Petitionsausschuss nicht überprüft werden kann. Der Petitionsausschuss kann insbesondere auch nicht über die Bereitstellung eines Sachverständigen zur Schadensbegutachtung entscheiden.

Die Entscheidung über die Kostenübernahme für eine angemessene Unterbringung obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung. Der Petitionsausschuss ist bei Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung auf die Rechtskontrolle beschränkt. Für das Vorliegen eines Rechtsverstoßes sieht der Petitionsausschuss vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte. Die Kommunen übernehmen nur soweit die Kosten für eine Unterkunft, wenn diese sich in einem angemessenen Rahmen halten. Was angemessen ist, richtet sich zum einen nach der Wohnungsgröße, zum anderen nach den tatsächlichen Kosten der Wohnung. Für Einzelpersonen gilt im Regelfall eine Wohnungsgröße von 45 – 50 Quadratmetern als angemessen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um Richtwerte im Hinblick auf die Zahlung von Unterkunftskosten handelt. Sie legen dar, für welche Wohnungsgröße im Regelfall die Unterkunftskosten übernommen werden, vermitteln aber keinesfalls einen Anspruch darauf, auch in eine Wohnung in dieser Größenordnung eingewiesen zu werden. Der Petitionsausschuss sieht auch keinen Anlass, die Feststellung der Wohnungsgröße durch den Wohnungsverband zu beanstanden. Die Nachmessung durch den Wohnungsverband im Oktober 2005 hat eine Größe von 42,96 qm ergeben. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte, an der Richtigkeit dieser Messergebnisse zu zweifeln. Der Petitionsausschuss kann der Petentin daher in ihrem eigenen Interesse nur erneut empfehlen, sich um eine andere Wohnung zu bemühen, wobei die o.a. Kriterien im Hinblick auf die Kostenübernahme zu berücksichtigen sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	244-16 Nordrhein-Westfalen Gerichtswesen; Nachlassauskünfte	<p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihre Schreiben an das Amtsgericht Eutin nicht zeitnah bearbeitet worden seien. Hintergrund der Petition ist eine Erbaueinsetzung. Die Petentin berichtet, sie habe am 27.06.2005 und erneut am 18.08.2005 das Amtsgericht als zuständiges Nachlassgericht angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob dem Nachlassgericht zum Nachlass gehörende Schmuckstücke übergeben worden seien. Außerdem habe sie um Informationen bezüglich der Auseinandersetzung von Nachlassgegenständen gebeten. Sie habe trotz des beigelegten Freiumschlags keine Antwort erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die zuständige Rechtspflegerin des Amtsgerichts Eutin nunmehr persönlich mit einem Schreiben an die Petentin gewandt hat und sich für die lange Bearbeitungsdauer entschuldigt hat. Die Rechtspflegerin verweist auf den erheblichen Umfang der Akte sowie auf personelle Engpässe. Ein Missverständnis hat offensichtlich dazu geführt, dass die Petentin keine Antworten auf ihre Anfragen erhalten hat. Bezüglich der Einzelheiten wird der Petentin die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Verfügung gestellt.</p>
13	267-16 Flensburg Gerichtswesen; Mitteilungspflichten	<p>Die Petenten beanstanden, dass sie nicht über Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis informiert worden seien. Die Schufa habe von diesen Eintragungen Kenntnis erhalten, woraufhin ihnen sämtliche Karten und der Dispositionskredit gesperrt worden seien. Die Petenten kritisieren, dass sie ohne Benachrichtigung keine Möglichkeit hätten, sich gegen diese Maßnahmen zu wehren. Sie sind zudem der Auffassung, dass Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis erst ab einer bestimmten Summe erfolgen sollten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er kann den Wunsch der Petenten, über eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis vorab informiert zu werden, nachvollziehen, sieht aber keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petenten auszusprechen.</p> <p>Rechtlich ist es nicht zu beanstanden, dass die Petenten von der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis keine Nachricht erhielten. Der Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der gegen die Petenten ergangen war, ist gemäß § 915 Abs. 1 ZPO in das Schuldnerverzeichnis aufzunehmen. Die Schuldner erhalten von der Eintragung keine Nachricht. Auch die Übermittlung der Schuldnerdaten an die Schufa ist recht-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	294-16 Lübeck Staatsanwaltschaft; Gerichtliche Entscheidungen	<p>lich nicht zu beanstanden. Gemäß § 915 e Abs. 1 b ZPO erhält u.a. die Schufa regelmäßig von den Vollstreckungsgerichten Abdrucke der Schuldnerverzeichnisse. Auch hiervon wird den Schuldnern keine Mitteilung gemacht, weil dies gesetzlich nicht vorgesehen ist. Es wäre angesichts der Masse der Fälle auch zu aufwändig. Die Petenten haben jedoch, wie alle Schuldner, die Möglichkeit, die negative Schufa-Auskunft zu korrigieren. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht haben. Darüber hinaus löscht die Schufa die Eintragung selbst, wenn sich hierfür die Voraussetzungen aus dem Schuldnerverzeichnis ergeben. Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis nur die durchgeführten Vollstreckungshandlungen dokumentieren. Sie geben keine Auskünfte über die Art und Weise des Zustandekommens des Vollstreckungstitels, die Höhe des zu vollstreckenden Betrages und darüber, ob sich der Gläubiger in der Zwangsvollstreckung möglicherweise unredlich verhalten hat. Auch insoweit stehen dem Schuldner Rechtsbehelfe zur Verfügung, von denen die Petenten im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht haben.</p> <p>Soweit privatrechtliche Auseinandersetzungen Gegenstand der Eingabe sind, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er nicht befugt ist, in diese regelnd einzugreifen. Sofern die Petenten die bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 915 ff. ZPO beanstanden, wird ihnen anheimgestellt, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Der Petent ist der Auffassung, durch einen Richter des Lübecker Landgerichts erpresst worden zu sein. Er nimmt Bezug auf einen Vorfall, der sich im November 1995 am Landgericht Lübeck ereignet haben soll. Er beschwert sich, dass die durch den Richter verübte Straftat nicht verfolgt werde und dass insgesamt vier Befangenheitsanträge abschlägig beschieden worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Lübeck, von einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Richter am Landgericht Lübeck sowie gegen andere Richter abzusehen, ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent hatte gegen mehrere Richter Strafanzeige wegen Verdachts der Erpressung erhoben. Hierzu hat der leitende Oberstaatsanwalt ausgeführt, dass sich aus den Behauptungen des Petenten kein hinreichender Anfangsverdacht für eine Straftat ergeben habe. Der Petent sei hierüber auch unterrichtet worden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die vom Petenten vorgelegten Unterlagen zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung geführt haben. Bei dem Sachverhalt, auf den der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	302-16 Bayern Gerichtliche Entscheidung; Verfahrensdauer	<p>Petent offensichtlich Bezug nimmt, handelt es sich im Übrigen um eine Zivilsache, die nicht in die Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses fällt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die aus seiner Sicht zu lange Dauer eines Insolvenzverfahrens vor einem Amtsgericht. Er habe einen Laden an eine Buchhandlung vermietet, die im Januar 2000 Insolvenz angemeldet habe. Seither warte er auf den Schlussbericht über das Insolvenzverfahren. Nach einer Beschwerde über die bearbeitende Rechtspflegerin habe der Direktor des Amtsgerichts den Schlussbericht für Oktober 2002 angekündigt. Seitdem habe er nichts mehr von der Angelegenheit gehört. Der Petent kritisiert, dass offizielle Stellen auf seine Kosten ihre Arbeit vernachlässigten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er sieht keine Veranlassung, den Verfahrensablauf zu beanstanden. Die Prüfung hat ergeben, dass das Verfahren ordnungsgemäß und in einem üblichen Zeitrahmen erfolgt ist. Insbesondere hat der Direktor des Amtsgerichts in seinem Schreiben vom August 2002 lediglich mitgeteilt, dass der Insolvenzverwalter seinen Schlussbericht für Mitte Oktober angekündigt hat. Dieser Termin konnte aufgrund einer Vielzahl von nachträglich angemeldeten Forderungen nicht eingehalten werden.</p> <p>Es trifft auch nicht zu, dass der Petent seit August 2002 nichts mehr von der Angelegenheit gehört hat. Die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen erfolgte im schriftlichen Verfahren. Der Petent ist über die Anordnung des schriftlichen Verfahrens informiert worden. Der entsprechende Beschluss ist ihm im März 2003 zugestellt worden. Ende April 2003 widersprach der Rechtsanwalt des Petenten dem Bestreiten der Forderung durch den Insolvenzverwalter. Im Mai 2003 ist der Rechtsanwalt des Petenten in einem Schreiben über das weitere Verfahren aufgeklärt worden. Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Insolvenzverwalter wurde aber nicht erhoben.</p> <p>Im März 2004 reichte der Insolvenzverwalter den Schlussbericht beim Gericht ein. Daraufhin wurde für August 2004 der Beschlusstermin anberaumt. Die nach § 74 und § 9 Abs. 3 Insolvenzordnung (InsO) vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Gläubigerversammlung erfolgte am 15.06.2004 in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen. Eine gesonderte Zustellung an den Gläubiger ist nicht erforderlich. Im Juli 2004 hat der Verwalter die nach § 188 InsO vorgeschriebene Veröffentlichung nachgewiesen. Im September 2004 wurde das Verfahren aufgehoben und die Schuldnerin in die Wohlverhaltensphase entlassen. Es gab keine Insolvenzmasse, die an die Gläubiger hätte verteilt werden können. Insofern war der Zeitpunkt des Verfahrensabbruchs für den Petenten aus wirtschaftlicher Sicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	304-16 Herzogtum Lauenburg Gerichtliche Entscheidung; Verfahrensdauer	<p>ohne Bedeutung.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent beziehungsweise sein Rechtsanwalt jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, sich auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts durch Akteneinsicht über den Verfahrensstand im Insolvenzverfahren zu informieren. Dass die Gläubiger eines Insolvenzverfahrens in regelmäßigen Abständen über den Verfahrensstand informiert werden, ist jedoch nicht üblich.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über die Dauer eines Verfahrens, das seit August 2004 vor dem Landgericht Kiel anhängig ist. Eine Radfahrerin habe im November 2003 die Petentin angefahren und dabei schwer verletzt. Dabei habe die heute 84-jährige Petentin einen Oberschenkel- und Ellenbogenbruch erlitten. Sie leide noch immer an starken Schmerzen am Oberschenkel und mache Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend. Die Petenten - die Klägerin und ihr Ehemann - bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung, damit das Verfahren auch im Hinblick auf ihr hohes Alter sobald wie möglich abgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er kann den Unmut der Petenten über die lange Verfahrensdauer nachvollziehen und begrüßt, dass der Präsident des Landgerichts Kiel zugesagt hat, sich dafür einzusetzen, dass das Verfahren einen baldigen Abschluss findet. Nach Einschätzung des Ausschusses ist der Petition damit soweit wie rechtlich möglich abgeholfen worden.</p> <p>Die Überprüfung hat ergeben, dass der Rechtsstreit der Petenten in der Tat für einen Zeitraum von acht Monaten nicht gefördert worden ist. Der Präsident des Landgerichts Kiel hat eingeräumt, dass es sich dabei um einen ungewöhnlich langen Zeitraum gehandelt habe. Ursächlich hierfür sei eine außergewöhnlich hohe Belastung in der zweiten Zivilkammer gewesen, die sich durch organisatorische Veränderungen ergeben habe. Seit Januar 2006 werde das Verfahren wieder gefördert.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nunmehr auch ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird sich über den Fortgang des Verfahrens informieren. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht besteht auch aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung.</p>
17	310-16 Dithmarschen Gerichtswesen; Ermittlungsmaßnahmen	<p>Der Petent beschwert sich über das Amtsgericht Meldorf. Er habe einen Antrag auf „Rechtskostenhilfe“ gestellt, woraufhin ihn der zuständige Betreuungsrichter zu Hause aufgesucht und mit einem Wohnungsaufbruch durch die Polizei gedroht habe. Auf einen weiteren Antrag auf Prozesskostenhilfe hin habe er zwei gleichlautende, für ihn unverständliche Bescheide erhalten, die von unter-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

schiedlichen Richtern unterzeichnet worden seien. Der Petent wirft dem Amtsgericht Willkür vor. Er ist der Auffassung, Opfer staatlicher Folter geworden zu sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Entscheidungsfindung beigezogen. Er konnte kein rechtswidriges Verhalten des Amtsgerichts feststellen.

Der Petent schildert, er habe zwei Anträge auf „Rechts-“ und Prozesskostenhilfe gestellt. Die Überprüfung hat ergeben, dass der Petent in einem Fall offensichtlich einen Antrag auf Beratungshilfe meint, in dem anderen Fall hat er einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt. Der Antrag auf Beratungshilfe hat dazu geführt, dass der zuständige Betreuungsrichter den Petenten in seiner Wohnung aufgesucht hat. Dies geschah nach vorheriger Ankündigung. Dem Petitionsausschuss wurde mitgeteilt, es habe wegen des Inhalts des Antrags Anlass zu der Vermutung gegeben, dass der Petent nicht in der Lage sei, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Deshalb habe der Betreuungsrichter ermittelt, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich gewesen sei. Weil der Petent ihm den Zutritt zur Wohnung nicht gestattet habe, habe der Richter dem Petenten mitgeteilt, dass er gegebenenfalls auch gegen seinen Willen zwangsweise zu einer Anhörung vorgeführt werden könne. Zu einer Vorführung sei es allerdings nicht gekommen, weil die weiteren Ermittlungen ergeben hätten, dass eine Betreuung nicht erforderlich sei.

Das Verhalten des Betreuungsrichters ist nicht zu beanstanden. Das Amtsgericht kann von Amts wegen ein Betreuungsverfahren einleiten und ermitteln, ob eine Betreuung erforderlich ist. Gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) hat es hierzu die betroffene Person anzuhören. Sollte der Betroffene die Anhörung verweigern, kann das Gericht ihn gemäß § 68 Abs. 3 FGG von der zuständigen Behörde vorführen lassen.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Entscheidung des Amtsgerichtes über den Prozesskostenhilfeantrag des Petenten. Prozesskostenhilfe wird gemäß § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) nur dann gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller neben seiner finanziellen Bedürftigkeit auch darlegt, dass die von ihm angestrebte Klage Erfolg haben könnte.

Er muss bereits im Rahmen des Prozesskostenhilfeverfahrens einen Klagantrag ankündigen, der konkret und bestimmt genug ist, um Grundlage für eine Vollstreckung eines Urteils zu sein. Das heißt, er muss genau darlegen, was er mit seiner Klage erreichen möchte. Ohne einen derart bestimmten Antrag wäre die Klage unzulässig und hätte deshalb auch keine Aussicht auf Erfolg. Da der Prozesskostenhilfeantrag des Petenten keine Ankündigung eines entsprechenden Klagantrags enthielt, ist er

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
18	332-16 Kiel Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>vom Amtsgericht zu Recht zurückgewiesen worden. Für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar ist, dass die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag von unterschiedlichen Richtern unterschrieben worden sein soll. Nach dem Bericht des Amtsgerichts hat nur der zuständige Richter in dieser Angelegenheit gehandelt. Möglicherweise ist dem Petenten gleichzeitig eine gesiegelte, mit Unterschrift des Urkundsbeamten versehene Ausfertigung und eine einfache Abschrift, die nur die Unterschrift des Richters trägt, zugestellt worden. Es handelt sich dabei jedoch um dieselbe Entscheidung. Eine fehlerhafte Behandlung der Sache durch das Amtsgericht konnte nicht festgestellt werden. Soweit mietrechtliche Auseinandersetzungen Gegenstand der Petition sind, handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, die nicht durch den Petitionsausschuss überprüft werden kann.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass sie nach Beendigung eines so genannten Ein-Euro-Jobs eine feste Anstellung erhält. Sie sei als Ein-Euro-Kraft in einer Förderschule tätig gewesen und würde dort gerne weiter beschäftigt werden. Aus einem Arbeitszeugnis der Schule geht hervor, dass die Petentin sehr vielseitig eingesetzt worden ist. Die Petentin habe hervorragende sozialpädagogische Arbeit in der Schule geleistet und sich auf diesem Gebiet außerordentlich qualifiziert. Die Schulleitung hat sich ebenfalls um eine Festanstellung der Petentin bemüht. Die Petentin ist allein erziehend und verfügt über keinen qualifizierten Abschluss. Sie habe die Hoffnung gehabt, durch den Ein-Euro-Job einen Einstieg in ein geregeltes Berufsleben zu finden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er würde eine Festanstellung der Petentin an der Ganztagschule gerade auch im Hinblick auf eine kontinuierliche Betreuung in der Förderschule begrüßen. Dennoch sieht er keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen. Die Entscheidung, eine Stelle an der Gesamtschule einzurichten, liegt beim Schulträger und fällt somit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein geben den Kreisen das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Sollte der Schulträger die Entscheidung treffen, eine Stelle für die Petentin einzurichten, hat das Job-Center Kiel-Mitte der Petentin seine volle Unterstützung zugesichert. Darüber hinaus schätzt das Job-Center die Chancen der Petentin auf dem Arbeitsmarkt wegen ihres großen Engagements positiv ein. Von einer Verlängerung der MAE-Maßnahme sei abgesehen worden, da das berufliche Fortkommen der Petentin dadurch nicht weiter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	338-16 Stormarn Soziale Angelegenheit; Unterkunftskosten	<p>gefördert worden wäre. Der nächste Schritt solle nunmehr eine Qualifizierung sein, die der Petentin den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen soll. Die Teilnahme an einer Qualifizierung sei insbesondere deshalb sehr wichtig, weil die Petentin über keine qualifizierte Berufsausbildung verfüge.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin Qualifizierungsmöglichkeiten zur Schwesternhelferin oder zur Tagesmutter erhält. Die Kurse haben eine Laufzeit von sechs Monaten und werden nach erfolgreicher Teilnahme mit einem Zertifikat abgeschlossen. An die Qualifizierung schließt sich eine Erprobungsphase an, in der die Petentin im Rahmen einer Trainingsmaßnahme oder in einer Arbeitsmöglichkeit praktische Erfahrungen sammeln kann. Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement der Petentin und bedauert, ihr keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Die Petentinnen beschwerten sich über eine schleppende Bearbeitung von Anträgen und eine nicht sachgerechte Behandlung ihrer Anliegen durch die ARGE Stormarn. Sie fragen, wer für diese Defizite verantwortlich gemacht werden könne und wer die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der ARGE habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Er kann die Verärgerung der Petentinnen über die lange Dauer der Antragsbearbeitung nachvollziehen und begrüßt, dass die ARGE Stormarn angekündigt hat, sich zu bemühen, die ausstehenden Bescheide nunmehr in einer angemessenen Zeit zu erteilen. Er nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund von Personalengpässen in der Widerspruchsstelle der ARGE Stormarn zu überdurchschnittlich langen Bearbeitungszeiten gekommen ist.</p> <p>Soweit die Petentinnen nach der Aufsicht über die ARGE gefragt haben, verweist der Petitionsausschuss auf die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, die den Petentinnen zur Verfügung gestellt wird. Der Stellungnahme ist auch zu entnehmen, welche Möglichkeiten die Petentinnen haben, gegen Entscheidungen der ARGE anzugehen.</p>
20	405-16 Kiel Strafvollzug; Wäschereinigung	<p>Der Petent beschwert sich, als Gefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck nicht mit ausreichend sauberer Wäsche versorgt zu werden. Seitdem die JVA Lübeck nicht mehr über eine eigene Wäscherei verfüge, sondern die Wäschereinigung durch ein privates Unternehmen durchgeführt werde, werde die Wäsche nicht mehr ausreichend heiß gewaschen. Dies gelte insbesondere auch für Unterwäsche und für Bekleidung, die die Inhaftierten im Küchen- bzw. Sanitätsbereich tragen. Die Bekleidung weise nach der Reinigung noch Schmutzflecken auf. Außerdem ist der Petent der Auffassung, dass die Ver-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
21	415-16 Rendsburg-Eckernförde Betreuungswesen	<p>gabe der Wäschereinigung an ein privates Unternehmen hätte ausgeschrieben werden müssen. Dies sei aber nicht erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe in vollem Umfang zurückgezogen hat und schließt damit die Beratung der Petition ab.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sie bei einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichtes Husum zu unterstützen. In einem Betreuungsverfahren solle die ehemalige Lebensgefährtin ihres 81-jährigen Vaters als dessen Betreuerin eingesetzt werden. Diese sei hierzu aber nicht geeignet, da sie den Vater nicht unterstütze, sondern ihn in ein Heim gebracht habe. Seine Kontokarten habe sie behalten und für sich Geld abgehoben. Der Vater habe sich in einer Anhörung zwar seine ehemalige Lebensgefährtin als Betreuerin gewünscht, die Petentin vermutet jedoch, dass er unter Druck gesetzt worden sei, da die ehemalige Lebensgefährtin während der Anhörung anwesend gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er sieht keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er als Einrichtung des Landesparlamentes aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung daran gehindert ist, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren. Über die Anordnung der Betreuung und die Auswahl des Betreuers sowie über alle mit der Betreuung des Vaters der Petentin zusammenhängende Fragen entscheidet das Amtsgericht Husum. Dem Amtsgericht obliegt es auch, die ordnungsgemäße Führung der Betreuung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. Die Petentin hat die Möglichkeit, hierzu - insbesondere zu einem Wechsel des Betreuers für ihren Vater - entsprechende Anträge bei dem Amtsgericht zu stellen. Die Möglichkeit, Beschwerde beim Landgericht Flensburg gegen die Entscheidung des Amtsgerichtes Husum einzulegen, hat die Petentin bereits genutzt. Die Entscheidung, ob die durch das Amtsgericht Husum angeordnete Betreuung Bestand haben wird, obliegt nunmehr dem Landgericht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

- 1 **122-16**
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss zu prüfen, warum für sie im Kreis Herzogtum Lauenburg eine unbefristete Anstellung als Lehrerin nicht möglich sei, andere Kollegen mit gleichem Abschluss aber eine Anstellung erhielten. Sie habe das Gefühl, dass auch nach mehr als 15 Jahren seit der Wiedervereinigung mit zweierlei Maß gemessen werde. Sie habe in der ehemaligen DDR mit bestandenem Fachschulabschluss die Lehrbefähigung für den Unterricht in den unteren Klassen der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule erworben. Im Schuljahr 2004/2005 sei sie befristet auf ein Jahr als Klassenlehrerin an einer Grundschule tätig gewesen. Bei der Wiederbesetzung der Stelle sei eine Bewerberin mit Hochschulabschluss bevorzugt worden. Die Nachfolgerin sei wiederum nur befristet eingestellt worden, sodass der Klasse ein erneuter Lehrerwechsel drohe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er kann nachvollziehen, dass es für die Petentin unbefriedigend ist, keine unbefristete Anstellung im Schuldienst zu erhalten. Er sieht dennoch keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petenten auszusprechen.

Die Ausbildung der Petentin kann der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer oder der Prüfung für ein anderes Lehramt nicht gleichgestellt werden. Die Petentin hat in der ehemaligen DDR mit bestandenem Fachschulabschluss die Lehrbefähigung für den Unterricht in den unteren Klassen der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule erworben. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.1993 ist eine Anerkennung dieser Ausbildung auf Lehramtsebene nicht möglich. Die Ausbildung des Lehrers der unteren Klassen stellt eine Fachschulausbildung dar, die einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht gleichgestellt werden kann.

Lediglich bei den Bewerbern, die in den neuen Bundesländern in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, wird nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 bei der Übernahme auf eine Nachqualifikation verzichtet. Eine Anerkennung des Fachschulabschlusses als Lehramtsabschluss ist damit jedoch nicht verbunden.

Ansonsten besteht für Lehrer der unteren Klassen laut Kultusministerkonferenz-Beschluss vom 09.08.1995 bei entsprechendem Bedarf nur die Möglichkeit einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis entsprechend der Lehrerrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie gegebenenfalls einer zeitlich befristeten Übernahme in den Auslandsschuldienst als Programmlehrkraft. Ferner besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines Ausbildungsanteils für den Erzieherberuf.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
2	141-16 Lübeck Personalangelegenheit; Verbeamtung	<p>Somit kann die Petentin bei entsprechendem Bedarf auch in Zukunft weiterhin als Vertretungslehrkraft in befristeten Angestelltenverträgen tätig sein. Da hierfür zurzeit kaum Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, sind die Aussichten für die weitere befristete Beschäftigung im Schuldienst gut.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er als Gymnasiallehrer in das Beamtenverhältnis übernommen wird. Eine Verbeamtung sei nicht erfolgt, weil in amtsärztlichen Untersuchungen die fehlende gesundheitliche Eignung festgestellt worden sei. Wegen eines Herzklappenfehlers könne eine Prognose, dass der Petent gesundheitlich in der Lage sein werde, den Beruf als Lehrkraft im Schuldienst auszuüben, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nur für einen Fünf-Jahres-Zeitraum erstellt werden. Der Petent fühlt sich durch die Ablehnung der Verbeamtung diskriminiert und bittet, Empfehlungen des Nationalen Ethikrates zu berücksichtigen. Seine Leistungsfähigkeit sei durch den Herzklappenfehler nicht beeinträchtigt. Eine Anerkennung als Schwerbehinderter, die zu geringeren gesundheitlichen Anforderungen für eine Verbeamtung geführt hätte, sei aufgrund seines guten Gesundheitszustandes abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten und die Stellungnahme des Nationalen Ethikrates vom August 2005 zur Entscheidungsfindung hinzugezogen. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Ablehnung der Verbeamtung der bisherigen Rechtspraxis entspricht.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 4 LBG ist vor der Einstellung ins Beamtenverhältnis die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Dies geschieht regelmäßig durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses. Nach ständiger Rechtsprechung liegt die gesundheitliche Eignung dann vor, wenn aufgrund körperlicher und physischer Veranlagung die Möglichkeit häufiger Erkrankungen oder der Eintritt der dauernden Dienstunfähigkeit schon vor Erreichen der Altersgrenze mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Das heißt, schon ein unerhebliches Risiko vorzeitiger Dienstunfähigkeit reicht für den Ausschluss einer Verbeamtung aus. Im Fall des Petenten liegen drei amtsärztliche Gutachten vor, die ergeben haben, dass ein solches Risiko einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit nicht auszuschließen ist.</p> <p>Im Gegensatz zur Rechtsprechung empfiehlt der Ethikrat, von einem Prognosezeitraum von nur fünf Jahren auszugehen, in dem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine vorzeitige Dienstunfähigkeit ausgeschlossen werden kann. Der Ethikrat hält diesen Prognosezeitraum in Anlehnung an die landesrechtlichen Regelungen zur Verbeamtung von Schwerbehinderten für aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

reichend. Dabei berücksichtigt er neben der erheblichen psychischen Belastung des Bewerbers durch eine - zu meist nur wenig aussagefähige - Langzeitprognose auch das Interesse des Dienstherrn an einem langfristig einsetzbaren Beamten.

Bezogen auf den Petenten hat die amtsärztliche Untersuchung vom 26.06.2005 ergeben, dass der Petent zumindest für einen Fünf-Jahres-Zeitraum mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gesundheitlich in der Lage sein wird, den Beruf als Lehrkraft im Schuldienst auszuüben. Dennoch sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Ministerium zu empfehlen, die Empfehlungen des Ethikrates zu berücksichtigen.

Zwar stimmt der Ausschuss der Auffassung des Ministeriums für Bildung und Frauen nicht zu, dass sich die Stellungnahme des Ethikrates weniger auf die Prognoseentscheidung im Hinblick auf vergangene beziehungsweise gegenwärtig bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen beziehe, sondern sich hauptsächlich mit der Problematik prädikativer genetischer Untersuchungen beschäftige. Auf Seite 13 der Stellungnahme heißt es ausdrücklich:

„Unter einer Prognose versteht man eine Aussage über den weiteren Verlauf einer vergangenen oder gegenwärtig bestehenden Erkrankung. Demgegenüber ist Prädiktion eine Aussage über das Risiko für eine Krankheit, die bisher noch nicht ausgebrochen ist. Beide Kategorien von Vorhersagen über zukünftige Gesundheit und Krankheit eines Individuums, die sich auch überschneiden können, werfen bezogen auf Einstellungsuntersuchungen gleichartige Probleme auf und werden daher in dieser Stellungnahme gemeinsam behandelt. Der Einfachheit halber wird im Folgenden lediglich von Prädiktion beziehungsweise von prädiktiven Gesundheitsinformationen gesprochen, soweit es auf den Unterschied zwischen Prädiktion und Prognose nicht ankommt.“

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass das Ministerium für Bildung und Frauen an die Empfehlungen des Nationalen Ethikrates nicht gebunden ist. Der Nationale Ethikrat unterbreitet gemäß § 2 Abs. 3 seines Einrichtungserlasses lediglich Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln, die in Schleswig-Holstein bisher noch nicht aufgegriffen worden sind.

Der Petitionsausschuss leitete die Petition deshalb mit sachdienlichen Unterlagen an den Innen- und Rechtsausschuss weiter und empfiehlt diesem, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ethikrates unabhängig vom Einzelfall zu prüfen, ob Bedarf für eine entsprechende Änderung des Landesbeamtenrechts gesehen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	149-16 Steinburg Schulwesen; Unterrichtsstunden	<p>Der Petent kritisiert, dass der Stundenplan seiner Söhne zu wenig Unterrichtsstunden enthalte. Seine Söhne besuchten die 8. und 10. Klasse eines Gymnasiums. Der Stundenplan des Zehntklässlers sehe weniger Stunden vor als bisher. Der andere Sohn erhalte in der 8. Klasse weniger Unterricht als in der 4. Grundschulklasse. Sein Stundenplan sehe nur 26 Schulstunden vor, verteilt auf 4 Stunden Deutsch, 4 Stunden Mathematik, 3 Stunden Englisch, 4 Stunden Latein und jeweils 2 Stunden Geschichte, Physik, Erdkunde, Sport und Kunst bzw. Musik. Für den Biologieunterricht bleibe nur 1 Stunde. Der Petent fragt, ob Unterrichtsstunden gekürzt worden seien und wie eine hundertprozentige Unterrichtsversorgung aussehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Die Überprüfung hat ergeben, dass das Gymnasium die Anzahl der zu erbringenden Unterrichtsstunden nicht unterschreitet. Allerdings liegt das Unterrichtsangebot im unteren, noch zulässigen Bereich.</p> <p>Das Regelunterrichtsangebot in der 8. Klasse des Gymnasiums sieht 30 Unterrichtsstunden vor. Davon kann um bis zu 10 % nach unten abgewichen werden. In dem Gymnasium, das die Söhne des Petenten besuchen, ist der Unterricht in den 8. Klassen in den Fächern Physik, Biologie und Sport um jeweils 1 Stunde gekürzt worden. Die Stundenzahl umfasst damit einschließlich der zwei Stunden Religionsunterricht, die der Petent in seiner Auflistung nicht berücksichtigt hat, 27 Wochenstunden. Der Petitionsausschuss hält es für wünschenswert, dass auf Unterrichtskürzungen soweit wie möglich verzichtet wird. Er sieht aber keine Möglichkeit, auf eine Erweiterung des Unterrichtsangebotes am Gymnasium hinzuwirken. Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung über den Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Lehrerstunden. Da die vorgeschriebenen Kürzungsgrenzen eingehalten worden sind, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zur Beanstandung.</p>
4	175-16 Segeberg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Der Petent möchte eine Bewährungschance als Lehrer im schleswig-holsteinischen Schuldienst erhalten. Er sei nach 11-jähriger Tätigkeit als Grund- und Hauptschullehrer entlassen worden, nachdem er ins Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden sei. Die Entlassung sei damit begründet worden, dass er sich in der Probezeit nicht bewährt habe. Zwar sei infolge eines anschließenden Rechtsstreits ein Vergleich geschlossen worden, in dem sich das Land verpflichtet habe, ihn in einem befristeten Angestelltenverhältnis weiter zu beschäftigen. Die mangelhafte Beurteilung, die zu der Entlassung geführt habe, sei aufgehoben worden. Es sei jedoch nur eine Tätigkeit in der Schulverwaltung und die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme vorgesehen. Der Petent bittet den Ausschuss, sich dafür einzu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>setzen, dass er wieder mit unterrichtlichen Aufgaben betraut wird. Seine jetzige Schulrätin würde ihn gerne einer Grundschule zuweisen</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er begrüßt, dass der Petent durch spezielle Fortbildungsmaßnahmen wieder an eine Tätigkeit als Lehrer im Schuldienst herangeführt werden soll.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Frauen hat mitgeteilt, dass das Fortbildungskonzept, das vor Ort durch die Schulrätin begleitet werde, drei Stufen umfasse: Zunächst sei der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen vorgesehen, diese würden später durch Hospitationen im Schulunterricht ergänzt und schließlich könne der Petent, wenn er sich in den ersten beiden Phasen bewährt habe, auch wieder im Schulunterricht eingesetzt werden. An welchen Schulen die Unterrichtstätigkeit erfolge, entscheide die Schulrätin.</p> <p>Im Hinblick auf die Frage, wann der Petent wieder im Schulunterricht eingesetzt werden kann, möchte der Ausschuss der fachlichen Entscheidung des Ministeriums für Bildung und Frauen nicht vorgehen. Da die Fortbildung nicht nur theoretische, sondern auch praktische Elemente innerhalb des Schulunterrichts vorsieht, steht nicht zu befürchten, dass der Petent zu wenig praktische Unterrichtserfahrungen sammelt.</p>
5	<p>180-16 Plön Aus- und Weiterbildung</p>	<p>Die Petenten möchten erreichen, dass die Kosten für die Unterbringung ihrer Tochter während ihres Besuchs an einer Hamburger Berufsschule bezuschusst werden. Sie tragen vor, dass ihre Tochter eine Ausbildung zur Kosmetikerin mache und aufgrund der geringen Schülerzahlen in Schleswig-Holstein auf die Hamburger Berufsschule angewiesen sei. Der damit verbundene finanzielle Aufwand sei sehr hoch und bei dem geringen monatlichen Ausbildungsgehalt nicht tragbar. Sie hätten von der Arbeitsverwaltung die Auskunft erhalten, dass hier eine Gesetzeslücke vorliege, weil das Land keine Internatskostenzuschüsse gewähre.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage des von den Petenten vorgetragenen Sachverhalts, Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und des Ministeriums für Bildung und Frauen sowie der Sach- und Rechtslage mit den rechtlichen Möglichkeiten für die Gewährung von Internatskostenzuschüssen bei Berufsschulbesuchen in anderen Bundesländern befasst.</p> <p>Er hat festgestellt, dass es sich hierbei um eine generelle Problematik handelt. Insgesamt gibt es in Schleswig-Holstein 115 Ausbildungsberufe, für die innerhalb Schleswig-Holsteins kein Berufsschulangebot zur Verfügung steht, da die Zahl der Schüler zu gering wäre. Auszubildende in diesen Berufen müssen eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen. Grund-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sätzlich haben diese Auszubildenden, ebenso wie Auszubildende, die eine - möglicherweise von ihrem Ausbildungsplatz ebenfalls weit entfernte - Berufsschule innerhalb Schleswig-Holsteins besuchen, keinen Anspruch auf Internatskostenzuschüsse. Lediglich für Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind, sind in den Schulkostenbeiträgen die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung nach § 77 Abs. 3 Schulgesetz angemessen zu berücksichtigen. Nimmt ein Auszubildender aus Schleswig-Holstein einen Internatsplatz in Anspruch, verringert sich das dafür zu entrichtende Entgelt um diesen Betrag. In entsprechender Höhe zahlen manche Kreise und kreisfreie Städte als Schulträger auch einen Internatskostenzuschuss für Auszubildende, die in einem anderen Land die Berufsschule besuchen. Dies erfolgt jedoch ausschließlich auf freiwilliger Basis, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass der Kreis Plön als Schulträger generell keine Internatskostenzuschüsse als freiwilligen Schulkostenbeitrag für Auszubildende gewährt, die Berufsschulen in einem anderen Land besuchen. Der Petitionsausschuss würde eine derartige Bezuschussung begrüßen, sieht aber angesichts der angespannten Haushaltslage des Kreises Plön nicht die Möglichkeit, den Kreis im Sinne der Petenten zu bitten, auf freiwilliger Basis Zuschüsse zu gewähren. Er weist darauf hin, dass die Entscheidung des Kreises über eine Bezuschussung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Die Kreise haben das verfassungsrechtlich garantierte Recht, ihre öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu regeln.

Ferner hat die Überprüfung ergeben, dass die Tochter der Petenten auch keinen Anspruch auf Berufsbeihilfe nach § 59 SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch) hat, da sie die persönlichen Voraussetzung nach § 64 SGB III - Arbeitsförderung - nicht erfüllt.

Da es den Petenten um die generelle Klärung der Sachlage geht und sie ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offengelegt haben, konnte nicht überprüft werden, ob alternative Unterstützungsmöglichkeiten durch Sozialfonds und Stiftungen zur Verfügung stehen und ob die Petenten gegebenenfalls einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II aufgrund der geringen Ausbildungsvergütung ihrer minderjährigen, noch zu Hause lebenden Tochter haben. Er kann den Petenten letztlich nur empfehlen, dies in ihrem eigenen Interesse prüfen zu lassen.

Über die aufgezeigte Möglichkeit hinaus sieht der Petitionsausschuss keine rechtliche Grundlage für die Gewährung von Internatskostenzuschüssen. Er bedauert, den Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können. Die Staatskanzlei erhält neben dem Ministerium für Bildung und Frauen eine Ausfertigung dieses Beschlusses.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	200-16 Ostholstein Sonstiges; Kommunale Leistungen an Kir- chen	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss darauf hinzuwirken, dass die Kommunen den Wegfall des kirchlichen Finanzierungsanteils für Kindertagesstätten nicht akzeptieren. Er sieht darin einen Wettbewerbsnachteil für die nichtkirchlichen Träger von Kindertagesstätten. Zum einen erhalte die Kirche immer mehr staatliche Zuschüsse, zum anderen sei sie durch die Kirchensteuer, die unbegrenzt steuerlich absetzbar sei, ohnehin schon privilegiert. Die durch die Absenkung des kirchlichen Eigenanteils eingesparten Millionen würden die Kirchen nun in ihre Kindertagesstätten investieren. Diese Möglichkeit hätten nichtkirchliche Träger von Kindertagesstätten nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er sieht keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die Gemeinden schließen gemäß § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz mit den Kirchengemeinden eine schriftliche Vereinbarung, in der alle die Finanzierung betreffenden Fragen geregelt sind. Je nachdem, wie die Kündigungsklauseln in diesem Vertrag gestaltet sind, kann jeder der Vertragspartner den Vertrag auflösen. Die Ausgestaltung des Vertrages obliegt den Kommunen und fällt somit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein garantieren den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Insbesondere besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Kirchen an der Finanzierung der Kindertagesstätten zu beteiligen.</p> <p>Soweit der Petent die steuerliche Absetzbarkeit der Kirchensteuer kritisiert, wird ihm anheimgestellt, sich an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p>
7	210-16 Plön Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er eine unbefristete Anstellung als Grund- und Hauptschullehrer in Schleswig-Holstein erhält. Dieser Wunsch werde auch von der Schule, an der er bisher unterrichtet habe, unterstützt. Er sei seit August 2004 an einer Grund- und Hauptschule tätig, obwohl er die Befähigung zum Gymnasiallehrer habe. Das Angestelltenverhältnis sei bis Juli 2006 befristet. Er verstehe nicht, warum es einem Gymnasiallehrer in einer Grundschule nicht möglich sein soll, unbefristet angestellt zu werden, wenn er auf seine höhere Besoldung verzichte. Der Petent möchte wissen, ob für ihn ein Laufbahnwechsel in Betracht kommt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	239-16 Neumünster Schulwesen; Schülerbeförderung	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann dem Petenten mitteilen, dass eine unbefristete Einstellung als Grund- und Hauptschullehrer durchaus möglich ist, obwohl der Petent über eine Befähigung für die Laufbahn eines Studienrates am Gymnasium verfügt. Leider kann der Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber keine Aussage über die Erfolgsaussichten für den Petenten treffen, da das entsprechende Auswahlverfahren im Ministerium für Bildung und Frauen abzuwarten ist.</p> <p>Der nächste Einstellungstermin, zu dem eine erneute Prüfung einer unbefristeten Übernahme des Petenten erfolgen kann, ist der 1. August 2006. Das hierfür vorgesehene Auswahlverfahren findet im Mai 2006 statt. Die Auswahl von Bewerbern für befristete Stellen erfolgt im Anschluss. Nach der Stellenvergabe beginnt die Zuteilung von Lehrkräften an die Schulen, für die die Kreise Bedarf angemeldet haben.</p> <p>Bisher konnte der Petent nicht unbefristet als Grund- und Hauptschullehrer eingestellt werden, da genügend laufbahnspezifische Bewerber mit den Fächern Deutsch und Geschichte zur Verfügung standen, denen bei der Einstellung Vorrang einzuräumen ist. Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung und Frauen steht aber bei Bewährung einer dauerhaften Einstellung nichts entgegen. Aus einer unbefristeten Anstellung heraus wäre dann auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis und ein Laufbahnwechsel möglich. Eine Einstellung des Petenten in das Beamtenverhältnis (auf Probe) käme als „anderer Bewerber“ gemäß § 29 des Landesbeamtengesetzes in Betracht. Die Einstellung als „anderer Bewerber“ bedeutet, dass der Petent die Befähigung für die Einstellung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht durch Ablegen einer Laufbahnprüfung erwirbt, sondern die Befähigung durch den Landesbeamtenausschuss festgestellt wird. Dabei müssten zu diesem Zeitpunkt die übrigen persönlichen Voraussetzungen, z.B. gesundheitliche Eignung und Unterschreiten der Höchstaltersgrenze, für die Einstellung in das Beamtenverhältnis erfüllt sein. Die Ernennung erfolgte dann zum Grund- und Hauptschullehrer.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Ministerium für Bildung und Frauen, den Weg über den Landesbeamtenausschuss im Sinne des Petenten zu veranlassen und bittet das Ministerium, ihm zu gegebener Zeit über die Entscheidung zu berichten. Er begrüßt das berufliche Engagement des Petenten.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine kostenfreie Schulbusbenutzung einzusetzen. Der Petent führt aus, dass der Sohn eines Mitarbeiters seiner Ehefrau während seines Grundschulbesuches einen Schulbus habe benutzen dürfen. Zwischenzeitlich habe er jedoch auf ein Gymnasium gewechselt und dürfe nun</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nicht mehr mit dem Schulbus fahren, auch nicht auf eigene Kosten. Dies gelte ebenso für einen weiteren Gymnasiasten. Ein umfangreicher Schriftwechsel mit dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde habe keine Einigung gebracht. Trotz einer Kostenbeteiligung von 60 € pro Schuljahr müssten die Eltern die beiden Schüler nun selbst mit Pkw zur Schule bringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten.</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat versichert, sich für die Angelegenheit einzusetzen. Offenbar ist es aufgrund unterschiedlicher Schulträger zu Problemen bei der Frage der Benutzung des Schulbusses gekommen. Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Sachverhalt nicht umfassend geklärt werden konnte, weil der Petent weder erwähnt hat, um welche Schüler es sich handelt, noch welches Gymnasium die Schüler zurzeit besuchen. Da sich der Petent auch auf Rückfrage diesbezüglich nicht geäußert hat, konnten weder die Stadt Rendsburg noch der Kreis Rendsburg-Eckernförde das vom Petenten dargelegte Problem bestätigen bzw. nachvollziehen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat erklärt, dass die Angelegenheit dort bisher nicht bekannt gewesen sei. Es habe auch keinen Schriftwechsel mit dem Landrat zu diesem Problem gegeben.</p> <p>Laut Auskunft des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist der Schulverband H. Träger der Schülerbeförderung für Schüler, die die Grund- und Hauptschule H. besuchen. Durchgeführt wird die Beförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs. Die Gemeinde H. verfügt über keine sonstige weiterführende allgemeinbildende Schule. Das nächste Gymnasium befindet sich in Rendsburg. Für die Schüler des Gymnasiums in Rendsburg ist die Stadt Rendsburg Träger der Schülerbeförderung. Auswärtige Schulkinder können nach Aussage der Stadt Rendsburg die Busverbindung des Schulverbandes H. nutzen, um von dort aus weiterzufahren. Hierfür entrichtet die Stadt Rendsburg ein entsprechendes Entgelt.</p>
9	<p>262-16 Ostholstein Schulwesen; Realschulschließung</p>	<p>In seiner vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber überwiesenen Eingabe rügt der Petent die Schließung einer Realschule. Der Schülermangel sei dadurch entstanden, dass die Gemeinde nur Interessen der Gesamtschule verfolgt habe und Schüler auswärts beschult würden. Den Eltern sei nicht die Möglichkeit gegeben worden, sich gegen die Schließung der Realschule zu wehren. Der Petent geht davon aus, dass eine Schließung der Schule nicht mehr zu verhindern ist, und bittet den Petitionsausschuss, für die Kinder der Realschule zumindest eine freie Schulwahl zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Die Ermittlungen haben ergeben, dass die geplante Schließung der Realschule rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Angelegenheit fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein garantieren den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss jedoch nicht feststellen können.

Die Schülerzahlen der Realschule entsprechen jetzt und in den kommenden Jahren nicht den Mindestanforderungen einer stabilen Zweizügigkeit, wie sie das Schulgesetz in § 13 Abs. 3 fordert. Die Gemeindevertretung hat daher einstimmig den Beschluss gefasst, die Realschule sukzessive gemäß § 57 Schulgesetz (SchulG) aufzulösen. Es trifft nicht zu, dass die Eltern nicht in den Entscheidungsprozess mit einbezogen waren. Die Schulkonferenz ist ordnungsgemäß beteiligt worden. Sie ist mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 vom Bürgermeister der Gemeinde gebeten worden, ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen der Gemeindevertretung bis zum 20. Januar 2006 abzugeben. Die Eltern hatten die Möglichkeit, über die gewählten Elternvertreter ihre Meinung in der Schulkonferenz einzubringen. Sie hatten darüber hinaus die Möglichkeit, gegenüber den Mitgliedern der Gemeindevertretung ihre Auffassung über die geplante Schulschließung zu verdeutlichen.

Sofern der Petent den Wunsch nach einer freien Schulwahl äußert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dies nach dem derzeitigen Schulgesetz nicht möglich ist. Die örtliche Zuständigkeit der Schulen ist in § 44 SchulG geregelt. Danach ist bei Realschulen die Schule des Schulträgers örtlich zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen wohnen. Sind in der Gemeinde mehrere Schulen vorhanden, kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die örtliche Zuständigkeit festlegen. Dem Petenten wird daher empfohlen, sich direkt an den Schulträger zu wenden.

Eine Aufhebung der örtlichen Zuständigkeit und damit die freie Schulwahl ist nur mit einer Änderung des Schulgesetzes möglich. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass zurzeit eine umfangreiche Schulgesetzänderung erarbeitet wird, das Gesetzgebungsverfahren jedoch aus Gründen der Sorgfalt und der notwendigen Beteiligungsverfahren nicht weiter beschleunigt werden kann. Im Übrigen geht der Petitionsausschuss davon aus, dass durch die nunmehr geplante Verlegung der Gesamtschule ein Schulangebot geschaffen wird, durch das die Auswirkungen der Schließung der Realschule aufgefangen werden können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	327-16 Pinneberg Schulwesen; Bilingualer Unterricht	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass an einer Pinneberger Grundschule zum Schuljahr 2006/2007 eine bilinguale Grundschulklasse eingerichtet wird. Ein entsprechender Antrag der Schule sei vom Bildungsministerium abgelehnt worden. Die Petentin möchte erreichen, dass die in einem Kindergarten begonnene bilinguale Erziehung in der Grundschule fortgesetzt wird und alle Fächer, außer Deutsch, auch auf Englisch unterrichtet werden. Dem Land entstünden keine zusätzlichen Kosten. Eine gemeinnützige Gesellschaft stelle kostenlos Unterrichtsmaterial zur Verfügung und übernehme die Weiterbildung der Lehrer. Ein ähnliches Projekt laufe seit 1999 erfolgreich als Schulversuch in Altenholz. Bilingualer Unterricht finde in fast allen Bundesländern statt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petentin befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen eingeholt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement der Petentin und der von ihr vertretenen Grundschule. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass nunmehr eine Lösung gefunden wurde, die einen bilingualen Unterricht an der von der Petentin vertretenen Grundschule ab der 1. Klasse ermöglicht. Bilingualer Unterricht findet zwar nicht, wie ursprünglich geplant, in allen Fächern außer Deutsch statt. Die Schüler können aber in einem Fach bilingual unterrichtet werden und erhalten zusätzlichen Englischunterricht.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat zum Thema bilinguale Ausbildung klar Stellung bezogen. In seinem Beschluss vom 24. Februar 2006 wird deutlich, dass es dem politischen Willen entspricht, bilinguale Angebote an Kindergärten und Schulen zu fördern. Einleitend betont der Landtag in diesem Beschluss die Wichtigkeit der Beherrschung fremder Sprachen für den Einzelnen und führt aus, dass der Einstieg in die Begegnung mit Fremdsprachen früher als in der Vergangenheit stattfinden muss. Im Hinblick auf bilinguale Angebote an Kindergärten und Grundschulen heißt es in dem Beschluss: „Solche Projekte sind nur dann sinnvoll und möglich, wenn qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden ist, entweder in Gestalt von native Speakers oder von Lehrern mit längeren einschlägigen Auslandsaufenthalten. Bilinguale Projekte müssen sinnvoll mit der Arbeit der anschließenden Grundschule bzw. Sek. I-Schule verbunden sein. Schulen, die derartige Projekte durchführen wollen, müssen dies im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden personellen und Sachmittel tun können. Bilinguale Projekte an Grundschulen sind zusätzliche Angebote und dürfen die Durchführung des verbindlichen Englischunterrichts weder ersetzen noch beeinträchtigen. Sie müssen allen Kindern zugänglich sein und dürfen Kinder mit nicht deutscher Muttersprache nicht ausgrenzen.“</p> <p>Dieser Beschluss deckt sich mit den Eckpunkten einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	337-16 Bayern Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Richtlinie für bilingualen Unterricht, die derzeit durch das Ministerium für Bildung und Frauen erarbeitet wird. Wesentliche Voraussetzungen für bilingualen Unterricht in der Grundschule sind danach: Gewährleistung der Unterrichtsqualität durch qualifizierte Lehrkräfte, Offenheit des Unterrichtsangebotes für alle Schüler, Anschlussfähigkeit an das weiterführende Schulangebot in der Region und Einpassung in das Gesamtkonzept der jeweiligen Grundschule. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist ein neuer Antrag der Grundschule durch das Ministerium genehmigt worden. Derzeit ist nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt diese Richtlinie im Wortlaut vorliegt. Sollten sich für die Petentin inhaltliche Einwendungen gegen diese Richtlinie ergeben, steht es ihr frei, sich in genannter Angelegenheit wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.</p> <p>Der Petent ist seit mehr als sechs Jahren als Fachlehrer an berufsbildenden Schulen in Bayern tätig und möchte nun als Fachlehrer in Schleswig-Holstein arbeiten. Auf seine Bewerbung habe er eine Absage erhalten mit der Begründung, er sei mit seinem Fachhochschulabschluss als Diplom-Ingenieur der Elektrotechnik für die Laufbahn der Lehrer für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen weit überqualifiziert. Der Petent ist der Auffassung, eine hohe Qualifizierung könne sich auf die Arbeit als Lehrer nicht negativ auswirken. Er werde auch keine höhere Besoldung im Hinblick auf seine akademische Ausbildung beanspruchen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er stimmt dem Petenten zu, dass eine hohe Qualifizierung von Lehrern grundsätzlich wünschenswert ist. Er sieht aber dennoch keine Möglichkeit, sich für die Belange des Petenten einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bundesländer die Kompetenz haben, innerhalb der durch Bundesrahmenrecht vorgegebenen Regelungen die Anforderungen an Lehrerlaufbahnen festzulegen. Deshalb können in verschiedenen Bundesländern die Zugangsvoraussetzungen für Lehrerlaufbahnen durchaus sehr unterschiedlich ausfallen.</p> <p>Den Fachlehrern der Besoldungsgruppe A 10 obliegt in Schleswig-Holstein der überwiegend fachpraktische Unterrichtsanteil, während Studienräte den vorwiegend theoretischen Unterrichtsanteil übernehmen. In dem von den Fachlehrern übernommenen Unterrichtsanteil geht es ausnahmslos um die Vermittlung fachpraktischer Unterrichtsinhalte, um die Durchführung praktischer Versuchsreihen sowie um Aufsichtsführung beim Unterricht in den Werkstätten. An diesem Anforderungsprofil orientieren sich auch die Zugangsvoraussetzungen für Fachlehrer in Schleswig-Holstein. Sie müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf sowie den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	369-16 Flensburg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Abschluss einer Meisterprüfung bzw. einen Fachschulabschluss im gewerblich-technischen Bereich als staatlich geprüfter Techniker vorweisen. Da sich Lehrkräfte mit diesen Qualifikationen bewährt haben, ist nicht daran gedacht, die Zugangsvoraussetzungen um einen Fachhochschulabschluss zu erweitern. Eine derartige Veränderung der Lehrerlaufbahnverordnung würde eine Flut von Bewerbungen von Diplom-Ingenieuren (FH) auslösen. Würde unter diesen Bedingungen die bei der Bewerberauswahl vorzunehmende Bestenauslese durchgeführt, hätten Praktiker mit Meisterprüfung bzw. staatlich geprüfte Techniker keine Berufsperspektive mehr im Schuldienst. Damit würde zwangsläufig eine zunehmende Theoretisierung des Berufsschulunterrichts einhergehen, die nicht gewollt ist.</p> <p>Für den Petenten besteht die Möglichkeit, ein Zweitstudium für das höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen zu absolvieren. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Universitäten erfahrungsgemäß Studienleistungen aus dem FH-Studium auf das Lehramtsstudium anrechnen. Des Weiteren wird dem Petenten anheimgestellt, überprüfen zu lassen, ob für ihn die Möglichkeit besteht, die Meisterprüfung abzulegen.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass eine Beförderungsstelle in einem Gymnasium in Flensburg nicht besetzt werde. Das Beförderungsverfahren sei im Sommer 2005 abgebrochen worden und ruhe seither. Er und eine Kollegin hätten sich auf die im März 2004 ausgeschriebene Stelle beworben. Ein Auswahlgespräch sei zunächst zu seinen Gunsten ausgefallen, habe aber wegen eines Verfahrensfehlers wiederholt werden müssen. Daraufhin habe man sich für die Kollegin entschieden. Er habe gegen ihre Beförderung einstweiligen Rechtsschutz beantragt, woraufhin das Verwaltungsgericht dem Ministerium untersagt habe, die Konkurrentin einzustellen, solange über die Bewerbung des Petenten nicht entschieden oder eine erneute Auswahlentscheidung getroffen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Schule, an der der Petent unterrichtet, bei der nächsten landesweiten Beförderungsaktion eine zusätzliche Beförderungsmöglichkeit nach A 14 zugewiesen werden soll. Der Petent hat dann die Möglichkeit, sich erneut zu bewerben. Nach derzeitigem Stand ist eine landesweite Ausschreibung von Beförderungsmöglichkeiten nach A 14 an Gymnasien noch im Laufe dieses Jahres geplant, sofern dies das Personalkostenbudget zulässt.</p> <p>Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Beförderung zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich gewesen ist. Zwar ist nach der Beförderungssperre im Dezember 2005 kurzfristig ein Beförderungstermin für alle anstehenden Beförderungen festgelegt worden, die Prü-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fung der Beförderungsmöglichkeit an der Schule des Petenten hat jedoch ergeben, dass ein erneutes Auswahlverfahren nicht zeitgerecht möglich gewesen wäre. Da die Beurteilungen des Petenten und seiner Konkurrentin älter als ein Jahr waren, hätten aktuelle Beurteilungen erstellt werden müssen. Gegebenenfalls hätte auch noch ein neues Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden müssen. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Bildung und Frauen von einer Beförderung abgesehen und eine zusätzliche Beförderungsmöglichkeit im Rahmen der nächsten landesweiten Ausschreibung in Aussicht gestellt.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur anheimstellen, sich im Rahmen der nächsten Ausschreibung um eine Beförderung zu bewerben. Nebenbei sieht der Petitionsausschuss im Beförderungsverfahren durchaus Möglichkeiten, einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Innenministerium

- 1 **56-16**
Dithmarschen
Personenstandswesen

Der Petent ist Eigentümer einer Mühle, die als standesamtlicher Trauungsraum zugelassen ist. Er beklagt, dass viele Anfragen aus dem gesamten Bundesgebiet für eine standesamtliche Trauung in seiner Mühle nicht wahrgenommen werden könnten, da die Standesbeamten der Amtsverwaltung nicht bereit seien, Trauungen am Freitag nach 12.00 Uhr sowie an den Wochenenden durchzuführen. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Erweiterung der Trauzeiten einzusetzen und damit einen für die Region wichtigen Wirtschaftsfaktor zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie des Ergebnisses seiner weiteren Ermittlungen beraten.

Der Ausschuss möchte zunächst anmerken, dass Trauungen außerhalb der üblichen Dienstzeit zulässig sind. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht. Die Dienstanweisung der Standesbeamten (DA) stellt hierzu klar, dass den Verlobten zwar ermöglicht werden soll, die Ehe an dem von ihnen gewünschten Tag zu schließen, sie sich dabei aber nach den Dienststunden des Standesbeamten zu richten haben (§ 186 Abs. 2 DA).

Die Entscheidung über die Verteilung der Dienststunden der Standesbeamten obliegt den Gemeinden bzw. Ämtern im Rahmen der kommunalen Organisationshoheit. Ein Weisungsrecht der Standesamtsaufsicht besteht insoweit nicht. Das Amt hat sich nach ausführlicher Beratung im Amtsausschuss gegen Trauungen am Wochenende ausgesprochen. Der Petitionsausschuss muss diese in verfassungsrechtlich geschützter Eigenverantwortung getroffene Entscheidung des Amtsausschusses respektieren. Er ist nicht befugt, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung regelnd einzugreifen. Rechtsverstöße des Amtes hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss hat sich mit Unterstützung des Bürgermeisters der Stadt B. jedoch bemüht, eine gemeindeübergreifende Lösung zu finden. Der Bürgermeister strebt im Zuge einer engeren Kooperation mit dem künftigen Kirchspiel B. die Entwicklung eines gemeinsamen Standesamtsbezirk mit der Option an, dann in der Mühle des Petenten Trauungen vornehmen zu können. Die Stadt B. sei bereit, an allen Wochenenden dort dann entsprechend der Nachfrage Trauungen durchzuführen. Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Bürgermeisters und hofft, dass auf diesem Wege eine Lösung im Sinne des Petenten herbeigeführt werden kann.

Darüber hinaus hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, sich in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	139-16 Rendsburg-Eckernförde Kommunalaufsicht	<p>Für die Petenten ist der Beschluss vom 8. November 2005 unbefriedigend, sodass sie sich erneut mit einer Beschwerde über die vor dem Grundstück eines Gemeindevertreters der Gemeinde S. durchgeführten Rodungen an den Petitionsausschuss wenden. Sie bemängeln, dass es fahrlässig sei, deichschutzrechtliche Maßnahmen einer Privatperson zu überlassen. Wenn die Rodung zum Deichschutz tatsächlich erforderlich sei, müsse sie entlang der gesamten Bucht erfolgen und nicht nur direkt vor dem Grundstück des Gemeindevertreters. Die Petenten haben weiterhin Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme und bitten um nochmalige Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Gegenvorstellung der Petenten befasst.</p> <p>Das Amt für ländliche Räume, die untere Naturschutzbehörde sowie Vertreter der Gemeinde haben unter deichschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei sei laut Mitteilung des Innenministeriums bestätigt worden, dass die vorgenommene Rodung an besagter Stelle notwendig gewesen sei, da es sich an dieser Stelle des Deiches um ein Deichwerk zum Hochwasserschutz handelt, aus dessen Fugen Gehölze wachsen. Die Kritik der Petenten, dass der Deichschutz nicht nur einer Privatperson überlassen bleiben solle und die für den Teilabschnitt vorgenommenen Maßnahmen auf die gesamte Küstenschutzanlage ausgeweitet werden müssten, ist nach Ansicht des Petitionsausschusses berechtigt. Das Amt D. beabsichtigt daher, weitere Maßnahmen zum Küstenschutz vorzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Petenten zwischenzeitlich seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie des Amtes D. Schreiben zur Sach- und Rechtslage erhalten haben. Der Petitionsausschuss merkt an, dass der verfahrensgegenständliche Deichbereich im Eigentum der Gemeinde steht. Es ist letztlich rechtlich nicht zu beanstanden, wenn eine Privatperson Rückschnitte oder Abholzungen von gemeindlichen Büschen vornimmt, wenn dies in Abstimmung mit den zuständigen Behörde erfolgt. Es ist auch dann rechtlich nicht zu beanstanden, wenn eine Privatperson damit das Ziel verfolgt, eine schönere Aussicht zu haben und wenn diese Privatperson zugleich auch Gemeindevertreter ist. Es wäre zu beanstanden, wenn die Privatperson zur Durchsetzung ausschließlich privater Belange seitens des Bauhofes unterstützt würde.</p>
3	221-16 Rendsburg-Eckernförde Sparkassenwesen; Privatrecht	<p>Der Petent hat Verbindlichkeiten bei einer Sparkasse, die sich aus einer Kreditaufnahme aus dem Jahre 1979 für den Erwerb eines Reiterhofs durch seine Mutter sowie aus dem Jahre 1993 für die Eröffnung eines Kiosks mit seiner ersten Ehefrau ergeben haben. Der Petent hält die Vorgehensweise der Sparkasse bezüglich des Forderungseinzugs für nicht rechtens. Er erhebt Zweifel</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>an der Berechtigung der von der Sparkasse geltend gemachten Forderungen zumindest in der Höhe, da er nicht Kreditnehmer sei. Die Bank reagiere nicht auf seine Schreiben und könne sich an mündliche Vereinbarungen nicht erinnern. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums als Sparkassenaufsicht sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die vom Petenten dargestellte Beziehung zwischen ihm und der Sparkasse, auf die auch die Rechtsbeziehungen zwischen ihm und seinen Familienmitgliedern Einfluss haben, stellt einen komplexen Sachverhalt dar, der im Wesentlichen in den privatrechtlichen Bereich fällt.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist als Einrichtung des Landesparlaments im Wesentlichen nicht befugt, in die privatrechtliche Rechtsbeziehung zwischen Sparkasse und Kunde einzugreifen bzw. eine Sparkasse zu einem bestimmten Verhalten gegenüber dem Kunden zu veranlassen. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss das Innenministerium als Sparkassenaufsicht um Stellungnahme gebeten und der Sparkasse so die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gegeben. Der Petitionsausschuss hat das Schreiben der Sparkasse an den Schlichter des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zur Kenntnis genommen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Sparkasse keine Kooperationsbereitschaft zeigt oder gar missbräuchlich vorgeht. Für den Petitionsausschuss sind die von der Sparkasse dargestellten Abläufe nachvollziehbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, dass zwischen dem Petenten und der Sparkasse im vom Petenten angestrebten Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle eine einvernehmliche Regelung erzielt werden konnte. Die vom Petenten angerufene Schlichtungsstelle ist letztlich für die Schlichtungen von Angelegenheiten, wie die vom Petenten vorgetragene, eingerichtet worden. Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss dem Petenten nur anheimstellen, seine Bedenken in einem privatrechtlichen Gerichtsverfahren prüfen zu lassen.</p>
4	227-16 Segeberg Öffentliche Sicherheit; Kommunalabgaben	<p>Der Petent führt aus, sein Schäferhund habe im März 2003 sein Grundstück verlassen und eine Passantin erheblich belästigt. Strittig sei jedoch, dass der Hund die Passantin verletzt habe. Die Staatsanwaltschaft habe das eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt. Die Gemeinde T. habe gleichwohl festgestellt, dass es sich bei seinem Hund um einen gefährlichen Hund im Sinne der Gefährhundeverordnung handele. Entsprechend sei die zu entrichtende Hundesteuer auf 330 €</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

pro Jahr erhöht worden. Die behördliche Einstufung seines Hundes sieht der Petent als willkürlich an und bittet den Petitionsausschuss, die Gemeinde T. zur Rücknahme ihrer Festsetzungen zu bewegen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die ordnungsbehördliche sowie die kommunalabgabenrechtliche Entscheidung der Gemeinde T. rechtlich nicht beanstanden und schließt sich dem Prüfungsergebnis des Innenministeriums an. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder gar Willkür seitens der Gemeinde T. sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ordnungsbehörde, die über das Vorliegen der Voraussetzungen der Gefährlichkeitsfeststellung zu entscheiden hat, dem Petenten vor Erlass des Feststellungsbescheides rechtliches Gehör gewährt hat. Da der Petent hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, musste die Ordnungsbehörde nach Aktenlage entscheiden. Das Innenministerium trägt vor, dass die Grundlage der Feststellungsentscheidung eine ärztliche Bescheinigung über die Bissverletzungen der vom Schäferhund des Petenten angefallenen Passantin war. Auch nach Ansicht des Petitionsausschusses bestand für die Ordnungsbehörde bei der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes unter diesen Voraussetzungen kein Ermessen, sodass angesichts des aktenkundigen Beißvorfalls die Gefährlichkeit des Schäferhundes festgestellt werden musste.

Das Innenministerium merkt in seiner Stellungnahme zutreffend an, dass es bei der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes allein auf die Belange der Gefahrenabwehr ankomme, wohingegen das Strafverfahren auf die Bewertung menschlichen Fehlverhaltens abstelle. So bleibe bei der Gefahrenabwehr z.B. das Verschulden als Voraussetzung für die Strafbarkeit unberücksichtigt. Der Petitionsausschuss hofft, dass für den Petenten nunmehr nachvollziehbar ist, dass die Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens die gefahrhunderechtliche Gefährlichkeitsfeststellung aufgrund dieser unterschiedlichen Zielsetzung der Verfahren unberührt lässt.

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zum besseren Verständnis der Sach- und Rechtslage die vollständige Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnisnahme in Kopie zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	229-16 Steinburg Bauwesen; Ferienhäuser	<p>Die Petenten möchten zur Sicherung der Existenz ihres landwirtschaftlichen Betriebes zwei Ferienhäuser ca. 300 m Luftlinie von ihrer Hofstelle entfernt an einem Waldrand errichten. Die Stadtverwaltung hat zur Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen bereits einen Beschluss zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes gefasst. Die Petenten sind der Auffassung, dass die Verwaltung im B-Plan-Verfahren eine ablehnende Haltung einnehme, um dem Vorhaben gezielt entgegenzuwirken. Sie streben vorrangig eine Genehmigung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Baugesetzbuch an, die ihnen seitens der Verwaltung ebenfalls nicht in Aussicht gestellt worden sei. Daher bitten die Petenten den Petitionsausschuss, sie bei ihrem Vorhaben zu unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich letztlich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie Durchführung eines Ortstermins.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit den während des Ortstermins vorgetragenen Standpunkten und Argumenten eingehend auseinandergesetzt und dem Innenministerium zuvor noch einmal Gelegenheit gegeben, ergänzend Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Petenten haben den Petitionsausschuss überzeugen können, dass für sie der sinnvollste bzw. wirtschaftlichste Standort für die Errichtung der beabsichtigten Ferienhäuser der ca. 300 m von ihrer Hofstelle entfernte Waldrandbereich ist. Eine entsprechende Bauleitplanung besteht für das Vorhaben in diesem Bereich jedoch nicht. Der Petitionsausschuss hat das Innenministerium mit seiner Auffassung, die Vorhaben könnten an diesem Standort durch ihre betriebliche Zuordnung zur landwirtschaftlichen Tätigkeit von dieser mitgezogen werden und nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigungsfähig sein, nicht überzeugen können.</p> <p>Aus tourismuspolitischer Sicht ist auch für den Petitionsausschuss der von den Petenten präferierte Standort für die Ferienhäuser zu bevorzugen. Gleichwohl muss der Petitionsausschuss anerkennen, dass die ablehnende Haltung des Innenministeriums rechtlich nicht zu beanstanden ist. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder Willkür sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Der sensible Außenbereich ist grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Bundesgesetzgeber hat zudem grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Ferienhäuser unter die erleichterten Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 BauGB fallen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass er im vorliegenden Fall zwischen den Beteiligten nicht hat vermitteln können. Er kann den Petenten nur anheimstellen, ggf. eine entsprechende Bauvoranfrage zu stellen, um eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	230-16 Schleswig-Flensburg Bauwesen	<p>verwaltungsgerichtliche Prüfung, inwieweit die Vorhaben eine „mitgezogene“ Nutzung darstellen, herbeizuführen. Darüber hinaus verbleibt den Petenten die Errichtung der Ferienhäuser in räumlicher Nähe zum Hof zu erwägen und sich an die Stadt mit der Bitte einer entsprechenden Bauleitplanung zu wenden.</p> <p>Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass die Aufstellung von Bauleitplänen eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist. Bauleitpläne werden gemäß dem Baugesetzbuch von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufgestellt. Der Petitionsausschuss hat diese verfassungsrechtlich garantierte Eigenverantwortung zu respektieren. Er ist daher nicht befugt, der Stadt eine bestimmte Vorgehensweise vorzugeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss appelliert nochmals an die Stadt, hier von ihrem Entscheidungsspielraum Gebrauch zu machen.</p> <p>Im Wesentlichen möchte der Petent ein Wohngebäude nach Abriss durch einen Neubau ersetzen und begehrt hierzu die entsprechenden Genehmigungen. Zu einem geringfügigen Anteil ist der Petent Eigentümer des Grundstücks sowie des bestehenden Wohnhauses. Er kritisiert die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde, insbesondere hinsichtlich der Forderung von Einverständniserklärungen der übrigen Miteigentümer des Wohngebäudes bezüglich des Abrisses sowie der Forderung einer Baulasteintragung für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Sicherung der Erschließung des Neubaus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Absicht der unteren Bauaufsichtsbehörde, die Fiktivgenehmigungen für den Neubau eines Wohnhauses mit einer Wohnung als Ersatzbau sowie für den Neubau eines Nebengebäudes für landwirtschaftliche Maschinen zurückzunehmen, rechtlich nicht zu beanstanden. Für den Petitionsausschuss sind die von der unteren Bauaufsichtsbehörde in den Anhörungsschreiben vom 19.04.2006 jeweils dargelegten Begründungen nachvollziehbar. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen sind nicht ersichtlich.</p> <p>Für den Petitionsausschuss hat sich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben kein Spielraum ergeben, der unteren Bauaufsichtsbehörde zu empfehlen, von den Rücknahmen der Fiktivgenehmigungen Abstand zu nehmen. Auch nach Ansicht des Petitionsausschusses kann eine Fiktivgenehmigung für den Ersatzbau eines Wohnhauses nicht aufrechterhalten bleiben, wenn nicht das ur-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sprüngliche Wohngebäude abgebrochen ist, oder eine entsprechende Erklärung der Eigentümer zum Abbruch in Form einer Baulast abgegeben wurde. Ebenso ist nach Ansicht des Petitionsausschusses eine mindestens 3 m breite öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt erforderlich. Voraussetzungen für die Nichtrücknahme der Fiktivgenehmigung für den Neubau eines Nebengebäudes für landwirtschaftliche Maschinen ist unter anderem ebenfalls eine gesicherte Zuwegung und aufgrund der Außenbereichslage des Grundstückes der Betrieb einer Landwirtschaft zumindest im Nebenerwerb. Nach Angabe der unteren Bauaufsichtsbehörde hat der Petent entsprechende Erklärungen und Nachweise hierzu nicht vorgelegt beziehungsweise Nachweise für die Eintragung von Baulasten nicht erbracht. Nach der Einschätzung des Petitionsausschusses ist das Vorhaben als sonstiges Vorhaben im Außenbereich ebenfalls nicht zulässig. Der Petitionsausschuss verweist hierzu auf die zutreffenden Ausführungen der unteren Bauaufsichtsbehörde in dem Anhörungsschreiben vom 19.04.2006. Nach alledem kann der Petitionsausschuss dem Petenten lediglich anheimstellen, im Falle einer Rücknahme der Fiktivgenehmigungen gegen die Bescheide Widerspruch einzulegen und im Falle einer Zurückweisung der Widersprüche die Entscheidungen des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Bauaufsichtsbehörde verwaltungsgerichtlich prüfen zu lassen.</p>
7	<p>236-16 Hamburg Kommunalabgaben; Anschlussbeiträge</p>	<p>Die Petentin ist Eigentümerin eines ca. 6.000 qm großen Grundstücks. Mit Bescheid vom 20.09.2005 sei sie zu einem Anschlussbeitrag für die Wasserversorgungsanlage in Höhe von 3.063, € auf der Grundlage einer Grundstücksfläche von 4.192 qm herangezogen worden. In einem Beitragsbescheid aus dem Jahre 1999 habe die maßgebliche Grundstücksfläche nur 825 qm betragen. Für die Petentin ist nicht nachvollziehbar, warum nunmehr eine Sukzessionsfläche bzw. Grünfläche in der Beitragsermittlung mit herangezogen werde. Sie bittet um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Sachverhalts sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Amt B. mit Datum vom 01.12.2005 einen neuen Beitragsbescheid unter Aufhebung des Ursprungsbescheid vom 20.09.2005 erlassen hat. Die beitragspflichtige Fläche wurde darin von zuvor 4.192 qm auf 2.371 qm herabgesetzt und die festgesetzte Beitragssumme um 1.330,78 € auf 1.732,73 € gemindert. Nach dem Ergebnis der kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung des Innenministeriums ist der Veranlagungsbescheid vom 01.12.2005 rechtmäßig ergangen. Für ein kommunalaufsichtliches Eingreifen sieht das Innenministerium keinen Raum. Die nunmehr vom Amt B. zur Veranlagung ermittelte Grundstücksfläche von 2.371 qm ergibt sich aus der Festsetzung im Bebau-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	237-16 Dithmarschen Kommunalabgaben; Straßenreinigung	<p>ungsplan als Baulandfläche.</p> <p>Zu dem Hinweis der Petentin auf die bei der Abwasserbeseitigung zugrunde gelegte Fläche von 825 qm im Jahr 1999 weist das Innenministerium darauf hin, dass zum Zeitpunkt der damaligen Veranlagung für den Bereich noch kein Bebauungsplan bestanden habe. Die jeweiligen Ermittlungen für die beitragsfähigen Flächen seien daher nicht nach vergleichbaren Maßstäben erfolgt. Der in der für den jetzt strittigen Beitrag geltenden Satzung getroffene Aufwandverteilungsmaßstab, der auf die Ausnutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks abstellt, ist nach Prüfung des Innenministeriums rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Ohne einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren vorgreifen zu wollen, kommt der Petitionsausschuss nach parlamentarischer Prüfung zu keinem vom Innenministerium abweichenden Ergebnis. Es hat den Petitionsausschuss jedoch verwundert, dass die Petentin aufgrund ihres ersten Widerspruches keinen klagfähigen Widerspruchsbescheid mit den von ihr gewünschten rechtlichen Begründungen erhalten hat, sodass für sie rechtliche Fragen offen blieben. Der Petitionsausschuss hält es zudem für unsachlich, dass das Amt B. in seinem Bescheid vom 01.12.2005 mit drei Ausrufungszeichen darauf aufmerksam macht, dass der Ursprungsbescheid aufgehoben wird und beanstandet dies. Gleichwohl ist es rechtlich zulässig, wenn eine Behörde, anstatt einen Widerspruchsbescheid zu erlassen, einen rechtswidrigen Bescheid aufhebt und einen neuen erlässt.</p> <p>Der Petitionsausschuss fordert das Amt B. auf, den Widerspruch der Petentin gegen den zweiten Beitragsbescheid vom 01.12.2005 noch einmal zu prüfen und unter ausführlicher Darlegung der Rechtslage zu bescheiden - sofern dies noch nicht erfolgt ist -, um der Petentin die verwaltungsgerichtliche Überprüfung zu ermöglichen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Festsetzung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt H. für das Jahr 2005. Die Stadt habe bei der Ermittlung der Gebühr zwei Straßenfrontlängen zugrunde gelegt und begründe dies damit, dass er Eigentümer eines Eckgrundstücks sei. Das Grundstück des Petenten habe nur eine Zuwegung zu einer Straße. Daher ist er der Auffassung, er liege auch nur dieser Straße an. Der Petent fühlt sich gegenüber seinen Nachbarn benachteiligt. Zudem habe die Stadt H. ihren Gebührenbescheid im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach oben korrigiert. Der Petent bittet um Prüfung der Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise der Stadt H. rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	241-16 Berlin Beamtenrecht; Versetzung	<p>In ihrem Schreiben vom 02.03.2005 hat die Stadt H. das Prozedere für Eckgrundstücke rechtlich zutreffend erläutert. Das Grundstück des Petenten grenzt an zwei Straßen. Damit ist er Anlieger zweier Straßen im Sinne des Gebührenrechts, auch wenn eine Zuwegung seines Grundstückes nur zu einer Straße besteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht für eine Verminderung der anzurechnenden Straßenfrontmeter einsetzen können. Die damit verbundene Eckgrundstücksvergünstigung, die im Umlageverfahren grundsätzlich zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen erfolgen müsste, ist im Bereich der Straßenreinigungsgebühren rechtlich unzulässig. Denkbar und auch zulässig, so das Innenministerium, wäre eine Vergünstigung, die zu Lasten der Stadt H. erfolgt und damit nicht zu einer höheren Belastung der anderen Grundstücke führt. Der Petitionsausschuss merkt hierzu jedoch an, dass eine Rechtspflicht einer solchen Regelung nicht besteht. In der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt H., der nach dem Prüfungsergebnis des Petitionsausschusses keine offensichtlichen Rechtsmängel anhaften, ist eine derartige Regelung zulässigerweise nicht vorgesehen. Da das Satzungsrecht eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen ist, ist der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, der Stadt H. zu empfehlen, eine Eckgrundstücksvergünstigung zu ihren Lasten in die Satzung aufzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent es aus persönlicher Sicht nicht als Vorteil empfindet, dass sein Grundstück von zwei Straßen umgeben ist. Gleichwohl hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, sich in der gewünschten Weise für seine Belange einsetzen zu können. Darüber hinaus verweist der Ausschuss auf die weiteren Ausführungen des Innenministeriums und stellt dem Petenten die Stellungnahme zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin, seinerzeit Kommunalbeamtin, beabsichtigte im März 2005 aus familiären Gründen ihren Dienstherrn zu wechseln. Sie habe eine Tauschpartnerin ausfindig gemacht, deren Dienstherr der Innenminister des Landes Brandenburg gewesen sei. Das Land Brandenburg habe einem Dienstherrnwechsel unter der Voraussetzung eines Mitarbeiterinnenwechsels zugestimmt. Ihre schleswig-holsteinische Anstellungskörperschaft habe diesem Mitarbeiterinnenwechsel aus dienstlichen Gründen jedoch nicht zugestimmt. Die Petentin, die nunmehr anderweitig eine Anstellung gefunden hat, fühlt sich ungerecht behandelt und bittet den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von der Petentin dargestellten Sachverhalts, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	251-16 Kiel Polizei; Gefahrenabwehr	<p>ist die Vorgehensweise der Stadt R. rechtlich nicht zu beanstanden. Die Versetzung von Beamtinnen und Beamten über den Anwendungsbereich des Landesbeamtengesetzes hinaus richtet sich nach § 123 in Verbindung mit § 18 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG). Nach § 123 Abs. 2 BRRG wird die Versetzung von dem abgebenden im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn verfügt. Das Einvernehmen ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Versetzung.</p> <p>Im vorliegenden Fall haben die beteiligten Dienstherrn kein Einvernehmen hergestellt, da sie unterschiedliche, nicht miteinander vereinbarte Bedingungen an die Versetzung geknüpft haben. Die Stadt R. hat kein Einverständnis zu einer Versetzung unter der Bedingung der Übernahme einer Beamtin des Landes Brandenburg erteilt. Die Stadt war zur Abgabe einer solchen Erklärung auch nicht verpflichtet. Die Entscheidung, welche auf Dauer oder vorübergehend frei werdenden Stellen wiederbesetzt werden sollen, fällt in die Organisations- und Personalhoheit des Dienstherrn.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das seinerzeitige Anliegen der Petentin, die Dienststelle im Rahmen eines Tausches zu wechseln, nachvollziehen. Aufgrund der knappen Begründung, mit der die Stadt R. den Dienstherrnwechsel abgelehnt hat, ist die Empörung der Petentin für den Petitionsausschuss ebenfalls nachvollziehbar. Gleichwohl ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Stadt R. ihrem Organisationsermessen Vorrang vor fürsorglichen Aspekten eingeräumt hat. Nach der Rechtsprechung ist es in das Ermessen des Dienstherrn gestellt, die Übertragung eines Dienstpostens im Wege einer Versetzung oder mit Hilfe eines nach dem Grundsatz der Bestenauslese durchzuführenden Auswahlverfahrens vorzunehmen oder eben auf eine Nachbesetzung zu verzichten.</p> <p>Anhaltspunkte für Willkür haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Die Stadt R. hat darüber hinaus hinsichtlich einer Ausnahmeregelung bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten während ihrer Beurlaubung ohne Dienstbezüge Kompromissbereitschaft erkennen lassen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen Polizeieinsatz vom 31. Mai 2005. Polizeibeamte seien rechtswidrig unter Gewaltanwendung in seine Wohnung eingedrungen, hätten ihm Handschellen angelegt und ihn am Telefonieren gehindert, obwohl sie sich auf anderem Wege hätten versichern können, dass eine Gefahr für die Gesundheit seiner Lebensgefährtin nicht vorgelegen habe. Er bittet die polizeilichen Maßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	258-16 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Nutzungsänderung	<p>Petent die polizeilichen Maßnahmen vom 31. Mai 2005 als unangenehm empfunden hat und die Erinnerungen ihn daran möglicherweise immer noch belasten. Der Petitionsausschuss hat zudem die Vorstellungen des Petenten, wie die Polizei seiner Auffassung nach hätte vorgehen müssen, um der Situation zu begegnen, zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gleichwohl hat der Petitionsausschuss nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der betreffenden Polizeibeamten während des Einsatzes nicht festgestellt. Dass die Einschätzung der Situation durch den Petenten von der der Beamten abweicht, ist für die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen nicht maßgeblich. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die von Polizeibeamten im Rahmen eines Einsatzes vorzunehmenden Einschätzungen einer Situation von der des persönlich Betroffenen mitunter auch erheblich abweichen, da die Polizeibeamten ihre Einschätzungen unter ganz anderen Gesichtspunkten vorzunehmen haben als es durch den jeweils persönlich Betroffenen erfolgt. Der Petitionsausschuss merkt zudem an, dass der Petent in seiner Petition selbst vorträgt, nicht unerheblich zur Eskalation der Situation beigetragen zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist nach Abschluss seiner Prüfungen auf die Antwortschreiben der Polizeiinspektion Kiel, der Polizeidirektion Kiel sowie des Innenministeriums zu den Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten. Nach Ansicht des Ausschusses sind diese hinreichend begründet, sodass der Ausschuss nichts hinzuzufügen vermag. Sollte der Petitionsausschuss den Petenten nicht überzeugt haben, verbleibt ihm die Möglichkeit, die polizeilichen Maßnahmen gerichtlich überprüfen zu lassen.</p> <p>Der Petent ist Eigentümer eines Reihenhauses. Er wendet sich gegen die erteilte Nutzungsänderungsgenehmigung für ein benachbartes Reihenhaus in Räume für eine Wohngruppe der heilpädagogischen Facheinrichtung. Die untergebrachte Gruppe bestehe aus acht Jugendlichen und müsse ständig betreut werden. Der Petent beschwert sich über den umfangreichen Zufahrtsverkehr und ist der Auffassung, dass diese Einrichtung in einem reinen Wohngebiet nach der Baunutzungsverordnung unzulässig ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe seinen Widerspruch, wohlwissend, er werde nicht klagen, zurückgewiesen. Er bittet den Ausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die im Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 2005 vertretene Auffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
12	261-16 Pinneberg Kommunalaufsicht; Kreistagsmitglieder	<p>rechtlich vertretbar. Offensichtliche Rechtsmängel haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Ferner sind für den Ausschuss sachfremde Erwägungen oder Willkür im Verfahren nicht ersichtlich. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat ihre Rechtsauffassung im Widerspruchsbescheid dargelegt und dem Petenten ermöglicht, die Angelegenheit unter Darlegung seiner eigenen Auffassung verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Dies ist eine übliche Vorgehensweise im Verwaltungsverfahren. Der Petent hat von einer verwaltungsgerichtlichen Klärung der Angelegenheit Abstand genommen, sodass die Bestandskraft der Widerspruchsentscheidung eingetreten ist. Der Petitionsausschuss hat Anhaltspunkte, die eine Aufhebung des Bescheides rechtfertigen, nicht festgestellt und verweist daher auf die Bestandskraft.</p> <p>Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die heilpädagogische Wohngruppe nicht mehr in dem verfahrensgegenständlichen Reihenhause untergebracht ist. Die Petition hat sich damit erledigt.</p> <p>Die Petentin erkundigt sich über die Rechte und Pflichten von Ausschussvertretern in der Kommunalpolitik. Sie beklagt, dass sie hierzu von der Kommunalaufsicht widersprüchliche Angaben erhalten habe. Der Petitionsausschuss solle sich dafür einsetzen, dass jedem Kreistagsmitglied und jedem Mitglied der Gemeindevertretung zu Beginn seiner Tätigkeit Informationen über seine Rechte und Pflichten übergeben werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Bitte der Petentin, einer Information über die Rechte und Pflichten von Mitgliedern in Ausschüssen des Kreistages, zur Kenntnis genommen und merkt hierzu an, dass sich die Rechte und Pflichten aus der Kreisordnung in Verbindung mit der Gemeindeordnung sowie aus der vom Kreistag zu erlassenen Geschäftsordnung einschließlich der Haupt- oder Entschädigungssatzung ergeben. Auf Nachfrage stellen die Kreisverwaltungen diese Unterlagen den Betroffenen in der Regel in Papierform zu Verfügung.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass darüber hinaus einige Verwaltungen Inhouse-Seminare für Neugewählte durchführen. Die Verwaltungsakademie in Bordesholm stelle zudem ein umfangreiches Angebot zum Erwerb für die entsprechenden Grundkenntnisse zur Verfügung. Ferner verweist das Innenministerium auf geeignete Literatur.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass eine Verpflichtung zur umfassenden Beratung neuer Ausschussmitglieder und stellvertretender Ausschussmitglieder über ihre Rechte und Pflichten seitens der Kommunalaufsichtsbehörden nicht besteht. Weiterhin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die geltenden Bestimmungen die von der Petentin zu den Rechten und Pflichten von Ausschussvertretern in kommunalpolitischen Ausschüssen unterbreiteten Vorschläge bereits</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
13	266-16 Flensburg Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>zum größten Teil enthalten.</p> <p>Zu den weiteren Fragen, die die Petentin aufwirft, verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er der Petentin zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt.</p> <p>Die Petentinnen sind Mitarbeiterinnen eines autonomen Frauenhauses. Sie begehren ein Daueraufenthaltsrecht bzw. den Verzicht auf die Abschiebung einer usbekischen Staatsangehörigen und ihres in Deutschland geborenen und aufgewachsenen 9-jährigen Sohnes. Nach zwei gescheiterten Ehen mit Deutschen, bei denen es zu massiven Gewalttätigkeiten gegen die Begünstigte gekommen sei, sei diese mit ihrem Sohn ausgereist, um ihre Familie zu treffen. Im Ausland seien ihr sämtliche Papiere gestohlen und erst nach langwierigen Verhandlungen gegen Entgelt zurückgegeben worden. Dadurch habe sich ihr Auslandsaufenthalt über mehr als ein halbes Jahr erstreckt, wodurch wiederum die Aufenthaltserlaubnis erloschen sei. Vom Ausland aus sei eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland nicht möglich gewesen. Die Begünstigte habe von dem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetzes nichts gewusst und sei verzweifelt, weil sie bei entsprechender Arbeitserlaubnis sich und ihren Sohn aus eigener Kraft in Deutschland unterhalten könne. Ein Antrag an die Härtefallkommission beim Innenministerium sei erfolglos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente der Petentinnen und einer Stellungnahme des Innenministeriums intensiv geprüft und beraten. Ergänzend hat er sich über die Hintergründe des ablehnenden Beschlusses der Härtefallkommission informiert. Im Ergebnis bedauert der Ausschuss, gerade auch im Hinblick auf die unstrittige Integration des in Deutschland geborenen minderjährigen Sohnes der Begünstigten, keine Empfehlung im Sinne der Petentinnen abgeben zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss als Organ der Legislative ist, wie die Ausländerbehörden als Exekutive auch, an die bestehende Rechtsordnung gebunden und kann keine Empfehlungen aussprechen, die mit dieser nicht im Einklang stehen. Im vorliegenden Fall ist die Aufenthaltsgenehmigung der Begünstigten schlicht kraft Gesetzes durch den überlangen Auslandsaufenthalt erloschen, ohne dass es auf das Wissen der Begünstigten über die Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes ankommt. Für die eingetretene Rechtsfolge ist es insbesondere auch unerheblich, ob die Begünstigte den überlangen Aufenthalt fahrlässig oder gar vorsätzlich verschuldet hat.</p> <p>Angesichts dieser Rechtslage könnte der Begünstigten und ihrem Sohn ein Daueraufenthaltsrecht nur noch durch eine Entscheidung des Innenministers auf der Grundlage eines Härtefallersuchens der Härtefallkommission gewährt werden. Diesen Weg hat die Begüns-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
14	272-16 Herzogtum Lauenburg Abfallwirtschaft; Papiertonne	<p>tigte allerdings bereits ohne Erfolg beschritten. Der Ausschuss hat sich insoweit über die Hintergründe des ablehnenden Beschlusses der Härtefallkommission informiert und kann diesen letztlich nicht beanstanden. Auch sind seitdem keine neuen Tatsachen ersichtlich, die ein neues Verfahren bei der Härtefallkommission zulassen würden. Der Ausschuss kann die Petentinnen deshalb nur auf den Ausgang des anhängigen Rechtsstreits der Begünstigten verweisen.</p> <p>Die Petentin hat aufgrund eines Schreibens der AWL Abfallwirtschaft Herzogtum Lauenburg eine Papiertonne bestellt. In dem Schreiben werde ausgeführt, dass die Papiertonne auf Wunsch ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt werde und dies ein kostenloser Service der AWL sei, der jederzeit wieder abbestellt werden könne. Zwischenzeitlich habe sich herausgestellt, dass bei Abbestellung der Tonne für den entstehenden Aufwand 12,50 € in Rechnung gestellt würden. Darüber ist die Petentin empört und bittet um Prüfung der Rechtmäßigkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Erhebung einer Gebühr für die Abholung der Papiertonne rechtlich nicht beanstanden. Gleichwohl pflichtet der Petitionsausschuss der Petentin bei, dass es wünschenswert gewesen wäre, wenn die AWL Abfallwirtschaft Herzogtum Lauenburg in ihrem Informationsschreiben vom 11.03.2005 auf die Rückholkosten hingewiesen hätte. Die Gebührenpflicht ergibt sich zwar aus der Tarifordnung des Kreises Herzogtum Lauenburg. Dies ist allerdings für Rechtsunkundige aufgrund der Verweisungen innerhalb der Vorschrift und Analogien nur schwer herleitbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass die AWL sich aus Kulanzgründen und um weiteren Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bereit erklärt hat, der Petentin ausnahmsweise das offenbar schon erhobene Entgelt von 12,50 € zurückzuerstatten. Die Petition dürfte sich damit im Sinne der Petentin erledigt haben.</p>
15	278-16 Lübeck Ausländerangelegenheit; Aufenthaltserlaubnis	<p>Der Petent begehrt eine Aufenthaltserlaubnis für seine serbische Ehefrau, mit der er in zweiter Ehe verheiratet ist. Er habe sie im Urlaub in Serbien kennen- und liebgelernt und im Mai 2005 geheiratet. Ein Antrag seiner Ehefrau auf Familienzusammenführung zwecks Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland sei nach Befragungen des Petenten und seiner Ehefrau von der zuständigen Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein abgelehnt worden. Rückfragen beim Deutschen Konsulat in Belgrad hätten ergeben, dass die deutschen Behörden eine Scheinehe vermuteten. Der Petent und seine Ehefrau seien verzweifelt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

angesichts der Verzögerungen. Der Petent wisse insbesondere nicht, wie lange seine Ehefrau die Unsicherheit angesichts traumatischer Kriegserlebnisse in Serbien und aktuelle Anfeindungen in ihrem Heimatdorf noch ertragen könne. Zwischenzeitlich habe der Petent auch Klage auf Erteilung eines Visums gegen die deutsche Auslandsvertretung in Serbien vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben, dieses Verfahren dauere allerdings auch mindestens noch zehn weitere Monate.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der schriftlich und mündlich vorgetragene Argumente des Petenten und einer Stellungnahme des Innenministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde für die nunmehr zuständige Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein geprüft und beraten. Im Ergebnis setzt sich der Ausschuss teilweise für das Anliegen des Petenten ein.

Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Ermittlungen den Eindruck gewonnen, dass jedenfalls in Bezug auf den Petenten keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, eine Scheinehe zu vermuten. Aufgrund der Stellungnahme des Innenministeriums geht der Ausschuss in Bezug auf die serbische Ehefrau des Petenten davon aus, dass sich der Verdacht einer Scheinehe im Wesentlichen nur noch auf die mangelnden Deutschkenntnisse der Ehefrau stützen lässt. Diese Tatsache konnte bisher nicht entkräftet werden, weil die Ehefrau des Petenten einen zweiten Termin zwecks Prüfung ihrer Deutschkenntnisse bei der Deutschen Botschaft trotz Erinnerung hat verstreichen lassen. Die Zweifel der Ausländerbehörde an der Absicht, die eheliche Lebensgemeinschaft dauerhaft in Deutschland führen zu wollen, sind damit aus Sicht des Innenministeriums immer noch nicht durch den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse entkräftet.

Der Petitionsausschuss gesteht insoweit zu, dass mangelhafte Deutschkenntnisse der Ehefrau die Herstellung und Wahrung einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet auf Dauer nicht begünstigen. Allerdings reichen anfänglich mangelhafte Deutschkenntnisse der Ehefrau im vorliegenden Einzelfall nach Auffassung des Ausschusses nicht aus, eine entsprechende innere Absicht der Ehegatten zu verneinen. Insbesondere fällt das Erlernen einer Fremdsprache vielen Menschen im fortgeschrittenen Alter schwer und geringe Fortschritte können zusätzlich Versagensängste im Hinblick auf die anstehende Sprachprüfung schüren. In einem solchen Fall müssen gegebenenfalls weitere Indizien durch die Ausländerbehörde ermittelt und abgewogen werden. Der Ausschuss hält deshalb folgendes weiteres Vorgehen für angezeigt:

Der Petent überzeugt seine Ehefrau, erneut bei der Deutschen Botschaft zwecks Überprüfung der bisher erworbenen Deutschkenntnisse vorzusprechen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Deutschkenntnisse immer noch nicht hinreichend sind, stellt die Ehefrau den Antrag auf Erteilung eines Touristenvisums.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	281-16 Stormarn Ordnungsangelegenheiten; Tierschutz	<p>Für diesen Fall empfiehlt der Ausschuss der zuständigen Ausländerbehörde, über das Innenministerium der Erteilung eines Touristenvisums zuzustimmen. Während des Aufenthalts der Ehefrau in Deutschland hätten zunächst der Petent und seine Ehefrau die Möglichkeit zu prüfen, ob die Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft unter realistischen Bedingungen überhaupt möglich ist. Zum anderen hätte die zuständige Ausländerbehörde die Möglichkeit, sich durch persönliche Befragung der Ehefrau einen unmittelbaren Eindruck darüber zu verschaffen, ob der Verdacht einer Scheinehe gerechtfertigt ist.</p> <p>Der Ausschuss weist den Petenten jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Visa zur Familienzusammenführung regelmäßig nur im Ausland erteilt werden. Seine Ehefrau wird voraussichtlich also auch dann vorübergehend wieder nach Serbien ausreisen müssen, wenn ein vorübergehender Aufenthalt der Ehefrau beim Petenten als Touristin den Verdacht einer Scheinehe beseitigen sollte.</p> <p>Der Ausschuss hofft, dem Petenten dadurch weitergeholfen zu haben. Er stellt ihm zur näheren Information die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung und schließt die Beratung der Petition damit ab.</p> <p>Das Schreiben der Petenten, das sie an den „Beauftragten für den Landestierschutz“ gesandt hatten, wurde dem Petitionsausschuss zugeleitet. Die Petenten beklagen, dass ihr Nachbar bereits ein weiteres Mal weißes Pulver an den Kantstein der Straße gestreut habe. Da ihre beiden Hunde, gegen die sich die Aktion richte, davon starken Durchfall bekämen, solle die Ordnungsbehörde veranlasst werden, weitere Wiederholungen ernsthaft zu unterbinden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Schreiben der Petenten zur Kenntnis genommen und ihr Anliegen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt zunächst an, dass es die Institution eines Landestierschutzbeauftragten in Schleswig-Holstein nicht gibt. Daher wurde das Schreiben an den Petitionsausschuss, der sich generell mit an die Volksvertretung gerichteten Bitten und Beschwerden befasst, weitergeleitet.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die Ordnungsbehörde in der Angelegenheit eine telefonische Befragung des Nachbarn der Petenten sowie einen Ortstermin durchgeführt hat. Bei dem Pulver handelt es sich um ein nicht-giftiges Kalkgemisch, das als Hundevergellungsmittel ausgebracht ist.</p> <p>Laut Mitteilung des Innenministeriums hat das Ordnungsamt dem Nachbarn des Petenten erklärt, dass das Bestreuen der Straße mit dem Hundevergellungsmittel eine rechtswidrige Straßenverunreinigung darstellt, und ihn aufgefordert, dies künftig zu unterlassen. Nach dem erneuten Vorfall, der Anlass für die Petition gab, hat das Ordnungsamt den Nachbarn der Petenten wiederum</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	282-16 Berlin Bauwesen	<p>ermahnt und schriftlich darauf hingewiesen, dass die Straßenverunreinigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder ein pflichtwidriges Unterlassen der Ordnungsbehörde für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich die Petenten letztlich gegen das Verhalten einer Privatperson wenden. Er stellt ihnen anheim, sich im Falle einer weiteren Straßenverunreinigung durch den Nachbarn erneut an die Ordnungsbehörde zu wenden. Diese kann dann prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens vorliegen.</p> <p>Die Petentin ist Miteigentümerin eines ohne Baugenehmigung vor dem Krieg errichteten ca. 30 qm großen Wehrmachtsgebäudes. Die Eltern hätten das Gebäude, in dem nunmehr der Bruder der Petentin wohnt, 1971 erworben und privat genutzt. Das Klagverfahren gegen eine Beseitigungsverfügung endete am 03.12.1975 mit einem Vergleich, in dem sich die Parteien auf eine Duldung der Nutzung bis zum Ableben der Eltern einigten. Die Petentin wendet sich nach dem Ableben der Eltern gegen die nunmehr aufgenommene Vollstreckung der Beseitigungsverfügung durch die Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin und ihres Bruders einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin sowie ihrer Familie vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petentin nach Verzicht auf die Vollstreckung der Beseitigungsverfügung, insbesondere im Hinblick auf die für die Beseitigung entstehenden Kosten sowie der damit verbundenen Eingriffe in die Natur, nachvollziehen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtlich jedoch nicht zu beanstanden, welches zudem gerichtlich mehrfach bestätigt wurde.</p> <p>Bei allem Verständnis für die persönliche Betroffenheit und die Lage der Petentin teilt der Petitionsausschuss die von ihr vorgetragene Ansicht nicht. Es bleibt festzustellen, dass das verfahrensgegenständliche Gebäude im Außenbereich in einem Naturschutzgebiet liegt, zu keiner Zeit eine Baugenehmigung für eine Wohnnutzung vorgelegen hat und auch zu keiner Zeit Genehmigungsfähigkeit bestand. Ansprüche aus einer, wenn auch langjährigen, rechtswidrigen Nutzung kann die Petentin nicht herleiten, ebenso wenig aus einer bloßen Untätigkeit der Bauaufsichtsbehörde. Es besteht zudem generell ein öffentliches Interesse daran, dass (Bau-) Behörden die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

gleichmäßig verfolgen. Ein Verstoß gegen die hier zugrundeliegenden Vorschriften ist ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit. Die Erklärungen der zahlreichen Personen, die sich in der von der Familie der Petentin vorgelegten Unterschriftenliste eingetragen haben, stellen kein öffentliches Interesse im Sinne der Rechtsordnung dar und entkräften den vorliegenden Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit nicht. Die Sach- und Rechtslage ist nach Ansicht des Petitionsausschusses unstrittig. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat den Eltern der Petentin eine lebenslange Duldung zugewilligt und damit für den seinerzeitigen Konflikt zu einer sehr großzügigen Lösung beigetragen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Vorgehensweise von Baubehörden hinsichtlich der Nutzung und der Beseitigung von den von der Wehrmacht bzw. zu Kriegszwecken errichteten Gebäuden schon mehrfach Gegenstand von Petitionsverfahren war. Problematisch ist dabei immer, dass die Gebäude aufgrund einer besonderen Situation und zu besonderen Zwecken meist auch an besonderen Stellen errichtet wurden. In den Fällen, die dem Petitionsausschuss vorgetragen wurden, waren die Gebäude für Wohnzwecke meist zu keiner Zeit und auch nachträglich nicht genehmigungsfähig. Da nach dem Krieg aber eine eklatante Wohnraumnot herrschte, war für die Baubehörden ein zeitnahes Vorgehen gegen die Wohnnutzung von Bunkern und ähnlichen Gebäuden schlichtweg untunlich.

Dies hatte zur Folge, dass sich Familien immer häuslicher einrichteten und die Gebäude auch ohne Beteiligung der Baubehörden ausbauten. Käufer dieser Gebäude haben die Beseitigungsverfügungen der unteren Bauaufsichtsbehörden dann meist als unbillige Härte empfunden. Wie im Fall der Eltern der Petentin haben die Baubehörden sich dann auf eine mehr oder weniger lange grundsätzlich einmalige Duldung der Nutzung eingelassen, um den Betroffenen die Möglichkeit einer finanziellen Regelung sowie einer Regelung ihrer Wohnverhältnisse zu geben. Diese Voraussetzungen liegen bei der Petentin nicht vor. Die Eltern haben aufgrund des Vergleichs gewusst, dass die Duldung befristet ist und hätten hierfür Vorkehrungen treffen können. Übergeordnete Gründe, die diesen Fall von den oben erwähnten abheben, hat die Petentin aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht vorgetragen.

Zudem merkt der Petitionsausschuss an, dass ihm lediglich eine Kontrollkompetenz gegenüber der Landesregierung und den nachgeordneten Behörden des Landes im Rahmen der geltenden Rechtslage obliegt. Dass die Vorgehensweise des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden ist, wurde gerichtlich bestätigt. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, diese gerichtliche Entscheidung zu prüfen oder abzuändern.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	285-16 Niedersachsen Polizei; Personalangelegenheit	<p>Der Petent führt aus, er habe seine Ausbildung im März 1994 bei der Bereitschaftspolizei Hessen begonnen. In der Zeit vom 01.03.2002 bis 31.03.2003 war er im schleswig-holsteinischen Polizeidienst tätig. Aus privaten Gründen habe er im März 2003 gekündigt und dann erfolglos versucht, sich bei der Polizei Niedersachsen um Wiedereinstellung zu bewerben. Nun habe der Petent den Wunsch, wieder in den schleswig-holsteinischen Polizeidienst eingestellt zu werden. Seine zahlreichen Bewerbungen seien jedoch unter dem Hinweis auf die schwierige Haushaltslage abgelehnt worden. Er habe das Gefühl, vom Innenministerium benachteiligt zu werden, und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise des Innenministeriums bzw. eine Benachteiligung oder Ungleichbehandlung des Petenten hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Das Innenministerium hat gegenüber dem Petitionsausschuss überzeugend dargelegt, dass die ablehnende Haltung auf die ungünstige Haushaltslage zurückzuführen ist.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass im Jahre 2004 für die Landespolizei ein kurzfristiger Personalbedarf bestanden habe, der aufgrund lagebedingt erforderlicher Versetzungen von Polizeivollzugskräften zur Verfassungsschutzabteilung eingetreten sei. Das Innenministerium habe entschieden, diese Bedarfe durch die Übernahme von Nachwuchskräften der Berliner Polizei in Eingangssämtern des mittleren Dienstes (Besoldungsgruppe A7) zu decken. Diese Entscheidung kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden. Der Petent war zuletzt als Polizeiobermeister (Besoldungsgruppe A8) tätig. Einen Anspruch auf Einstellung kann der Petent aus der vorstehenden Entscheidung des Innenministeriums nicht herleiten.</p> <p>Das Innenministerium merkt weiter an, dass es politische Absicht sei, jugendlichen Schulabgängern Ausbildungsplätze anzubieten, und setzt dies in der Landespolizei jährlich durch die Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern um. Diese Einstellungen stellten nach dreijähriger Ausbildung den Personalersatz für Ruhestandseintritte und sonstige personelle Abgänge dar. Die Sicherstellung dieses Personaleinsatzes durch Übernahme von Polizeivollzugskräften anderer Dienstherren bzw. die Wiedereinstellung ehemaliger Polizeivollzugskräfte bedingt einen politischen Verzicht auf Bereitstellung von Ausbildungsplätzen. Dieses Verfahren würde jedoch nicht die erforderliche Planungssicherheit aufweisen, da es einen ausreichend „freien Markt“ ehemaliger Polizeivollzugskräfte in dem erforderlichen Umfang</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	298-16 Flensburg Gesetzgebung Land; Feiertage	<p>gar nicht gebe und Übernahmen von Polizeivollzugs- kräften durch Versetzung stets von der Zustimmung der jeweils abgebenden Dienststelle abhängig seien. Diese Argumente des Innenministeriums für die Perso- nalplanungen im Polizeibereich sind für den Petitions- ausschuss nachvollziehbar. Der Ausschuss schließt sich daher der Auffassung des Innenministeriums an, dass derzeit kein Raum für die Wiedereinstellung des Peten- ten in den Dienst der Landespolizei besteht. Anhalts- punkte für sachfremde Erwägungen hat der Petitions- ausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Mit seiner Petition verfolgt der Petent das Ziel einer Neuordnung der kirchlichen und weltlichen Feiertage in der Bundesrepublik. Sein persönliches Konzept beinhal- tet im Wesentlichen die Wiedereinführung des Buß- und Bettages sowie des Reformationstages und die Be- schränkung der katholischen Feiertage auf Fronleich- nam und Allerheiligen. Unter Beibehaltung der übrigen Regelung schlägt er zudem vor, den Tag der deutschen Einheit auf den ersten Sonntag des Monats Oktober zu verlegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, sich im Sinne der Petition für eine bundeseinheitliche Regelung der ge- setzlichen Feiertage auszusprechen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministe- riums sowie der Sach- und Rechtslage. Da sich in den Artikeln 73, 74 und 75 Grundgesetz kein ausdrücklicher Hinweis auf eine Bundeskompetenz fin- det, liegt die Zuständigkeit für die Festsetzung von Fei- ertagen gemäß Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz bei den Ländern. Der Natur der Sache nach ist der Bund für nationale Feiertage zuständig. Artikel 2 Abs. 2 des Eini- gungsvertrages bestimmt den 3. Oktober als Tag der deutschen Einheit. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich gezeigt, dass der Umfang der gesetzlichen Feiertage in den einzelnen Bundesländern deutlich von- einander abweicht. Dies ist insbesondere auf die unter- schiedliche konfessionelle Zusammensetzung der Be- völkerung zurückzuführen. Der Petitionsausschuss möchte sich daher der Auffassung der Landesregierung anschließen und von einer Befürwortung einer bundes- einheitlichen Regelung der gesetzlichen Feiertage ab- sehen. Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, sich hinsichtlich der Verlegung des Tags der deutschen Ein- heit auf einen Sonntag an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	305-16 Plön Kommunalaufsicht; Erschließung	<p>Die Petentengemeinschaft führt darüber Beschwerde, dass die Gemeinde M. seit zwanzig Jahren nicht dafür Sorge trage, dass der Bauträger die Erschließungsstraße zu ihren Grundstücken gemäß dem mit der Gemeinde geschlossenen Erschließungsvertrag herstelle. Sie hätten bereits Erschließungsbeiträge geleistet. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für die Fertigstellung der Straße einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentengemeinschaft vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Petentengemeinschaft direkt keine Ansprüche aus dem Erschließungsvertrag zwischen dem Bauträger und der Gemeinde herleiten kann. Zudem hat der Petitionsausschuss berücksichtigt, dass es sich bei der Vertragschließung und -abwicklung um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, er in diesem Bereich gehindert ist, regelnd einzugreifen, und daher nur auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eindeutige Rechtsverstöße seitens der Gemeinde M. nach dem Ergebnis der kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung seitens des Innenministeriums nicht ersichtlich sind. Gleichwohl ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde M. die Angelegenheit seit 1986 nicht klären konnte und ihre vertraglichen Ansprüche erst seit letztem Jahr anwaltlich durchzusetzen versucht. Gründe hierfür sind im Petitionsverfahren nicht vorgetragen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petenten nunmehr die Fertigstellung der Erschließungsstraße fordern und mit der dann auch möglichen Bauabnahme ihres Eigenheims die Bauphase abschließen wollen. Das Innenministerium mag aufsichtsrechtlich zu beanstandende Rechtsverstöße nicht festgestellt haben. Für den Petitionsausschuss stellt sich jedoch die Frage, ob Einwohner einer Gemeinde auch im Hinblick auf eine geordnete gemeindliche Haushaltsführung nicht generell einen Anspruch darauf haben, dass die Gemeinde ihre vertraglichen Ansprüche zeitnah im Interesse aller tatsächlich durchsetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass das Innenministerium die Gemeinde gebeten hat, die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine für die Petentengemeinschaft erträgliche Situation herbeizuführen. Der Petitionsausschuss möchte sich dieser Bitte mit einer Aufforderung, dieses zeitnah und konsequent zu tun, anschließen.</p>
21	306-16 Lübeck Polizei	<p>Der Petent trägt vor, er habe bei einer öffentlichen Veranstaltung auf einem Bauernhof im Rahmen einer Reportage für den Offenen Kanal Ziegen in einem Gehege gefilmt. Besorgte Eltern hätten die Polizei gerufen, da sie befürchteten, der Petent habe ihre Kinder gefilmt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	321-16 Segeberg Ordnungsangelegenheit; Kostenerstattung	<p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten der ein- treffenden Polizeibeamten. Diese hätten ihn als Kinder- schänder präsentiert und Unmutäußerungen der Menge provoziert. Darüber hinaus beklagt sich der Petent über den bandenmäßigen Corpsgeist der Lübecker Polizei. Strafanträge, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petition- nen scheiterten automatisch, weil sich schützend vor den jeweiligen Polizeibeamten gestellt würde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die erneute Petition des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums bera- ten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der Polizeibeamten im Rahmen des vom Petenten kritisiert- ten Polizeieinsatzes am 25.09.2005 nicht beanstanden. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verleumde- rische Äußerungen oder demütigende Handlungen der Polizeibeamten sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Entsprechende Belege dafür, dass sich die Fälle von Polizeiwillkür häuften, hat der Petent darüber hinaus auch in seiner Petition nicht erbracht.</p> <p>Nach Prüfung der Angelegenheit nimmt der Petitions- ausschuss davon Abstand, den Innen- und Rechtsaus- schuss anzuhören.</p> <p>Der Petent führt aus, dass ein Fehler in seinem Perso- nalausweis Probleme mit der Kfz-Zulassungsstelle ver- ursacht habe. Als erster seiner vier Vornamen sei Jo- hann anstelle von Heinrich eingetragen worden. Um künftig weitere Verwicklungen zu vermeiden, habe der Petent seinen Vornamen im Rahmen eines Namensän- derungsverfahrens unter Wegfall der weiteren Vorna- men in Heinz ändern lassen. Er beklagt, dass die Ord- nungsbehörde nunmehr für die Ausstellung eines kor- rekten Personalausweises Gebühren erhebe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stel- lungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtsslage beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine Erstat- tung der vom Petenten geltend gemachten Kosten aus- sprechen. Ein entsprechender Anspruch hat sich aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht ergeben.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass bei der Eintragung der Vornamen im Personalausweis die Reihenfolge einzuhalten sei, die sich aus den Personenstandsrukun- den ergebe. Werde hierbei kein Rufname gekennzeich- net, werde von der Bundesdruckerei bei der Herstellung des Personalausweises der erste Vorname als Rufname in die Lesezone des Ausweises übernommen. Dies ist im Falle des Petenten in seinem Personalausweis so erfolgt, da laut Mitteilung des Amtsvorstehers des Am-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	333-16 Lübeck Bauwesen; Bauleitplanung	<p>tes K. nach seinem entsprechenden Antrag keiner seiner Vornamen als Rufname gekennzeichnet gewesen sei.</p> <p>Der Vorwurf des Petenten, der Personalausweis sei fehlerhaft ausgestellt, ist nach Auffassung des Petitionsausschusses unbegründet. Der Ausschuss begrüßt jedoch, dass das Amt K. bereit war, dem Petenten im Kulanzwege gebührenfrei einen neuen Personalausweis auszustellen. Der Petitionsausschuss kann nicht beanstanden, dass das Amt K. nach Durchführung des Namensänderungsverfahrens für die Ausstellung eines darauf basierenden Personalausweises nunmehr Gebühren erhoben hat, da sich durch das Namensänderungsverfahren eine andere Sachlage ergab.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Petent letztlich durch das Namensänderungsverfahren in seinem Sinne Klarheit in seine Namensangelegenheit bringen konnte. Dieser persönliche Wunsch löst jedoch keine Gebührenbefreiung aus. Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben keinen Raum für einen Gebührenerlass bzw. eine Gebührenbefreiung. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die ausführliche Stellungnahme des Innenministeriums, die er dem Petenten zur Verfügung stellt. Das Innenministerium legt die Sach- und Rechtslage zutreffend dar.</p> <p>Der Petent hatte sich gegen die Absicht der Stadt M. gewandt, im Bebauungsplan Nr. 43 zum angrenzenden Wald einen 20 m breiten Waldschutzstreifen auszuweisen. Der Petitionsausschuss hatte dem Petenten anheimgestellt, vermeintliche Vermögensnachteile gegenüber der Stadt M. geltend zu machen. Nunmehr teilt der Petent mit, dass er sich an die Stadt M. gewandt habe und dies leider erfolglos verlaufen sei. Der Petent beklagt, dass er aufgrund der Einschränkung der Bebaubarkeit seiner Grundstücke damit enteignet worden sei und bittet um Nachricht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Schreiben des Petenten vom 14.01.2006 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass der vom Petenten kritisierte Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt M. rechtskräftig ist. Insbesondere möchte der Petitionsausschuss betonen, dass die Waldschutzstreifen durch das Gesetz vorgegeben sind und nicht durch die Planung der Stadt M. geschaffen wurden.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die im Schreiben der Stadt M. vom 17.11.2004 gegenüber dem Petenten vertretene Rechtsauffassung rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen und der Empfehlung an. Bei allem Verständnis für den Unmut des Petenten besteht für den Petitionsausschuss kein Raum, seinem Anliegen mit einem Votum abzuweichen. Der Ausschuss verweist daher im Wesentlichen auf den Beschluss vom 13.02.2001 und stellt dem Petenten wunschgemäß die Stellungnahme des Innenministeriums vom 22.02.2001</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
24	335-16 Brandenburg Wahlrecht	<p data-bbox="730 288 1145 318">zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p data-bbox="730 349 1404 562">Der Petent, der sich bereits mit mehreren Petitionen zu verschiedenen Themen an den Petitionsausschuss gewandt hat, fordert, dass in jedem Bundesland und in jedem Wahlkreis die gleichen Parteien gewählt werden könnten. Diese Gleichheit solle durch eine entsprechende Änderung der bestehenden Gesetze herbeigeführt werden.</p> <p data-bbox="730 593 1404 680">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann kein Votum im Sinne der Petition abgeben.</p> <p data-bbox="730 685 1404 835">Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p data-bbox="730 840 1404 1050">Die mit der Petition verfolgte Absicht, dass in jedem Bundesland und in jedem Wahlkreis die gleichen Parteien zu wählen sind, setzt voraus, dass die Parteien rechtlich verpflichtet werden müssten, zu jeder Wahl und überall Bewerberinnen und Bewerber aufzustellen. Dieses ist nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen nicht zulässig.</p> <p data-bbox="730 1055 1404 1142">Das Innenministerium führt in seiner gegenüber dem Petitionsausschuss abgegebenen Stellungnahme im Wesentlichen Folgendes aus:</p> <p data-bbox="767 1146 1404 1420">Der in Artikel 38 Abs. 1 und Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes sowie in Artikel 3 Abs. 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein festgelegte verfassungsrechtliche Grundsatz der Wahlfreiheit beinhaltet in erster Linie die Entschließungsfreiheit eines jeden Wahlberechtigten, sein aktives Wahlrecht ohne Druck, Zwang oder Einflussnahme von außen ausüben zu können und seine Stimme (gültig oder ungültig) abzugeben oder auch nicht.</p> <p data-bbox="767 1424 1404 1697">Neben der freien Wahlbetätigung gilt der Grundsatz der Wahlfreiheit aber auch bereits schon für das gesamte Wahlvorbereitungsverfahren einschließlich des Wahlkampfes und beinhaltet damit auch ein freies Wahlvorschlagsrecht für alle Wahlberechtigten. Eine wahlgesetzliche Verpflichtung für die Parteien, sich flächendeckend im Wahlgebiet zur Wahl zu stellen, würde demzufolge gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoßen.</p> <p data-bbox="767 1702 1404 2000">Die Bewerberaufstellung als Voraussetzung der Beteiligung der jeweiligen Partei an einer Wahl vollzieht sich deshalb in den Parteien entsprechend dem Grundsatz der innerparteilichen Demokratie (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG) nach den Mindestregeln einer demokratischen Wahl. Es bestimmen somit ausschließlich die wahlberechtigten Parteimitglieder bzw. Delegierte einer Partei in freier und geheimer Wahlentscheidung über die Bewerberaufstellung und damit über die Wahlteilnahme.</p> <p data-bbox="767 2004 1404 2060">Wahlrechtlich kann die Beteiligung einer Partei an der Wahl nur dort möglich sein, wo die innerparteilich-</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	365-16 Hamburg Bauwesen; Abbruchverfügung	<p>che Organisation und Struktur der Partei die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Einreichung von Wahlvorschlägen zulässt. Im Übrigen wird sich in der Praxis eine Partei nur dort an der Wahl beteiligen, wo eine ausreichende Unterstützung durch ihre Parteimitglieder gewährleistet erscheint.</p> <p>Von daher entspricht es dem Grundsatz der Wahlfreiheit, wenn sich in der Praxis eine Partei nur für eine regional begrenzte Wahlteilnahme entscheidet oder (z.B. bei einer reinen Landespartei) nur in dem satzungsrechtlich bestimmten Tätigkeitsgebiet an der Wahl teilnimmt. In Schleswig-Holstein kommt diesem Gesichtspunkt vor allem zu Kommunalwahlen eine besondere Bedeutung zu, da sich satzungsmäßig die politische Betätigung der 1.282 kommunalen Wählergruppen/Wählergemeinschaften (Gemeindevahl 2003) in aller Regel ausschließlich auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde bezieht.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die vom Petenten geforderte Herstellung der Gleichheit von zugelassenen Parteien im gesamten Bundesgebiet somit nicht mit einer flächendeckenden Verpflichtung zur Wahlteilnahme erreicht werden kann. Nach alledem muss der Petitionsausschuss davon Abstand nehmen, dem Landtag die mit der Petition geforderte Änderung bestehender Gesetze im Sinne der Petition zu empfehlen.</p> <p>Der Petent führt aus, er sei Erbe eines Grundstückes im Außenbereich, das seine Familie zur Erholung sowie zum Gemüseanbau nutze. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe eine Beseitigungsverfügung für die dort befindlichen baulichen Anlagen erlassen. Das Widerspruchsverfahren gegen die Beseitigungsverfügung sei erfolglos verlaufen. Er bittet den Petitionsausschuss, sich jedenfalls für eine Duldung des Blechschuppens, den er zum Unterstand für seine Gartengeräte zur weiteren Nutzung seines Grundstückes benötige, sowie für die Rückerstattung der im Verwaltungsverfahren erhobenen Gebühren einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Der Petitionsausschuss merkt an, dass er die bauordnungsbehördliche Vorgehensweise hinsichtlich der „Freizeitsiedlung D.“ aufgrund eines Petitionsverfahrens in der 15. Wahlperiode schon einmal geprüft hat. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hatte der Petitionsausschuss Anhaltspunkte für eine willkürliche bzw. zu beanstandende Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht festgestellt. Die in den Anhörungsschreiben sowie in den erlassenen Ordnungsverfügungen dargelegte Rechtsauffassung der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	373-16 Dithmarschen Kommunalabgaben; Grundsteuer	<p>Baubehörde begegnete keinen offensichtlichen rechtlichen Bedenken. Der Petitionsausschuss hatte insbesondere auf die Außenbereichslage der Grundstücke sowie gewässerschutzrechtliche Aspekte verwiesen. Die Verwaltung hatte zutreffend vorgetragen, dass unzulässige bauliche Anlagen keinen Bestandsschutz genießen und ein bauordnungsbehördliches Einschreiten nicht verwirkt werden kann. Nach Auffassung des Petitionsausschusses hatten Gemeinde und Kreis hinreichend geprüft, ob und inwieweit durch geeignete Maßnahmen rechtmäßige Zustände ohne Rückbaumaßnahmen hergestellt werden können.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen hat der Petitionsausschuss keinen Anlass, von diesem Votum abzuweichen.</p> <p>Im speziellen Einzelfall des Petenten hat sich für den Petitionsausschuss ebenso kein Spielraum ergeben, sich für die Duldung des Blechschuppens einzusetzen. Die bauliche Anlage ist im Außenbereich unzulässig. Der Petitionsausschuss verweist auf die bestandskräftige Ordnungsverfügung zur Beseitigung der baulichen Anlagen vom 23.02.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2006. Die Voraussetzungen für die Aufhebung oder teilweise Aufhebung dieser Entscheidung liegen nach Ansicht des Ausschusses nicht vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann sich darüber hinaus auch nicht für den Erlass der erhobenen Verwaltungsgebühren aussprechen. Der Petent hat zumindest seit dem Jahr 2001 Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der baulichen Anlagen auf seinem Grundstück. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat ihn mehrfach darauf hingewiesen und zur Abwicklung der Angelegenheit auch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages angeboten. Dem Petenten war somit bekannt, dass er gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Letztlich hat er jedoch keine Maßnahmen unternommen, die Gesetzesverstöße abzustellen. Daher war die Verwaltung gehalten, in seinem Einzelfall tätig zu werden und Maßnahmen zu ergreifen. Die Kosten hierfür gehen grundsätzlich nicht allein zu Lasten der Allgemeinheit, sondern werden im Rahmen einer Gebührenentscheidung gegenüber dem Betroffenen geltend gemacht.</p> <p>Die Petentin führt aus, sie habe im Februar den Abgabenbescheid 2006 der Gemeinde Büsum erhalten und feststellen müssen, dass der Hebesatz der Grundsteuer B von 250 % auf 260 % angehoben worden sei. Die Petentin gibt an, gegen den Abgabenbescheid Widerspruch eingelegt zu haben. Sie bittet den Petitionsausschuss um Prüfung, ob die Anhebung von 10 % rechens sei, zumal eine Eingabe zur Verfassungsmäßigkeit beim Bundesverfassungsgericht anhängig sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Fragestellung sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung								
27	402-16 Lübeck Kommunalaufsicht; Sozialwohnungen	<p>Der Petitionsausschuss möchte einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren, soweit diese noch nicht ergangen ist, nicht vorgreifen. Gleichwohl merkt der Petitionsausschuss an, dass das Innenministerium einen Verfassungsverstoß der Gemeinde Büsum hinsichtlich der Höhe des Hebesatzes für die Grundsteuer B ausschließt.</p> <p>Gemäß §§ 75 und 76 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushaltsplan soll ausgeglichen sein. Sofern sonstige Einnahmen nicht ausreichen, was bei den allermeisten Gemeinden der Fall sein dürfte, sind die erforderlichen Einnahmen auch aus Steuern zu beschaffen. Eine Hebesatzerhöhung ist demnach ein legitimes Mittel zur Deckung des gemeindlichen Haushaltes. Die Gemeinden sind in dem Recht, die Höhe der Hebesätze selbst zu bestimmen, grundsätzlich frei, die Steuer darf nur nicht zu einer Erdrosselungssteuer werden. Davon kann allerdings erst dann gesprochen werden, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen können. Bei einer Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 250 % auf 260 % kann nicht von einer erdrosselnden Wirkung ausgegangen werden. Laut Auskunft des Innenministeriums zeigt der Realsteuervergleich für das Jahr 2004 folgenden Durchschnitt der Hebesätze für die Grundsteuer B:</p> <table data-bbox="772 1205 1345 1402"> <tbody> <tr> <td>Schleswig-Holstein</td> <td>313 %</td> </tr> <tr> <td>in den alten Bundesländern</td> <td>385 %</td> </tr> <tr> <td>in den kreisangehörigen Gemeinden in Schleswig-Holstein</td> <td>284 %</td> </tr> <tr> <td>in den kreisangehörigen Gemeinden aller Bundesländer</td> <td>337 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Innenministerium berichtet, dass das von der Petentin aufgeführte bundesverfassungsgerichtliche Verfahren zum Gegenstand habe, inwieweit die bundesgesetzlich geregelte Grundsteuer B als solche verfassungsgemäß sei. Solange dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen sei, könnten die Gemeinden Hebesätze festlegen und die Grundsteuer B erheben.</p> <p>Die Petentin wirft dem Gemeinnützigen Bauverein Lübeck und der Hansestadt Lübeck unsubstantiiert vor, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Belegungsbindungen bei der Vergabe von Mietwohnungen nicht eingehalten würden. Die Petentin fühlt sich durch die Vermietung an Unberechtigte, insbesondere durch das Mietverhältnis mit einer allein erziehenden türkischen Mieterin und deren schwerstbehinderter Tochter, in ihren Grundrechten verletzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p>	Schleswig-Holstein	313 %	in den alten Bundesländern	385 %	in den kreisangehörigen Gemeinden in Schleswig-Holstein	284 %	in den kreisangehörigen Gemeinden aller Bundesländer	337 %
Schleswig-Holstein	313 %									
in den alten Bundesländern	385 %									
in den kreisangehörigen Gemeinden in Schleswig-Holstein	284 %									
in den kreisangehörigen Gemeinden aller Bundesländer	337 %									

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
28	459-16 Hamburg Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat der Petitionsausschuss Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise des Bauvereins Lübeck, die ein Votum im Sinne der Petition rechtfertigen könnten, nicht festgestellt. Der Petitionsausschuss hat insbesondere zur Kenntnis genommen, dass der Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, auch gerichtlich entschieden worden ist. Der Petitionsausschuss, der aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert ist, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern, verweist auf die Entscheidung des Amtsgerichts Lübeck in dieser Angelegenheit. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die Antwortschreiben der Hansestadt Lübeck und des Bauvereins Lübeck.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent setzt sich gegen die Abschiebung und für eine Aufenthaltserlaubnis bis zum Schulabschluss für eine Schülerin russischer Staatsangehörigkeit ein, die ihr Abitur voraussichtlich 2007 in Hamburg machen werde. Die Schülerin sei 1999 zu ihrer in Hamburg mit einem Deutschen verheirateten Mutter nachgezogen. Nach der Scheidung seien die Aufenthaltserlaubnisse sowohl der Mutter als auch der Schülerin nicht verlängert und ihnen die Abschiebung nach Russland angedroht worden. Nachdem die Mutter in 2003 erneut einen Deutschen geheiratet habe, sei dieser zwar eine neue Aufenthaltserlaubnis erteilt worden, das Verfahren zur Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis für die seinerzeit noch minderjährige Schülerin sei jedoch infolge von Verständigungsschwierigkeiten zwischen der Mutter und ihrem Rechtsanwalt eingestellt worden. Da - sinngemäß - nicht klar sei, ob eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde oder die Freie und Hansestadt Hamburg für die Schülerin zuständig sei, habe der Petent parallel auch eine Petition an den Eingabenausschuss der Hamburger Bürgerschaft gerichtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen. Die Prüfung und Beratung der Angelegenheit durch den Ausschuss hat ergeben, dass die Petition mangels örtlicher Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages unzulässig ist.</p> <p>Die Ermittlungen des Ausschusses haben insoweit ergeben, dass die um Neuerteilung der Aufenthaltserlaubnis angegangene schleswig-holsteinische Ausländerbehörde nicht für die Begünstigte zuständig ist, weil diese ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nach wie vor im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg hat. Dies ist letztlich durch das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht bestätigt worden.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Ü-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

berprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Ausschuss kann somit nur auf den Ausgang des parallel angestrebten Petitionsverfahrens vor dem Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft verweisen. Dazu leitet der Ausschuss diesen Beschluss nebst sachdienlichen Unterlagen an den dortigen Ausschuss weiter.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 81-16
Steinburg
Ausbildungswesen;
Landwirtschaftskammer | <p>Der Petent begehrt die unbefristete staatliche Anerkennung seines Pferdehaltungsbetriebes als Ausbildungsstätte für Pferdewirte im Schwerpunkt „Zucht und Haltung“ durch die Landwirtschaftskammer und verweist auf die zum Teil widersinnigen und unzureichenden Rechtsgrundlagen für die staatliche Anerkennung der Ausbildungsstätten für Pferdewirte. Das Petitionsverfahren wurde im September 2005 im Sinne des Petenten abgeschlossen. Nach parlamentarischer Prüfung gelangte der Ausschuss zu der Auffassung, dass die über 20 Jahre alten Rechtsgrundlagen für die Berufsausbildung zum Pferdewirt sowie für die staatliche Anerkennung der betreffenden Ausbildungsstätten Unstimmigkeiten aufweisen und im Sinne einer bundesweit einheitlichen und qualifizierten Ausbildung dringend der Neuordnung bedürfen. Die Landwirtschaftskammer wurde gebeten sich für eine Neuordnung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt die Berichte des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis und leitet sie auch an den Petenten weiter.
Er begrüßt, dass der Projektantrag für ein Neuordnungsverfahren des Berufs Pferdewirt zum 1. August 2007 angekündigt ist und sichert der Landwirtschaftskammer seine Unterstützung zu.</p> |
| 2 | 224-16
Rendsburg-Eckernförde
Immissionsschutz;
Gaststättenlärm | <p>Die Petenten sehen sich durch den Betrieb einer benachbarten Gaststätte belästigt. Monatliche Sonderveranstaltungen sowie rücksichtslose Gäste würden ihre Nachruhe stark beeinträchtigen. Sie erhoffen sich durch die Einschaltung des Petitionsausschusses Abhilfe, da Gemeinde- und Amtsverwaltung bislang untätig geblieben seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass dem Anliegen der Petenten im Rahmen des Petitionsverfahrens zumindest teilweise entsprochen werden konnte. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Innenministeriums.
Der Ausschuss ist unterrichtet, dass ab April 2006 keine Sonderveranstaltungen in der Gaststätte mehr durchgeführt werden und geht davon aus, dass sich hieraus eine wesentliche Entlastung für die Petenten ergibt. Da nach herrschender Rechtsmeinung bis zu 12 Tanzveranstaltungen in der gaststättenrechtlichen Genehmigung enthalten sind, ist der Betreiber den Petenten damit freiwillig und deutlich entgegengekommen. Hinsichtlich der Lärmbelästigungen durch die Nutzung von Pkw-Stellplätzen ist der Ausschuss unterrichtet, dass deren</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	353-16 Rendsburg-Eckernförde Naturschutz; Knickrodung	<p>Nutzung hinter der Gaststätte auf die Zeit bis 22.00 Uhr beschränkt ist, ohne dass damit eine Einschränkung der Öffnungszeiten verbunden ist. Gespräche über die mögliche freiwillige Verlagerung der fünf Stellplätze vor der Gaststätte an einen anderen Ort mit dem Amt W. und der Gemeinde B. waren laut Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht erfolgreich.</p> <p>Die Beschwerden der Petenten beziehen sich in wesentlichen Teilen auf verhaltensbedingte Lärmbelästigungen beim An- und Abfahren der Gäste sowie bei weiteren Gesprächen vor der Gaststätte. Das Grundstück befindet sich baurechtlich in einem Mischgebiet, in dem solche Gaststätten allgemein zulässig sind und man dementsprechend die üblichen Beeinträchtigungen einer Gaststätte als Anwohner in Kauf nehmen muss. Die untere Bauaufsichtsbehörde lehnt, auch vor dem Hintergrund, dass sich zwischen der Gaststätte und dem Grundstück der Petenten eine stark befahrene Durchgangsstraße befindet, eine Anpassung der Baugenehmigung im Rahmen des Auflagenvorbehalts ab.</p> <p>Da verhaltensbedingte Lärmbelästigungen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nicht zugänglich sind, kann der Ausschuss den Petenten letztlich nur empfehlen, das Gespräch mit dem Betreiber der Gaststätte zu suchen, sollten sie weitere Abhilfe für erforderlich halten.</p> <p>Der Petent wehrt sich gegen die Versagung einer Genehmigung zur Rodung eines Knicks an seiner Grundstücksgrenze im baurechtlichen Innenbereich der Gemeinde. Es sei ihm unverständlich, dass in Schleswig-Holstein seit 1945 in großem Ausmaße Knicks gerodet worden seien und seine ca. 50 Meter im Innenbereich nun den Naturhaushalt retten sollen. Er stellt den Vorgang in Zusammenhang mit nationalsozialistischen Handlungsweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des ihm vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgelegten Verwaltungsvorgangs geprüft und beraten.</p> <p>Für eine rechtswidrige Vorgehensweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind danach keine Anhaltspunkte ersichtlich. Die Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss nimmt zudem zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich seinen Widerspruch gegen die Versagung der Genehmigung zur Knickbeseitigung zurückgenommen hat.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweist der Petitionsausschuss ausdrücklich auf den in § 15 b Landesnaturschutzgesetz geregelten Knickschutz und empfiehlt dem Petenten, diesen zu beachten.</p> <p>Darüber hinaus verwahrt sich der Petitionsausschuss gegen die vom Petenten erhobenen Drohungen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Der Ausschuss weist mit gro-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	439-16 Rendsburg-Eckernförde Jagdwesen; Marderbefall	<p>ßer Entschiedenheit die vom Petenten in unsachlicher Weise gezogenen Vergleiche zur nationalsozialistischen Unrechtsjustiz zurück.</p> <p>Der Petent begehrt Hilfe bei der Marderabwehr und wendet sich dagegen, dass der Staat den Marder schütze, ihn aber schutzlos lasse. Vor allem beunruhige ihn die Gefährdung durch Marder, die mit Vogelgrippe infiziert seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Angelegenheit unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage befasst.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass sich der Petent durch das Auftreten von Steinmardern in seinem Haus und auf seinem Grundstück belästigt fühlt, eine Gefährdung des Petenten durch den Steinmarder sieht er jedoch nicht.</p> <p>Da das Aufsuchen von bewohnten Gebieten durch Steinmarder nicht zu verhindern ist, handelt es sich um ein weit verbreitetes Problem. Es gibt jedoch auch in bewohnten Gebieten Möglichkeiten, den Marder zu bekämpfen und Schäden abzuwehren. Hausgrundstücke und Gärten gelten jagdrechtlich als befriedete Bezirke, in denen die reguläre Jagdausübung ruht. In befriedeten Bezirken dürfen jedoch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte zur Schadensabwehr Füchse, Steinmarder und Wildkaninchen innerhalb der Jagdzeit tierschutzgerecht fangen, töten und sich aneignen. Hierzu braucht man keinen Jagdschein. Der Ausschuss rät dem Petenten, falls seine Bemühungen, in der Jägerschaft geeignete Personen für die Marderabwehr zu finden, erfolglos bleiben, auf eigene Kosten ein geeignetes Schädlingsbekämpfungsunternehmen zu beauftragen.</p> <p>Hinsichtlich der befürchteten Ansteckung mit Vogelgrippeviren möchte der Ausschuss den Petenten beruhigen. Bislang wurde in Schleswig-Holstein keine Infektion von Steinmardern mit Vogelgrippe festgestellt. Der auf der Insel Rügen gefundene, mit Influenza-Viren befallene Marder hatte sich vermutlich, ähnlich wie ebenfalls infizierte aufgefundene Katzen, durch das Fressen infizierter Wildvögel angesteckt. Nach Einschätzung der Experten des Friedrich-Loeffler-Instituts für Tiergesundheit hat sich die Gefahr für den Menschen mit dem Fund nicht weiter erhöht. Wichtig sei allerdings die erforderliche Sorgfalt im Umgang mit Haus- und Wildtieren.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **177-16**
Segeberg
Steuerwesen;
Kindergeld

Der Petent ist Vater eines erwachsenen, zu 80 % schwerbehinderten Sohnes. Er führt aus, die Unterhaltsaufwendungen für seinen Sohn seien in den Jahren 2000 - 2003 seitens des Finanzamtes anerkannt worden. Eine Anrechnung für das Jahr 2004 werde mit der Begründung, der Petent hätte Anspruch auf Kindergeld, abgelehnt. Der Petent habe daraufhin einen Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse gestellt, für die wiederum fraglich ist, inwieweit der Sohn des Petenten durch seine Behinderung gehindert ist, zu seinem Lebensunterhalt beizutragen. Den beim Medizinischen Dienst in Neumünster veranlassten Termin habe der Sohn des Petenten aus finanziellen Gründen nicht wahrnehmen können. Er bittet den Petitionsausschuss hinsichtlich einer Regelung für die Zukunft um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie dem Ergebnis der Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten beraten.

Der Petitionsausschuss hat zunächst zur Kenntnis genommen, dass das Finanzamt die seitens des Petenten mit Einkommensteuererklärungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemachten Unterhaltsaufwendungen in den vorangegangenen Jahren antragsgemäß anerkannt hat. Der Petitionsausschuss hat weiter zur Kenntnis genommen, dass die Unterhaltsaufwendungen für das Kalenderjahr 2004 seitens des Finanzamtes mit der Begründung, es bestünde ein Anspruch auf Kindergeld, nicht berücksichtigt wurden.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat die Familienkasse den Kindergeldantrag zwischenzeitlich mit Bescheid vom 19.01.2006 mit der Begründung, der Sohn sei nicht zu dem Termin beim Amtsarzt erschienen, abgelehnt. Obwohl das Büro der Bürgerbeauftragten, an die sich der Petent ebenfalls gewandt hatte, sich mehrfach bemüht hatte, die ablehnende Entscheidung durch die Wahrnehmung eines zweiten ärztlichen Termins abzuwenden bzw. im Einspruchsverfahren eine Entscheidung im Sinne des Petenten herbeizuführen, hat die Familienkasse den Einspruch zurückgewiesen, ohne auf die Schreiben der Bürgerbeauftragten einzugehen.

Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses wurde der ärztliche Termin von der Familienkasse anberaumt, da offenbar Zweifel daran bestanden, dass die Behinderung des Sohnes des Petenten dafür ursächlich sei, dass er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die ablehnende Entscheidung der Familienkasse beinhaltet nicht, dass der Petent keinen Anspruch auf Kindergeld hat. Nach den Informationen des Petitionsausschusses beabsichtigt der Petent, dies nunmehr im Rahmen eines neuen Kindergeldantragsverfahrens prü-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	216-16 Nordfriesland Steuerwesen	<p>fen zu lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Petenten für das Jahr 2004 weder ein Kindergeldanspruch zugesprochen noch Unterhaltsaufwendungen seitens des Finanzamtes anerkannt wurden. Laut Mitteilung des Finanzministeriums hat der Petent gegen den Einkommensteuerbescheid 2004 keinen Einspruch eingelegt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes rechtlich nicht beanstanden. Gleichwohl empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, den ablehnenden Kindergeldbescheid vom 19.01.2006 sowie die Einspruchsentscheidung der Familienkasse vom 04.04.2006 beim Finanzamt mit der Bitte um nochmalige Prüfung der Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2004 vorzulegen. Dies ermöglicht dem Finanzamt zu prüfen, ob sich aus den Bescheiden gegebenenfalls neue Tatsachen ergeben, die im Einkommensteuerverfahren 2004 unberücksichtigt blieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, soweit dies noch nicht erfolgt ist, einen erneuten Kindergeldantrag zu stellen, und im Falle der Ansetzung eines weiteren ärztlichen Untersuchungstermins, diesen mit seinem Sohn wahrzunehmen. Zudem stellt der Petitionsausschuss dem Petenten anheim, gegen den Einkommenssteuerbescheid 2005 Einspruch einzulegen, sofern die Unterhaltsaufwendungen nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Darüber hinaus hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben. Der Ausschuss bedauert die zögernde Bearbeitung des Kindergeldantrages durch die Familienkasse sowie das Nichteingehen der Familienkasse auf die Schreiben der Bürgerbeauftragten. Von Beanstandungen muss der Petitionsausschuss Abstand nehmen, da die Tätigkeit der Familienkasse nicht in den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages fällt, sondern in die des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein erhält eine Ausfertigung des Beschlusses.</p> <p>Der Petent wandte sich mit einer Petition dagegen, dass das Finanzamt Nordfriesland Steuerfestsetzungen für die Kalenderjahre 2002 und 2003 zu seinen Ungunsten geändert habe. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens beabsichtige das Finanzamt Nordfriesland nunmehr nach Anweisung der vorgesetzten Behörde, den Einkommensteuerbescheid 2000 sowie den Einkommenssteuerbescheid 2004 zu überprüfen und nachzubessern. Der Petent befürchtet dadurch eine Nachzahlung in Höhe von 1.500 €. Er ist der Auffassung, dass die Behörden ihn dafür bestrafen wollten, dass er sein Petitionsrecht wahrgenommen habe, und bittet um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Nachfolgepetition des Petenten zur</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Kenntnis genommen und dem Finanzministerium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Nachgang zu seinem Beschluss vom 30.08.2005 möchte der Petitionsausschuss noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich Hinweise für Willkür oder sachfremde Erwägungen seitens des Finanzamtes Nordfriesland bzw. des Finanzministeriums nicht ergeben haben. Für den Petitionsausschuss stellt sich die Vorgehensweise der Behörden so dar, dass sie lediglich die zu zahlenden Steuern ermitteln und festsetzen. Eine Strafaktion für ein wahrgenommenes Petitionsrecht ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Im Steuerrecht ist es auf der Grundlage des § 165 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung möglich, die Festsetzung einer Steuer, soweit sie vorläufig ist, aufzuheben oder zu ändern. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass dies seitens der Steuerpflichtigen und somit auch seitens des Petenten nicht unbedingt begrüßt wird, wenn damit eine Nachzahlung verbunden ist. Ferner kann der Petitionsausschuss nachvollziehen, wenn der Petent zu einem früheren Zeitpunkt Rechtssicherheit begehrt und von Nachzahlungen freigehalten werden möchte. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss ein ungesetzliches Verwaltungshandeln nicht festgestellt. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die erneute Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Das Ministerium stellt darin die Sach- und Rechtslage zutreffend dar.</p>
3	252-16 Pinneberg Steuerwesen; Vollstreckung	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass das Finanzamt Elmshorn ihm eine Ratenzahlung in Höhe von 50 € monatlich zur Tilgung seiner Steuerschuld von seinerzeit 900 € einräumt. Die bisherige Rate von 200 € monatlich könne er nicht mehr aufbringen, da sich sein Nettoverdienst durch betriebliche Stundenreduzierung von 1.300 € auf 1.100 € verringert habe. Eine Kontopfändung könnte den Verlust seiner Wohnung sowie seines Arbeitsplatzes zur Folge haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass er sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen konnte. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Der Petitionsausschuss hat die Sachverhaltsdarlegung des Finanzministeriums zum Forderungseinzugsverfahren des Finanzamtes Elmshorn seit dem Jahre 2002 zur Kenntnis genommen. Dem Petenten sind danach mehrfach Ratenzahlungen und Vollstreckungsaufschübe gewährt worden. Teilweise ist der Petent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen. Zuletzt kam das Finanzamt seinem Ratenherabsetzungsanliegen aus dem Oktober 2005 nach und reduzierte die monatliche Rate auf den von seinem Einkommen pfändbaren Betrag in Höhe von 120 € mo-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	317-16 Pinneberg Steuerwesen; Vollstreckung	<p>natlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Entscheidung des Finanzamtes, eine weitere Stundung bzw. Ratenreduzierung (Vollstreckungsaufschub) unter den pfändbaren Betrag abzulehnen, rechtlich nicht beanstanden. Die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubes im Sinne des § 258 Abgabenordnung (AO) setzt voraus, dass die Vollstreckung insgesamt oder einzelne Vollstreckungsmaßnahmen unbillig sind. Der Petent hat nach dem Prüfungsergebnis des Finanzministeriums bisher keine Gründe vorgetragen bzw. glaubhaft gemacht, dass die Vollstreckung unbillig ist. Für den Petitionsausschuss ergeben sich auch aus der Petition des Petenten keine entsprechenden Gründe für eine Unbilligkeit. Der Petitionsausschuss hat sich daher nicht für eine Ratenreduzierung auf 50 € im Monat und einen weiteren Vollstreckungsaufschub einsetzen können.</p> <p>Das Finanzministerium merkt an, dass das Finanzamt die Kontopfändung im Herbst 2005 ausgesetzt habe, nachdem der Petent nachgewiesen habe, dass nur Arbeitseinkommen auf das Konto überwiesen werde. Damit habe der Petent auch nach der Gehaltspfändung uneingeschränkt über sein Konto verfügen können.</p> <p>Abschließend nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Bankinstitut des Petenten am 22.12.2005 mitgeteilt habe, dass die Kontoverbindung aufgelöst worden sei. Damit hat sich die Petition aus der Sicht des Petitionsausschusses teilweise erledigt.</p> <p>Die 46-jährige Petentin hat beim Finanzamt Pinneberg Steuerschulden in Höhe von rund 7.800 €. Da es in ihrem Alter sehr schwierig sei, einen Arbeitsplatz zu finden, erwäge sie, wieder eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen, um nicht von staatlichen Leistungen abhängig zu sein. Dem stehe die Forderung des Finanzamtes, ihr bisher ruhendes Gewerbe abzumelden, sowie Kontosperrungen durch Vollstreckungsmaßnahmen entgegen. Ihr Anliegen, die Steuerschuld in monatlichen Raten in Höhe von 100 € abzuführen, habe das Finanzamt abgelehnt. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht für die Belange der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise des Finanzamtes Pinneberg rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin, ihre Steuerschuld in monatlichen Raten in Höhe von 100 € abzuführen, nachvollziehen. Gleichwohl hat sich für den Petitionsausschuss im rechtlichen Rahmen kein Spielraum erge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	322-16 Plön Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>ben, gegenüber dem Finanzamt eine Empfehlung im Sinne der Petentin abzugeben. Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Betrieb eines Gewerbes auch die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden voraussetzt. Grundsätzlich stellen Steuerschulden eine entsprechende Zuverlässigkeit infrage. Die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs, welches die von der Petentin begehrte Ratenzahlung darstellt, setzt voraus, dass die Vollstreckung insgesamt oder einzelne Vollstreckungsmaßnahmen unbillig sind. Eine Unbilligkeit liegt insbesondere dann vor, wenn dem Vollstreckungsschuldner durch die Vollstreckungsmaßnahme ein unangemessener Nachteil entstehen würde, der durch kurzfristiges Zuwarten (6, in Ausnahmefällen 12 Monate) vermieden werden könnte. Die Petentin hat in ihrer Petition ihre persönliche und wirtschaftliche Situation dargelegt. Gründe, dass die Vollstreckung im Sinne der rechtlichen Vorgaben unbillig ist, hat die Petentin jedoch nicht vorgetragen bzw. glaubhaft gemacht. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die näheren Ausführungen des Finanzministeriums.</p> <p>Gegenstand der Petition ist die Bearbeitungsweise des Finanzamtes Plön im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2004. Die Petenten wenden sich gegen die Nichtanerkennung von Ausgaben für insbesondere Arbeitsmittel, Reparatur ihres PKW, Nachhilfekosten sowie Kosten für Arzneien. Sie bitten den Petitionsausschuss, in dem seit Monaten andauernden Streit zu intervenieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, der noch ausstehenden Einspruchsentscheidung des Finanzamtes Plön vorzugreifen. Der Ausschuss möchte hinsichtlich der Werbungskosten jedoch anmerken, dass das Land Schleswig-Holstein grundsätzlich nicht an die Verfügungen anderer Bundesländer gebunden ist. Im Jahr 2004 sind auf Länderebene Grundsätze zur Anerkennung von Arbeitsmitteln als Werbungskosten abgestimmt worden, sodass die Verfügung der OFD Karlsruhe vom 11.02.2003 ohnehin hinfällig sein dürfte. Zu den weiteren von den Petenten aufgeführten Aspekten ihrer Petition verweist der Petitionsausschuss auf das Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung des Finanzministeriums und stellt ihnen die entsprechende Stellungnahme zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Anhaltspunkte für ein willkürliches Vorgehen oder sachfremde Erwägungen des Finanzamtes Plön im Rahmen des Einkommensteuerverfahrens 2004 beziehungsweise im anhängigen Einspruchsverfahren sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, soweit dies noch nicht erfolgt ist, die erforderlichen Unterlagen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	340-16 Herzogtum Lauenburg Finanzwirtschaft; Lastenausgleich	<p>im Einspruchsverfahren vorzulegen und bittet das Finanzamt Plön um zügige und wohlwollende Prüfung.</p> <p>Der Petent führt aus, sein verstorbener Vater habe in den Jahren 1979-1981 im Lastenausgleichsverfahren eine Hauptentschädigung einschließlich Zinsen erhalten. Nun sah es das Lastenausgleichsamt als erwiesen an, dass der Vater des Petenten zumindest grob fahrlässig falsche Angaben über den Umfang des Schadens gemacht hat, und habe dem Petenten zur Abwendung eines Ausschließungsverfahrens einen Vergleich angeboten. Der Petent ist empört, da sein Vater seiner Auffassung nach weder falsche Angaben gemacht noch grob fahrlässig gehandelt habe. Die Ankündigung der Einleitung eines Ausschließungsverfahrens mit der Folge der Rückforderung der vollständigen Hauptentschädigung empfinde er als Bedrohung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, dem beim Finanzministerium angesiedelten Ausgleichsamt unter Rücknahme des Vergleichsangebots zu empfehlen, auf die Einleitung eines Ausschließungsverfahrens zu verzichten. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten sowie seinem Rechtsanwalt vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums.</p> <p>Zunächst hat der Petitionsausschuss die Argumente der Parteien zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die jahrelangen Auseinandersetzungen mit diversen Behörden in der Grundstücksangelegenheit seines Vaters den Petenten nicht nur finanziell über alle Maßen belastet haben und er die Verfahren nunmehr zum Abschluss bringen möchte. Ferner kann der Petitionsausschuss nachvollziehen, dass der Petent abwenden möchte, im Rahmen eines Ausschließungsverfahrens in Anspruch genommen zu werden. Gleichwohl hat sich auf der Grundlage von Finanzamts-, Grundbuch- und Archivunterlagen, die nach der Wiedervereinigung zur Verfügung standen, ergeben, dass die seinerzeitigen Angaben des Vaters des Petenten hiervon abweichen.</p> <p>Der Rechtsanwalt des Petenten sowie das Finanzministerium haben hierzu ihre juristischen Standpunkte ausführlich dargelegt und ihre Auffassungen ausgetauscht. Sowohl der Rechtsanwalt als auch das Finanzministerium haben den Ausschuss teilweise mit ihren Argumentationslinien überzeugen können.</p> <p>Losgelöst von der juristischen Problematik spiegelt der anliegende Fall menschliche Schicksale im Nachkriegsdeutschland wider. Allein aus dem geschichtlichen Hintergrund, Beendigung des Krieges und Teilung Deutschlands, sowie aus der Komplexität des Sachverhalts, Erwerb des Grundstücks in Ostdeutschland durch den Vater des Petenten, Enteignung, Lastenausgleich, Öffnung der Grenze, Rückabwicklung und erneute Enteignung auf Antrag, ergibt sich, dass eine in allen Punkten</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

dem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden des Petenten entsprechende Lösung zur Abwicklung der Grundstücksangelegenheit sowie ein entsprechender Ausgleich aller Voraussicht nach nicht herbeigeführt werden kann. Die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich des seinerzeitigen Grundeigentums des Vaters des Petenten in der Zeit um 1953 werden auch nach Vorliegen der Finanzamts-, Grundbuch- und Archivunterlagen nie vollends ermittelt beziehungsweise geklärt werden können. So verbleibt den Parteien sowie dem Gutachter teilweise nur, ihre Argumentationen auf Schlussfolgerungen und Annahmen zu stützen.

Im vorliegenden Fall hat sich nach dem Austausch der Argumente der Parteien kein Konsens ergeben. Der Petitionsausschuss bedauert dies.

Letztlich hat das Finanzministerium jedoch ein Vergleichsangebot unterbreitet und dieses nach Kenntnisnahme des vom Petenten in Auftrag gegebenen Gutachtens verifiziert. Der Rechtsanwalt hat hingegen die ursprüngliche Vergleichsbereitschaft nach Vorlage des Gutachtens zurückgenommen.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent von der Aussage, sein Vater habe im Lastenausgleichsverfahren mehr oder weniger bewusst den Tatsachen nicht entsprechende Angaben gemacht, tief betroffen ist. Der Petitionsausschuss möchte jedoch hervorheben, dass das Finanzministerium dem Petenten nach Abwägung unter Berücksichtigung der Umstände mit einem Vergleichsangebot entgegengekommen ist und von einer direkten Einleitung eines Ausschließungsverfahrens, das durchaus die Rückerstattung eines Betrages in Höhe von rund 31.000 € zum Gegenstand haben kann, Abstand genommen hat.

Der Petitionsausschuss stellt klar, dass ein Petitionsverfahren eine gerichtliche Prüfung weder ersetzen kann noch ersetzen soll. Ferner merkt der Ausschuss an, dass eine endgültige Verwaltungsentscheidung in der Angelegenheit nicht ergangen ist. Das Finanzministerium hat bisher lediglich einen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Dies bietet dem Petenten, die Möglichkeit einer zügigen Beendigung der Angelegenheit. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder Machtmissbrauch hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass der Petent seine Position durch seine persönliche Betroffenheit und insbesondere seinen Wunsch nach Beendigung der Angelegenheit geschwächt sieht. Gleichwohl ist allein der Wunsch eines Betroffenen, aufgrund seines Alters sowie seines wirtschaftlichen Hintergrundes ein Verwaltungsverfahren zu beenden, für die Verwaltung kein Rechtfertigungsgrund, auf den Erlass eines Verwaltungsaktes zu Lasten der Allgemeinheit zu verzichten. Der Petitionsausschuss kann dem anwaltlich vertretenen Petenten die Entscheidung, das Angebot des Finanzministeriums anzunehmen oder es auf ein Ausschließungsverfahren ankommen zu lassen, letztlich nicht abnehmen. Die Abwägung der Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Verfahrens liegt beim Petenten bzw.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>seinem Rechtsanwalt. Der Petitionsausschuss darf nicht rechtsberatend tätig werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss möchte allerdings deutlich darauf hinweisen, dass der Vater des Petenten die Größe des betreffenden Betriebsgrundstückes mit 9.700 qm angeboten hat, obwohl sich aus dem vorliegenden Grundbuchauszug eine Größe von 3.494 qm ergibt. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Finanzministeriums, dass der Vater des Petenten, der Bauingenieur war, auch nach 20 Jahren in der Lage gewesen sein muss, zu beurteilen, ob ein Grundstück, das ihm fünf Jahre gehört und auf dem er Gebäude errichtet hatte, 3.494 qm oder 9.700 qm groß gewesen ist. Den Ausführungen des Rechtsanwaltes des Petenten kann der Petitionsausschuss hierzu nicht folgen.</p> <p>Ein Vergleich zur Beendigung eines Rechtsstreits setzt immer voraus, dass beide Parteien auf ihren Standpunkt zumindest teilweise verzichten. Das ist die Gegenleistung für die Beendigung. Dem Petenten ist es letztlich anheimgestellt, abzuwägen, ob ihm eine Beendigung der Angelegenheit in Unkenntnis einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung die Gegenleistung wert ist und er das Vergleichsangebot des Finanzministeriums annehmen oder aber die Entscheidung im Ausschließungsverfahren gerichtlich überprüfen lassen will.</p>
7	<p>344-16 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Vollstreckung</p>	<p>Der Petent wendet sich in einer steuerrechtlichen Angelegenheit seiner Ehefrau an den Petitionsausschuss. Er kritisiert, dass das Finanzamt Schleswig für das Fahrzeug seiner Ehefrau Kfz-Steuer erhebe, obwohl dieses vorübergehend abgemeldet gewesen sei. Zudem enthalte ihm das Finanzamt eine Lohnsteuerrückerstattung in Höhe von 1.200 € vor, indem der Betrag für Gerichtskosten an die Landesbezirkskasse überwiesen worden sei. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Nach Abschluss der parlamentarischen Prüfungen gelangt der Petitionsausschuss zu der Ansicht, dass die Vorgehensweise des Finanzamts Eckernförde-Schleswig nicht zu beanstanden ist. Das Fahrzeug der Ehefrau des Petenten war nach dem Ermittlungsergebnis des Ausschusses in dem Zeitraum vom 14.09. - 16.10.2005 als PKW angemeldet, sodass in diesem Zeitraum eine Kraftfahrzeugsteuerpflicht entstanden ist. Die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für einen PKW auf der Grundlage des Hubraumes und der Schadstoffimmissionen für diesen Zeitraum in Höhe von 78 € ist nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen rechtens. Nach Abschluss des Umbaus des Fahrzeuges zu einem LKW hat das Finanzamt in zulässiger Weise die Kraftfahrzeugsteuer für den Zeitraum vom 17.10.2005 (Tag der Änderung) bis zum 25.11.2005 (Tag der Abmeldung) auf 18 € festgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	356-16 Stormarn Steuerwesen; Verfahrensdauer	<p>Da ein Teil der Steuerschuld nicht beglichen war, hat das Finanzamt Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Diese Entscheidung des Finanzamtes ist unter Zugrundelegung der Rechtslage für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Rechtliche Bedenken haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die vom Petenten beigefügte Rückstandsaufstellung des Finanzamtes vom 25.01.2006 zur Kenntnis genommen. In dem EDV-Ausdruck sind zu den jeweils festgesetzten Steuerbeträgen nicht die tatsächlichen Abrechnungszeiträume aufgeführt, sondern die Erhebungszeiträume. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich dadurch beim Petenten ein Klärungsbedürfnis ergeben hat. Der Petitionsausschuss geht jedoch davon aus, dass für den Petenten durch die obigen Erklärungen die steuerpflichtigen Zeiträume mit den jeweiligen Beträgen nunmehr nachvollziehbar sind.</p> <p>Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Vorwurf des Petenten, das Finanzamt habe ihm einen Betrag in Höhe von 1.200 € aus Lohnsteuerrückerstattung vorenthalten und den Betrag zur Verrechnung mit Gerichtskosten an die Landesbezirksskasse überwiesen, zur Kenntnis genommen. Das Finanzministerium berichtet hierzu, dass nach dortigen Prüfungen ein Guthabenanspruch des Petenten gegen das Finanzamt zu keinem Zeitpunkt bestanden habe. Die zuständige Finanzkasse habe alle von dem Petenten und seiner Ehefrau angewiesenen Zahlungen den Angaben entsprechend gebucht. Es hätten sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Finanzamt Beträge an die Landesbezirksskasse abgeführt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, das Prüfungsergebnis des Finanzministeriums infrage zu stellen. Ferner hat auch der Petent in seiner Petition keine Tatsachen vorgetragen, die aus der Sicht des Ausschusses derartige Zweifel rechtfertigen.</p> <p>Der Petent führt aus, er sei schwerbehindert und habe ein geringes Einkommen in Höhe von ca. 760 €. Im Jahr 2005 sei es ihm gelungen, eine befristete Arbeit in Teilzeit zu bekommen. Da er eine Rückerstattung der entrichteten Lohnsteuer in Höhe von 260 € erwartet habe, habe er seine Einkommensteuererklärung zügig abgegeben. Er empört sich über die Auskunft seiner Finanzsachbearbeiterin, vor Mitte 2006 könne eine Bearbeitung nicht erfolgen, da er dringend auf die Rückerstattung angewiesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium berichtet, dass die Einkommenssteuererklärung 2005 des Petenten am 03.02.2006 beim Finanzamt Stormarn eingegangen und am 28.02.2006 bearbeitet worden sei. Der Steuerbescheid 2005 sei am 13.03.2006 ergangen. Die Petition hat sich damit im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	409-16 Dänemark Steuerwesen; Rechtsberatungskosten	<p>Sinne des Petenten erledigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass die tatsächliche Bearbeitungsdauer nicht zu beanstanden ist. Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist die Entwicklung, Arbeitsvorgänge und damit auch Verwaltungsvorgänge maschinell zu unterstützen, nicht aufzuhalten. Dabei ist es nachvollziehbar, wenn eine Behörde sich bei der Einführung eines Programms bzw. einer Programmentwicklung zunächst auf die reibungslose Funktionsfähigkeit konzentriert. Es ist in diesem Zeitraum nicht zielführend, Einzelfälle „von Hand“ zu bearbeiten, wie der Petent es in seiner Petition vorschlägt. In einer Umstellungsphase wird es immer zu Reibungsverlusten kommen.</p> <p>Der Petent berichtet, die Finanzbehörde habe im Dezember 2002 unnötigerweise gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet, das im September 2005 eingestellt worden sei. Da der Petent keinerlei Erfahrungen mit derartigen Strafverfahren habe, habe er einen Rechtsanwalt zur Beratung hinzuziehen müssen. Die Finanzbehörde habe die Übernahme der vom Petenten geltend gemachten Beratungskosten jedoch abgelehnt. Der Petent, der zudem die Dauer des Ermittlungsverfahrens kritisiert, bittet den Petitionsausschuss, sich zumindest für eine Teilerstattung der Kosten einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Einleitung eines Strafverfahrens für den Petenten unangenehm gewesen ist und er es vorgezogen hat, sich in dieser Angelegenheit anwaltlich beraten zu lassen. Gleichwohl kann der Petitionsausschuss die Entscheidung des Finanzamtes Flensburg, die Übernahme der Beratungskosten abzulehnen, rechtlich nicht beanstanden. Das Finanzministerium hat im Rahmen seiner fachaufsichtlichen Prüfung zutreffend festgestellt, dass die zugrunde liegenden Vorschriften eine abschließende Regelung darstellen und der Petent die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kostenerstattung nicht erfüllt.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich jedoch der Kritik des Petenten hinsichtlich der Bearbeitungsdauer im Ermittlungsverfahren an. Seine Beschwerde ist insoweit berechtigt. Einen Anspruch auf Kostenübernahme kann der Petent daraus jedoch nicht herleiten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, dem Finanzamt Flensburg eine Erstattung bzw. eine Teilerstattung der Beratungskosten zu empfehlen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Bundesgesetzgeber hat die Kostenregelung klar und abschließend vorgegeben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1 **143-16**
Ostholstein
Verkehrswesen;
Verkehrslenkung

Der Petent regt an, in der Innenstadt von Heiligenhafen die dort bestehenden Einbahnstraßen für den Radverkehr auch in Gegenrichtung zu öffnen und Fußgängerzonen für den Radverkehr freizugeben. Da dies in anderen Bundesländern auch möglich sei, würden ohnehin fremde Radfahrer vermehrt in Gegenrichtung fahren, ohne dass dies vom Ordnungsamt geahndet würde. Er verspricht sich von der Öffnung eine generelle Verbesserung der Radfahrmöglichkeiten durch Verringerung von Umwegen und Entlastung der Durchfahrtsstraßen gerade auch in Ferienzeiten, in denen der große Gästeansturm kaum zu bewältigen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie den Erkenntnissen einer Ortsbesichtigung eingehend befasst.

Er stimmt dem Petenten zu, dass die derzeitige Verkehrssituation im Zentrum von Heiligenhafen unübersichtlich, teilweise nicht nachvollziehbar, insbesondere auch für Radfahrer unbefriedigend ist und ein hohes Gefährdungspotential aufweist.

Da die Einbahnstraßen von und zum Markt als Fußgängerzonen ausgewiesen, aber für Radfahrer frei sind und auch Anlieferverkehr zugelassen ist, herrschen gerade im Sommer chaotische Verkehrsverhältnisse. Radfahrer befahren die Straßen vielfach entgegen der Fahrtrichtung. Der Lieferverkehr ist zeitlich nicht beschränkt und die „Anlieger frei“-Ausschilderung zu unbestimmt, um den Verkehr wirklich zu reglementieren.

Die Forderung des Petenten hinsichtlich der Freigabe des gegenläufigen Radverkehrs in Einbahnstraßen nach StVO ist zwar grundsätzlich möglich, kann jedoch unverzichtbar nur im Einvernehmen mit der Stadt erfolgen. Der Ausschuss ist jedoch zu der Auffassung gelangt, dass diese Maßnahme alleine nicht zielführend sein kann. So präsentiert sich die verkehrliche Situation der Innenstadt als Stückwerk teils nicht aufeinander abgestimmter, sogar widersprüchlicher Verkehrsregelungen, die über einen längeren Zeitraum gewachsen zu sein scheinen. Gerade während der Urlaubssaison verschärft die hohe Gästezahl die teilweise chaotischen Verkehrsverhältnisse. So kollidiert z.B. die Anlieger-frei-Regelung mit Halteverboten, die Einbahnstraßenbeschilderung ist teilweise lückenhaft und auch das unebene Kopfsteinpflaster hindert Radfahrer nicht daran, Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung zu nutzen, selbst wenn - wie beim Ortstermin - Polizei erkennbar vor Ort ist. Der Ausschuss kann daher die ablehnende Haltung der unteren Straßenverkehrsbehörde gegenüber der Freigabe des Radfahrens entgegen der Fahrtrichtung in Einbahnstraßen nicht beanstanden.

Ohne die grundlegende Überarbeitung der Verkehrssi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tuation ist die Entflechtung der Gefährdungen aus Sicht des Ausschusses nicht möglich. Aufgrund des Gefährdungspotentials sieht der Ausschuss dringenden Handlungsbedarf. Er schließt sich der Forderung der unteren Straßenverkehrsbehörde nach Erstellung eines Verkehrskonzeptes für den Markt einschließlich der angrenzenden sowie erschließenden Straßen an und empfiehlt die grundlegende Überarbeitung der zum Teil rechtswidrigen Beschilderung.</p> <p>Der Ausschuss ist sich darüber bewusst, dass es sich hierbei um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt und die Gemeinde diese Planungsaufgabe in eigener Verantwortung zu regeln hat. Der Ausschuss achtet die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie der Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und misst ihr hohen Wert bei. Er sieht jedoch aufgrund des Gefährdungspotentials dringenden Handlungsbedarf. Der Ausschuss hofft, dass sich die Stadt dieser Haltung ebenfalls anschließen kann.</p> <p>Als Lösungsmöglichkeit bietet sich dem Ausschuss beispielsweise die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs an. Da Autofahrer dort nur Gäste wären, könnten Einbahnstraßenregelungen aufgehoben werden beziehungsweise, wo sie unverzichtbar sind, für den gegenläufigen Radverkehr, dann allerdings auch bei Schrittgeschwindigkeit, freigegeben werden.</p> <p>Der Ausschuss kann letztlich nur an die Stadtvertretung appellieren, die Verkehrssituation zu entschärfen. Die Stadt erhält daher eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Bitte, über Entscheidungen zu gegebener Zeit zu berichten.</p>
2	<p>246-16 Stormarn Straßen und Wege; Grundstückszufahrt</p>	<p>Die Petenten wenden sich gegen Entscheidungen der Stadt, mit denen es ihnen unmöglich gemacht werde, die bisherige Zufahrt zu ihrem Grundstück zu nutzen, obwohl sie hierfür das grundbuchlich abgesicherte Wegerecht und die Verkehrssicherungspflicht hätten. Die von der Stadt als offizielle Zuwegung vorgesehene Zufahrt sei nur umständlich zu erreichen und oft durch parkende Fahrzeuge versperrt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eingehend mit der Angelegenheit befasst und zur Entscheidungsfindung eine Ortsbegehung durchgeführt. Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Petenten bei der anschließenden Gesprächsrunde mit Vertretern der Stadt einvernehmlich auf das weitere Vorgehen in der Angelegenheit geeinigt haben.</p> <p>Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass das Wegerecht der Petenten augenscheinlich bei der Rad- und Gehwegplanung der Stadt nicht berücksichtigt wurde. Umso mehr begrüßt er, dass nunmehr eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde. Den Petenten wird von der Stadt im Wege einer Ausnahmegenehmigung lebenslang gestattet, den Rad- und Gehweg bis zu</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	271-16 Pinneberg Verkehrswesen; Geschwindigkeitsbegrenzung	<p>ihrem Grundstück zu befahren. Im Gegenzug verzichten die Petenten auf ihr Wegerecht, sodass die grundbuchliche Löschung des Wegerechts einschließlich der Verkehrssicherungspflicht parallel veranlasst werden kann. Hinsichtlich der Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist der Ausschuss zu der Auffassung gelangt, dass das entsprechende Teilstück gut einsehbar ist und die Anordnung von Schrittgeschwindigkeit der Rücksicht auf Fußgänger und Radfahrer hinreichend Rechnung tragen würde, sodass die Anordnung der Geh- und Radwegbeschilderung aufrechterhalten bleiben könnte. Gleichwohl bleibt diese Frage abschließend von der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen.</p> <p>Der Poller sowie der Findling, die die Durchfahrt für Kfz bislang versperrt haben, werden ans hintere Ende des Wegegrundstückes versetzt, um die Entwicklung eines Schleichweges für weitere Anlieger auszuschließen. Die Kompromissbereitschaft sowohl der Petenten als auch der Vertreter der Stadt wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Petentin fordert im Namen einer örtlichen Interessengemeinschaft die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für einen Straßenzug in ihrer Gemeinde. Sie begründet ihre Forderung damit, dass die Straßen früher in eine Tempo-30-Zone integriert gewesen seien und die zuständigen Straßenverkehrsbehörden dies nun geändert hätten. Außerdem wendet sie sich gegen die Einrichtung einer abknickenden Vorfahrt in diesem Straßenzug. Es sei ihr unverständlich, dass die Straße dem Verkehr angepasst werde und nicht der Verkehr so gelenkt werde, dass die Anwohner möglichst wenig durch Lärm und verkehrsbedingte Gefahrensituationen belästigt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Eingabe auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage befasst. Die Örtlichkeit wurde im Rahmen eines Ortstermins mit anschließender Gesprächsrunde unter Beteiligung von Vertretern der Interessengemeinschaft, der Stadt sowie der Verkehrsbehörden in Augenschein genommen. Nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit kann der Ausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petentin aussprechen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für Beibehaltung bzw. Einrichtung einer Tempo-30-Zone für den in Rede stehenden Straßenzug derzeit nicht erfüllt sind. Hauptgründe sind hierfür die Anordnung der Vorfahrtsstraße aufgrund der Durchfahrtsfunktion im innerörtlichen Straßennetz sowie die Funktion als Haupteerschließungsstraße für das gesamte angrenzende Wohn- und Mischgebiet. Als Anhaltspunkt für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen ist aber ein maximaler Anteil des Durchgangsverkehrs von lediglich ca. 30 % zugrunde zu legen. Auch hinsichtlich der Anordnung der abknickenden</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
4	277-16 Schleswig-Flensburg Wirtschaftsförderung; Angelprojekt	<p>Vorfahrt hat die Beschilderung der <u>tatsächlichen Verkehrsfunktion</u> Rechnung zu tragen und entspricht den rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Das Ministerium unterstreicht in seiner Stellungnahme, dass spezielle Verkehrszeichen und -einrichtungen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, nur dort anzuordnen sind, wo dies wegen der besonderen Umstände zwingend geboten ist, weil aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Im vorliegenden Fall wurde der Fußgängersicherung durch eine Fußgängerampel mit der Anordnung der Kombination des Gefahrzeichens „Kinder“ mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Nähe der Schule bereits Rechnung getragen. Zur näheren Erläuterung wird auf die Stellungnahme verwiesen, die der Petentin zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die vorherige Tempo-30-Zone bereits seit den 80er Jahren von der unteren Straßenverkehrsbehörde kritisch betrachtet wurde, wegen erwarteter Änderungen der Rechtslage und geplanter Baumaßnahmen jedoch eine Überprüfung mit entsprechender Anpassung bis ins Jahr 2005 zurückgestellt wurde.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass eine Lösung der durchaus nachvollziehbaren Verkehrsproblematik nur mit Hilfe eines stadtplanerischen Gesamtkonzeptes möglich ist. Er ist davon unterrichtet, dass der betroffene Straßenzug zurzeit von der Stadt überplant wird. Diese Aufgabe fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Daher ist der Petitionsausschuss verfassungsrechtlich daran gehindert, Einfluss auf die Planungen zu nehmen. Er kann letztlich nur an die Stadt appellieren, im Falle neuer Ergebnisse einer Verkehrszählung, eine Überplanung der Verkehrsregelungen anzudenken und die Bürgerinitiative rechtzeitig in die Planung einzubinden.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass die fachaufsichtliche Prüfung des Vorgangs durch das Ministerium zu keinen Beanstandungen geführt hat und bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise umfassend für die Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Die Petition wurde dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zuständigkeitshalber vom Europäischen Bürgerbeauftragten zugeleitet. Der Petent möchte die Förderung seines Projektes „Aufbau eines Anglerportals zum Meerforellenangeln an der Flensburger Förde“ im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A aus dem Fond für regionale Entwicklung erreichen. Er beschwert sich über die zögerliche Haltung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig (WIREG) und unterstellt, dass Projekte etablierter Touristikorganisationen bevorzugt vor privatwirtschaftlichen Initiativen gefördert würden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	291-16 Stormarn Wirtschaftsförderung; Existenzgründung	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Eine bewusste Benachteiligung des Petenten ist für den Ausschuss nicht erkennbar.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde über die ablehnende Haltung der WIREG gegenüber einer möglichen Förderung des Internet-Projektes des Petenten teilt das Ministerium mit, dass den hierzu geführten Gesprächen bislang kein Ansatz für eine einzelbetriebliche finanzielle Förderung zu entnehmen war. Betriebliche Investitionen und/oder die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen waren nicht zu erkennen, eine übliche Projektbeschreibung beziehungsweise ein Geschäftsplan wurden der WIREG nicht vorgelegt. Nach Einschätzung des Ministeriums handelt es sich bei der Projektidee des Petenten vielmehr um einen allgemeinen infrastrukturellen touristischen Ansatz. In der Region gibt es entsprechende Institutionen, deren Aufgabe es ist, derartige Strukturen zu bündeln. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Kräftebündelung gerade im Marketing-Wettbewerb mit anderen Urlaubsregionen eine unerlässliche Aufgabe ist. Entsprechende Kontakte wurden dem Petenten seitens der WIREG bereits vermittelt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass sich die Landesregierung seit einiger Zeit intensiv bemüht, den Wassertourismus im Land weiterzuentwickeln. Die Marktsegmente Angeln und Angeltourismus sind hierbei ein wichtiger Baustein. Daher begrüßt der Ausschuss, dass der Petent zwischenzeitlich die Gelegenheit erhalten hat, sein Anliegen zum Meerforellenangeln im Rahmen einer Beratungsrunde dem Expertenteam vorzustellen, das die Aktivitäten der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Wassertourismus in Schleswig-Holstein begleitet. An der Beratungsrunde zum Thema „Weiterentwicklung des Angeltourismus in Schleswig-Holstein“ waren neben dem Petenten ebenfalls Mitarbeiter/innen der Landesregierung, der regionalen touristischen Marketingorganisationen und der maßgeblichen Verbände und Vereinigungen beteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass mit der Gelegenheit zum Vorstellen des Projektes in dieser großen Fachrunde dem Anliegen des Petenten zumindest zum Teil entsprochen werden konnte.</p> <p>Der Europäische Bürgerbeauftragte erhält eine Ausfertigung dieses Beschlusses zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung der Förderung seines Existenzgründungsvorhabens durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein und fragt nach weiteren Fördermöglichkeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
6	331-16 Dithmarschen Gaststättenrecht; Datenschutz	<p>Das Ministerium hat mitgeteilt, dass es sich bei der vom Petenten beanstandeten Ablehnung der Förderung seiner Existenzgründung um ein Missverständnis handelt. Es habe sich nur um zwei vorbereitende Beratungsgespräche mit so genannten Förderlotsen gehandelt. Die weitere Beratung sei dem Petenten unter der Voraussetzung angeboten worden, dass er einen aussagefähigen Businessplan vorlegt. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass der Petent aufgrund seiner Vorbildung hierzu in der Lage sein sollte.</p> <p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass der Förderlotse der Investitionsbank zuversichtlich ist, dass dieses weitere Gespräch erfolgreich verlaufen wird. Er geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Der rechtsanwaltlich vertretene Petent bittet den Ausschuss um Vermittlung in einer gaststättenrechtlichen Angelegenheit. Die Gaststättenerlaubnis sei ihm aufgrund von Steuerrückständen wegen Unzuverlässigkeit widerrufen worden. Obwohl er durch teilweise Tilgung der Steuerrückstände und Erbringung laufender Steueranmeldungen aus seiner Sicht die Zuverlässigkeit wiederhergestellt habe, sei die Gaststättenerlaubnis nicht wieder erteilt worden. Die Behörde habe sogar seinen Vermieter über das Gewerbeuntersagungsverfahren informiert, sodass dieser sich der Information bedient habe, um die Räumung des Objektes vor dem vereinbarten Fristablauf zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Hinsichtlich der widerrufenen Gaststättenerlaubnis schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Ministeriums an, dass die Vorgehensweise der Behörde, die zur Schließung der Gaststätte im Januar 2006 geführt hat, nicht zu beanstanden ist. Der Petent hätte die notwendigen Schritte zur Abwehr dieser Schließung durch frühzeitiges Einschreiten, z.B. durch Abbau seiner Steuerrückstände, selbst rechtzeitig in der Hand gehabt. Die Tatsache allein, dass er sich erst unter dem Druck des Widerrufverfahrens hierzu entschlossen hat, lässt die Unzuverlässigkeitsprognose nicht hinreichend infrage stellen. Auch das Zuwiderhandeln gegen die rechtskräftige Schließungsverfügung stützt Zweifel an der Zuverlässigkeit des Petenten.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums und des ULD an, dass allein die Weitergabe von Daten über das Gewerbeuntersagungsverfahren an Dritte zu beanstanden ist. Das ULD legt dar, dass eine Datenübermittlung personenbezogener Daten der Behörde an Dritte abschließend in der Gaststättenverordnung geregelt ist. Diese geht insoweit dem Landesda-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	376-16 Herzogtum Lauenburg Straßen und Wege; Kantsteinabsenkung	<p>tenschutzgesetz als Spezialvorschrift vor. Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung sind die untere Bauaufsichtsbehörde, die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde und die Ausländerbehörde, soweit diese am Verfahren beteiligt worden sind, formlos über die Erteilung der Erlaubnis zu unterrichten. Eine Datenübermittlung an private Dritte, d.h. auch die Bekanntgabe des Standes des Gewerbeuntersagungsverfahrens, ist im Gaststättenerlaubnisverfahren nicht vorgesehen. Das Gaststättengewerbe ist nach § 31 Gaststättengesetz in Verbindung mit § 14 Gewerbeordnung bei dem örtlich zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen. Nicht öffentlichen Stellen darf aus der Gewerbeanzeige Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden übermittelt werden, wenn der Auskunftsbegehrende nach § 14 Abs. 8 Satz 1 Gewerbeordnung ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht. Darüber hinaus ist die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige zulässig, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse, insbesondere für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt. Die Gewerbeanzeige betrifft lediglich die An-, Um- und Abmeldung eines Gewerbetreibenden. Die Durchführung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens ist jedoch nicht Gegenstand dieser Anzeige und kann daher nach diesen Vorschriften auch nicht übermittelt werden. Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die örtliche Ordnungsbehörde seitens des Ministeriums auf die Anforderungen an eine rechtlich einwandfreie Datenübermittlung im Sinne des § 15 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz bereits hingewiesen wurde. Ihm erschließt sich jedoch nicht, dass eine unterlassene Weitergabe etwas an dem Sachverhalt geändert hätte.</p> <p>Der Petent regt an, einen aus seiner Sicht für Radfahrer gefährlichen Bordstein abzusenken und wendet sich dagegen, dass der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr dies ablehne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem betreffenden Straßenabschnitt um einen Gehweg handelt, der lediglich für Radfahrer freigegeben ist und sich in der Baulast der Gemeinde befindet. Für eine Absenkung des strittigen Bordsteins ist damit nicht der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, sondern die Gemeinde zuständig. Es handelt sich hierbei um eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, bei deren Durchführung der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert ist, auf die Entscheidungen der Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	396-16 Rendsburg-Eckernförde Straßen und Wege; Beschilderung	<p>meinde regelnd einzuwirken.</p> <p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass die Gemeinde die vorhandene ca. 2 m lange Absenkung des Hochbordes auf 3 cm bei einer dem Gehweg angepassten Fahrweise grundsätzlich für ausreichend hält. Gleichwohl ist der Ausschuss auch unterrichtet, dass die Gemeinde beabsichtigt, voraussichtlich im Juli eine Begehung ihres Wegenetzes durchzuführen, um zu prüfen, an welchen Stellen Absenkungen von Gehweghochborden für Behinderte vorgenommen werden sollen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Gemeinde beabsichtigt, in diesem Zusammenhang auch den strittigen Bordstein nochmals zu beurteilen. Insofern wird der Petent auf das Ergebnis dieser Überprüfung verwiesen.</p> <p>Der Petent fordert für den Ortsteil, in dem er wohnt, die Wiedereinrichtung einer geschlossenen Ortschaft durch Aufstellung von Ortstafeln, die Sperrung der dortigen Landesstraße für den Lkw-Verkehr sowie eine Beleuchtung der Einfahrten der Anlieger. Er begründet seine Forderungen u.a. mit einer mautpflicht-bedingten Zunahme des Schwerlastverkehrs und der Missachtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie den daraus resultierenden Belästigungen und Gefährdungen der Anwohner. Weiterhin beschwert er sich darüber, dass die Verwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht auf seine Eingabe in gleicher Sache reagiert hätte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, im Ergebnis keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen zu können.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sind die bisherigen straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer geschlossenen Ortschaft mit Ortstafeln (Zeichen 310/311 der Straßenverkehrsordnung) und eine Straßensperrung für den Schwerlastverkehr sind nicht gegeben.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass es sich bei der Bebauung des betreffenden Straßenabschnittes um eine so genannte Streubebauung handelt und die Aufstellung von Ortstafeln nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift jedoch nur dort in Betracht kommt, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Straßenseiten beginnt oder endet. Dies ist im betreffenden Straßenabschnitt nicht der Fall. Da nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Polizei in den Einfahrtbereichen der vom Petenten genannten Grundstücke ausreichende Sichtverhältnisse bestehen und es sich auch nicht um einen unfallträchtigen Bereich handelt, besteht für die weitere Reduzierung der bereits vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht kein Erfordernis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	417-16 Segeberg Ordnungswidrigkeiten; Bußgeld	<p>Die vom Petenten vermutete erhebliche Zunahme des Schwerlastverkehrs seit Einführung der Maut-Pflicht für Lkws kann von den Straßenverkehrsbehörden ebenfalls nicht bestätigt werden. Nach den dort vorliegenden Daten hat der Schwerlastverkehr im Vergleich der Jahre 2000 und 2005 um durchschnittlich nur acht Fahrzeuge pro Werktag zugenommen. Diese Zunahme ist jedoch wegen fehlender Nähe und Eignung der L 27 als Ausweichstrecke zur A 7 nicht auf die Lkw-Maut zurückzuführen. Das Ministerium weist darüber hinaus ausdrücklich darauf hin, dass eine derart geringe Zunahme auch keine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Straßensperrung wäre. Hierzu müssten erhebliche Auswirkungen durch den Maut-Ausweichverkehr auf die Verkehrsverhältnisse festzustellen sein.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten monierten Fahrbahndelle nimmt der Petitionsausschuss begrüßend zur Kenntnis, dass diese Folge einer durchgeführten Durchlassanierung im Rahmen der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen ab Mitte Mai 2006 saniert wird.</p> <p>Die Forderung nach Beleuchtung der Einfahrtbereiche fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Straßenbeleuchtung ist als selbstständige öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Gefahrenabwehr unabhängig von der Straßenbaulast. Die Gemeinde hat diese Aufgabe verfassungsrechtlich garantiert in eigener Verantwortung zu gewährleisten. Dem Petenten wird daher empfohlen, sich in dieser Angelegenheit direkt an seine Gemeinde zu wenden.</p> <p>Hinsichtlich der Nichtbeantwortung seiner Eingabe durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde teilt der Petitionsausschuss das Unverständnis des Petenten über die Untätigkeit des Kreises und beanstandet dies. Das Ministerium als oberste Fachaufsichtsbehörde wird daher gebeten, der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine Ausfertigung dieses Beschlusses zuzuleiten.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen das Verwaltungshandeln der Ordnungsbehörde im Zusammenhang mit einer Gewerbeuntersagung. Da ihm nicht bewusst gewesen sei, dass die Untersagung für alle Gewerbe gelte, habe er ein Gewerbe mit einem anderen Geschäftszweck gegründet, aber noch nicht ausgeübt. Die Ordnungsbehörde habe dieses Gewerbe geschlossen und ihm ein Bußgeld auferlegt. Der Sachbearbeiter habe seine telefonische Beschwerde nicht als Widerspruch gewertet und benachteilige ihn bewusst. Die fortdauernde Wirkung der Gewerbeuntersagung hindere den Petenten daran, sich wieder eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Zudem sei ihm als Hartz IV-Empfänger eine Zahlung des Bußgeldes in Höhe von 500 € nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Nach dem Er-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Verfahrensweise der Ordnungsbehörde nicht zu beanstanden. Rechtsfehler im Zusammenhang mit dem angegriffenen Bußgeldbescheid und der Gewerbeuntersagung sind nicht ersichtlich. Anhaltspunkte für eine bewusste Benachteiligung durch den zuständigen Sachbearbeiter haben sich nicht ergeben.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass es nicht der Behörde anzulasten ist, wenn der Petent übersehen hat, dass sich die Gewerbeuntersagung auf alle Gewerbe bezieht und für den Widerspruch gegen die Schließungsverfügung das Schriftformerfordernis gilt. Der Umfang der ergangenen Gewerbeuntersagung ist in der Untersagungsverfügung sowie in der Begründung ausdrücklich bezeichnet. Das Schriftformerfordernis ist in der Rechtsbehelfsbelehrung der Schließungsverfügung explizit dargelegt. Auch der Einwand des Petenten, er habe das angemeldete Gewerbe nicht ausgeübt, ist für die Behörde unbeachtlich, da für die Behörde nicht etwa die Eröffnung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sondern bereits dazugehörige Vorbereitungshandlungen - wie die Anzeige der gewerblichen Tätigkeit bei der örtlichen Ordnungsbehörde - entscheidend sind. Fahrlässiges Handeln ist hier ausreichend.

Soweit der Petent sich gegen die fortdauernde Wirkung der Gewerbeuntersagung bezieht, weist der Ausschuss darauf hin, dass eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit grundsätzlich lebenslang gilt. Die Gewerbeerlaubnis kann jedoch auf Antrag durch die zuständige Behörde wieder gestattet werden.

Wird eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit aufgrund des Vorhandenseins von Steuerrückständen wie vorliegend verfügt, beinhaltet das Verwaltungshandeln eine Prognoseentscheidung, bei der der Schutz der Allgemeinheit und der im Betrieb Beschäftigten mitentscheidend zu beachten ist. Voraussetzung für die Wiedergestattung der Gewerbeausübung ist das Eintreten von Tatsachen, die hinreichend die Annahme rechtfertigen, dass der Unzuverlässigkeitsgrund entfallen ist. Hier könnte sich die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mit anschließender Wohlverhaltensphase zur Restschuldbefreiung als problematisch erweisen. Zwar soll dem redlichen Schuldner durch dieses Institut die Gelegenheit gegeben werden, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien, zweifelsfrei geordnete Vermögensverhältnisse liegen jedoch erst mit der Erteilung der Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht vor.

Ob und inwieweit Tatsachen vorliegen, die vor Erteilung der Restschuldbefreiung die Annahme rechtfertigen, dass der Unzuverlässigkeitsgrund entfallen ist, ist Frage des Einzelfalls. Inwieweit die Überprüfung der gewerblichen Zuverlässigkeit zum jetzigen Zeitpunkt für den Petenten zu einem günstigen Ergebnis führen würde, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen.

Sofern der Petent zu der Auffassung gelangt, dass sich seine Situation zwischenzeitlich positiv z.B. durch die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rückführung von Schulden darstellt, wird es ihm freigestellt, einen Antrag auf Wiedergestattung nach § 35 Abs. 6 Gewerbeordnung bei der zuständigen Amtsverwaltung zu stellen. Die Behörde hat dann eine erneute Prüfung seiner gewerberechlichen Zuverlässigkeit vorzunehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 57-16
Stormarn
Gesundheitswesen;
Heilberufe | <p>Die Petentin begehrt zum wiederholten Male die Anerkennung ihrer englischen Universitätsausbildung als psychodynamic counsellor, die einer tiefenpsychologischen Ausbildung in Deutschland entsprechen würde, als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. Obwohl die Ausbildung in England sehr hochwertig sei, würde diese in Hamburg und Schleswig-Holstein nicht anerkannt. In anderen Bundesländern sei eine flexiblere Handhabung der rechtlichen Voraussetzungen möglich. Sie bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der schleswig-holsteinischen Praxis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht auch nach erneuter intensiver Überprüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, sich für die Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren legt in seiner ergänzenden Stellungnahme dar, dass die von der Petentin vorgelegten Unterlagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn zur Bewertung vorgelegt wurden. Nach dem Ergebnis der dortigen Prüfung kann weder die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erteilt, noch eine Zulassung zur Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychologin erfolgen. Für die Erteilung der Approbation kann von der Zentralstelle eine Gleichwertigkeit der britischen Ausbildung mit dem deutschen Berufsbild der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin nicht bestätigt werden, da die Richtlinie 89/48/EWG zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung einschließen, keine Anwendung findet. Dem britischen Zeugnis „Postgraduate Diploma in Psychodynamic Counselling“ fehlt ein für die deutsche Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erforderliches einschlägiges Erststudium. Die mit diesem Zeugnis abgeschlossene Ausbildung ist sehr stark praktisch ausgerichtet und entspricht nicht dem in Deutschland erforderlichen wissenschaftlichen Hochschulstudium in Psychologie bzw. Pädagogik oder Sozialpädagogik.</p> <p>Der Ausschuss kann sich dieser Einschätzung der Rechtslage nicht verschließen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den der Petentin bereits zugeleiteten Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit verwiesen.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass er der Petentin keine günstigere Mitteilung machen kann.</p> |
| 2 | 182-16
Selbstbefassung
Maßregelvollzug; Therapeutische
Rahmenbedingungen | <p>Der Petitionsausschuss hat verschiedene Eingaben von Patientinnen im Maßregelvollzug in der Fachklinik Schleswig zum Anlass genommen, die therapeutischen Rahmenbedingungen der untergebrachten Frauen unabhängig vom Einzelfall zu beleuchten.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	220-16 Schleswig-Flensburg Psychiatrie; Heimaufsicht	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in der Selbstbefassungsangelegenheit das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren aufgefordert, zu Fragen im Zusammenhang mit den therapeutischen Rahmenbedingungen Stellung zu nehmen. In die Erarbeitung der Stellungnahme war die Leitung der forensischen Klinik der Fachklinik Schleswig eingebunden.</p> <p>Gleichwohl sich die Ausführungen des Ministeriums zu den Fragestellungen 1, 2 und 3 vor dem Hintergrund der Anlass gebenden und bereits abgeschlossenen Petitionen nach wie vor dem Ausschuss nicht vollständig erschließen bzw. die Bedenken nicht vollständig ausgeräumt werden konnten, sieht der Ausschuss hier keinen Anlass für weitergehende Empfehlungen. Der Ausschuss bleibt jedoch bei seiner Auffassung, dass die Wahrnehmung des verfassungsrechtlich verankerten Petitionsrechts in keinem Fall zu Nachteilen für die Petentin oder den Petenten führen darf.</p> <p>Den Ausführungen des Ministeriums ist zu entnehmen, dass dort Handlungsbedarf für die Situation des Frauenmaßregelvollzugs bereits erkannt und erste Maßnahmen zur Abhilfe veranlasst wurden. Insbesondere die angestrebten Verbesserungen der räumlichen Rahmenbedingungen durch Neubau des Hauses Nr. 10, die Erweiterung der personellen Ausstattung des für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Fachreferats sowie die Nominierung einer Besuchskommission werden vom Ausschuss begrüßt. Von weitergehenden Empfehlungen wird Abstand genommen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Wohn- und Betreuungseinrichtung, in der sie untergebracht ist. Die Heimaufsichtsbehörde des Kreises bliebe untätig und sie sehe sich nunmehr aufgrund ihrer Beschwerden Strafmaßnahmen der Heimleitung ausgesetzt.</p>
4	287-16 Mecklenburg-Vorpommern Soziale Angelegenheit; Hinterbliebenenrente	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde der Petentin auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Heimaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg geprüft. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung konnten keine Rechtsverstöße festgestellt werden.</p> <p>Die Heimaufsichtsbehörde hat bestätigt, dass sich die Einrichtungsleitung nach fachärztlicher und heimrechtlicher Einschätzung formalrechtlich und fachlich korrekt verhalten habe. Bei der jährlich zu wiederholenden Heimbegehung Anfang des Jahres 2006 konnten keine rechtlich relevanten Mängel festgestellt werden.</p> <p>Die Petentin aus Mecklenburg-Vorpommern richtet sich gegen die Ablehnung ihrer nachträglich gestellten Anträge auf Halbweisen- und Witwenrente in Nachfolge ihrer zwischenzeitlich verstorbenen Mutter durch die Deutsche Rentenversicherung Nord (ehemals Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern) mit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	308-16 Kiel Datenschutz; MDK-Gutachten	<p>Sitz in Lübeck. Zum Sachverhalt führt sie aus, dass ihr Vater im Jahre 1951 durch sowjetische Truppen erschossen worden sei. Die Ehe der Eltern sei auf Druck der DDR-Behörden im November 1953 geschieden worden. Erst nachdem die Familie im Dezember 2002 über den Todeszeitpunkt des Vaters informiert worden sei, wurde das Scheidungsurteil für wirkungslos erklärt. Ihre Anträge auf Halbweisen- und Witwenrente seien abgelehnt worden, obwohl es doch unmöglich gewesen sei, sie rechtzeitig zu stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten, soweit es die Ablehnung ihrer Rentenanträge durch die Deutsche Rentenversicherung Nord betrifft. Der Ausschuss bedauert das Schicksal der Petentin und ihrer Familie. Er kann ebenso wie das Ministerium nachvollziehen, dass sie mit den begehrten Leistungen eine Wiedergutmachung für alle Belastungen und das seelische Leid erhalten möchte, dem sie und ihre Mutter ausgesetzt waren. Gleichwohl nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es nach dem Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung durch das Ministerium nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine Möglichkeit gibt, die beantragten Leistungen zu gewähren. Hierzu wird der Petentin die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Ausschuss ist weiterhin unterrichtet, dass vor dem Sozialgericht Rostock auch ein Klageverfahren in der Angelegenheit anhängig ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent führt aus, aufgrund einer Aufforderung der AOK beim Medizinischen Dienst zur Begutachtung vorstellig geworden zu sein. Nach der Untersuchung habe er um Übersendung eines Durchschlags der an die AOK zu gebenden Beurteilung gebeten. Dies habe der untersuchende Arzt mit der Bemerkung, dass die Beurteilung wegen der verwendeten medizinischen Fachausdrücke vom Patienten ohnehin nicht verstanden würde, abgelehnt. Dagegen wendet sich der Petent.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	309-16 Kiel Gesetzgebung Land; Blindengeld	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren im Rahmen seiner Ermittlungen um Prüfung und Stellungnahme in der Angelegenheit gebeten und die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.</p> <p>Das Unabhängige Landeszentrum sowie das Sozialministerium haben die Auffassung des Petenten bestätigt, dass ihm ein Anspruch auf Akteneinsicht gemäß § 25 SGB X zusteht und das Einsichtsrecht noch durch ein gesetzlich verankertes Auskunftsrecht des Betroffenen nach § 83 SGB X ergänzt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass der Petent zwischenzeitlich die gewünschte Kopie des betreffenden Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erhalten hat und bedauert, dass dies nicht entsprechend seinem Wunsch und seinen Rechten umgehend erfolgte. Die Direktion der AOK Schleswig-Holstein hat die Petition zum Anlass genommen, ihre Mitarbeiter nochmals auf die Rechte der Versicherten nach § 25 und § 83 SGB X hinzuweisen.</p> <p>Die Petition hat sich damit im Sinne des Petenten erledigt.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleitet. Der Petent wendet sich gegen die Kürzung seines Landesblindengeldes von netto 347,50 € auf 297,50 € und wertet die der Kürzung zugrunde liegende gesetzgeberische Entscheidung als Willkürakt des Schleswig-Holsteinischen Landtages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss kann die persönliche Verärgerung des Petenten über die in Artikel 7 des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2006 festgesetzte Kürzung des Landesblindengeldes von 400 € bzw. 200 € durchaus nachvollziehen. Gleichwohl gibt er zu bedenken, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landes handelt, die einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird. Da auch die Bemessung des Blindengeldes der jeweiligen Haushaltslage des Landes Rechnung zu tragen hat, wurde die aktuelle Kürzung als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung bedauerlicherweise erforderlich.</p> <p>Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme jedoch zutreffend darauf hin, dass hierbei zu berücksichtigen ist, dass derjenige ergänzend Blindenhilfe nach § 72 SGB XII erhalten kann, dessen Einkommen unterhalb</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	314-16 Steinburg Gesundheitswesen; Apothekennotdienst	<p>der sozialhilferechtlich relevanten Einkommensgrenze liegt. Damit sind alle blinden- und sehbehindertenspezifischen Sonderbedarfe wie bisher abgedeckt.</p> <p>Darüber hinaus merkt der Ausschuss an, dass die Kürzung der individuellen Ansprüche mit der Einrichtung eines Fonds für Maßnahmen und Projekte zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum einhergeht, die allen blinden und sehbehinderten Menschen zugute kommen. Das Land Schleswig-Holstein stellt jährlich jeweils 400.000 € in den Jahren 2006 bis 2010 hierfür zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent beanstandet im Namen des Seniorenbeirats seiner Stadt, dass die Apothekerkammer eine Neuschneidung der Notringe für den Apothekennotdienst veranlasst habe. Die Einbeziehung von Umlandgemeinden in diesen Notdienst sei insbesondere für ältere und behinderte Menschen, sowie Alleinerziehende und Personen ohne Auto mit erheblichen Nachteilen verbunden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Gleichwohl der Ausschuss die Unzufriedenheit der Petenten über teilweise längere Anfahrtswege durch die Einbeziehung von Umlandgemeinden in den Apothekennotdienst nachvollziehen kann, schließt er sich der Auffassung des Ministeriums an, dass die Notdienstregelungen für Itzehoe und die Umlandgemeinden rechtlich nicht zu beanstanden sind.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Neuregelung der Dienstbereitschaft auf einer entsprechenden von der Apothekerkammer Schleswig-Holstein als zuständiger Behörde zum 1. Januar 2004 erlassenen Richtlinie beruht, die die Bildung von Notdienststringen unter Einbeziehung von Umlandgemeinden zulässt. Hierzu wird dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur näheren Information zur Verfügung gestellt. Unter dem Aspekt der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung wäre es aus Sicht des Ausschusses durchaus wünschenswert, die jeweils Notdienst habende Apotheke möglichst schnell und bequem erreichen zu können. Er gibt jedoch zu bedenken, dass zwingend neben Wirtschaftlichkeitsaspekten und der Wahrung der Wettbewerbsgleichheit zwischen den Apotheken, gerade auch die gesetzlich garantierten Arbeitsschutzinteressen des Apothekenpersonals bei der Ausgestaltung des Notdienstes zu beachten sind. Darüber hinaus ist auch die örtliche Situation mit Anzahl und Entfernung der infrage kommenden Apotheken sowie der Verkehrsverhältnisse und öffentlichen Verkehrsbedingungen zu berücksichtigen. Dem Interesse der Bevölkerung an kurzen Wegen kann dort naturgemäß eher nachgekommen werden, wo die Apotheken- und Bevölkerungsdichte höher ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	336-16 Brandenburg Bestattungswesen; Friedhofspflicht	<p>Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss die Behörde bemüht sein, unter Berücksichtigung der jeweiligen Entfernung, Verkehrsverhältnisse und Verkehrsverbindungen sowie eines mehr städtischen oder ländlichen Charakters des Gebiets möglichst viele Apotheken einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden zu einer wechselseitigen Dienstbereitschaftsregelung zusammenzufassen. Das Ministerium verweist hierzu auf ein Urteil aus Baden-Württemberg, in dem ein Gericht es für zumutbar hält, sich ausnahmsweise eines Taxis zu bedienen, wenn selbst kein eigener PKW zur Verfügung steht und auch die Hilfe von Nachbarn oder Verwandten ausscheidet. In besonders gelagerten Notfällen und bei sofortigem Behandlungsbedarf würde es außerdem zu einer notärztlichen Versorgung kommen.</p> <p>Für Zweifel an einer gerechten Abwägung der widerstreitenden Interessen durch die Apothekerkammer Schleswig-Holstein bestehen keine Anhaltspunkte. Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht im gewünschten Sinne für die Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Der Petent fordert neben der Legalisierung der bundesrechtlich geregelten aktiven Sterbehilfe die auf Länderebene zu regelnde Befreiung vom Friedhofszwang beziehungsweise von der Beisetzungspflicht von Urnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren befasst.</p> <p>Die Aufhebung des Friedhofszwangs für Urnen und die generelle Zulassung von Beisetzungen auf Privatgrundstücken wurde im parlamentarischen Raum im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz) vom 4. Februar 2005 eingehend diskutiert. Eine Bestattung und Aufbewahrung von Toten oder deren Asche beispielsweise im privaten Bereich wurde vom Parlament insbesondere mit Blick auf den gebotenen würdevollen Umgang mit Verstorbenen bei gleichzeitiger Wahrung des Gemeinwohls sowie der Wahrung der Ruhezeiten abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, die Diskussion zum derzeitigen Zeitpunkt im parlamentarischen Raum wieder aufzugreifen.</p>
9	359-16 Mecklenburg-Vorpommern Soziale Angelegenheit; Reha-Maßnahmen	<p>Der Petent aus Mecklenburg-Vorpommern beanstandet, dass ihm der Rentenversicherungsträger seine 2 ½-jährige Umschulung zum Bürokaufmann in Hamburg finanziert habe, obwohl die späteren Berufseinstiegsmöglichkeiten schlecht seien. Gleichwohl die Umschüler über wenig reale Berufserfahrung und in der Wirtschaft erforderliches Spezialwissen verfügten, lehne es die Arbeitsagentur ab, den Erwerb von Spezialkenntnissen zu fördern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der Deutschen Rentenversicherung Nord (DRV) geprüft und beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.

Gleichwohl der Ausschuss bedauert, dass der berufliche Wiedereinstieg des Petenten nach erfolgreich abgeschlossener Wiedereingliederungsmaßnahme für ihn bislang einen enttäuschenden Verlauf genommen hat, kann er ihm in seiner Kritik an der DRV-Nord nicht folgen. Der Ausschuss ist unterrichtet, dass der Umschulung eine Berufsfindungsmaßnahme vorausging, deren Ergebnis die Übereinstimmung des Befähigungsprofils mit dem Petenteninteresse hinsichtlich einer kaufmännischen Ausbildung erbrachte.

Hinsichtlich der vom Petenten angestrebten Kostenübernahme für weitere fachspezifische Qualifikationen ist für den Ausschuss nachvollziehbar, dass diese weitere Förderung ausgeschlossen ist, solange keine Zusage eines einstellungswilligen Arbeitgebers vorliegt, weil auch allein mit der Vermittlung von Spezialwissen ohne konkrete Ausrichtung auf einen bestimmten Arbeitsplatz eine dauerhafte Wiedereingliederung nicht erreicht werden kann. Zudem weist das Ministerium darauf hin, dass es sich bei der angestrebten Wiedereingliederungsmaßnahme zum Teil um Lehrinhalte handelt, die sich bereits in der Ausbildung zum Bürokaufmann wiederfinden bzw. die sich ein ausgebildeter Bürokaufmann selbstständig erarbeiten können muss.

Der Ausschuss gibt dem Petenten zu bedenken, dass die Entscheidungen der DRV-Nord auch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterliegen. Für die DRV-Nord stünde die Bewilligung einer nicht mit einem konkreten Arbeitsplatz erhalt verbundenen Fortbildungsmaßnahme in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Interessen der Versicherungsgemeinschaft. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass aus rechtsaufsichtlicher Sicht gegen die von der DRV-Nord vertretene Rechtsauffassung und die Verfahrensweise im Umgang mit der Gewährung von Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben keine Bedenken bestehen.

Auch die Einschätzung des Petenten, Umschulungen erfolgten nicht arbeitsmarkt- und bedarfsorientiert, wird weder von der Landesregierung noch vom Petitionsausschuss geteilt. Bei derzeit ca. 4,5 Mio. Arbeitssuchenden sind die Berufsaussichten für nahezu alle Berufsfelder unsicher und eine Umschulung in diese Bereiche keine Beschäftigungsgarantie. Es ist unbestritten, dass infolge des allgemeinen Personalabbaus in Verwaltungen und Betrieben die Arbeitsmarktlage gerade auch für Büroberufe schwierig ist. Nach den Erfahrungen der DRV-Nord ist es jedoch keinesfalls so, dass keine Vermittlungsmöglichkeit bestünde. Diese ist vielmehr regional unterschiedlich und insoweit auch von der lokalen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	360-16 Kiel Gesundheitswesen; Sozialpädiatrie	<p>Flexibilität der Rehabilitanten abhängig. Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen die beabsichtigte Schließung der sozialpädiatrischen Station im Städtischen Krankenhaus Kiel und die Verlagerung der sozialpädiatrischen Versorgung an das Zentrum für integrative Psychiatrie GmbH Kiel. Sie ist der Auffassung, dass die mangelnde Wirtschaftlichkeit der Station auf einem unzureichenden Abrechnungssystem beruhe, das das meist schwierige Lebensumfeld der Patienten nicht berücksichtigt. Zudem bräuchten die Patienten der Sozialpädiatrie keine psychiatrische Behandlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nach Prüfung und Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren nicht im Sinne der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verlagerung der sozialpädiatrischen Versorgung von der Städtischen Krankenhaus Kiel GmbH an das Zentrum für integrative Psychiatrie GmbH Kiel (ZIP GmbH) fachlich vertretbar, unternehmerisch geboten und sowohl kommunal- als auch landespolitisch gewollt ist.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es aus krankenhausplanerischer Sicht derzeit ausgeschlossen ist, dass das Städtische Krankenhaus die Sozialpädiatrie über Pflegesätze und damit kostendeckend abrechnen kann und die ZIP GmbH bereits seit längerer Zeit Patienten mit den in der Sozialpädiatrie des Städtischen Krankenhauses bekannten Diagnosen versorgt, schließt sich der Ausschuss der Haltung der Landesregierung an, die sozialpädiatrische Versorgung für die Stadt Kiel und das Umland innerhalb einer Gesamtkonzeption der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung sicherzustellen.</p>
11	386-16 Hessen Gesundheitswesen; Pflegestudium	<p>Der Petent setzt sich für die Anerkennung der Abschlüsse akademischer Pflegestudiengänge ein. Durch Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen und Integration der Berufsbilder in das Gesundheitssystem verspricht er sich eine Verbesserung der Rechtsstellung von Pflegeakademikern und Auswirkungen auf ihre Befugnisse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie vor dem Hintergrund der aktuellen parlamentarischen Diskussion zur Verankerung der Pflegeforschung und Pflegewissenschaft in die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium legt dar, dass in Schleswig-Holstein derzeit keine Pflegestudiengänge angeboten werden, da</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	388-16 Ostholstein Maßregelvollzug; Misshandlungen	<p>man die Auffassung vertrete, dass Pflege zunächst einmal eine berufliche Erstausbildung für Menschen mit mittlerem Bildungsabschluss sei, bei der die betrieblich-praktischen Ausbildungsanteile überwiegen. Die Landesregierung hält es für weder finanzierbar noch erstrebenswert, die Pflegeausbildung durch ein Pflegestudium zu ersetzen. Sie sieht das Erfordernis von Pflegestudiengängen nur für herausgehobene Funktionen in der Pflege zum Beispiel für das Pflegemanagement und die Pflegeforschung an Fachhochschulen oder Universitäten und für den Bereich der Lehre als universitäres Lehramtsstudium.</p> <p>Gleichwohl besteht breiter Konsens im Parlament, dass zum einen eine Attraktivitätssteigerung der Pflegeberufe notwendig ist, zum anderen auch die demografische Entwicklung eine vermehrte Pflegebedürftigkeit mit sich bringen wird und die Sicherung einer menschenwürdigen Pflege auch unter schwieriger werdenden Rahmenbedingungen gewährleistet sein muss. Daher hat das Parlament der Landesregierung den Auftrag erteilt, bis zum Jahresende zu prüfen, inwieweit für die Pflegeforschung und Pflegewissenschaft die Einrichtung eines Instituts und eines Lehrstuhls am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein infrage kommt bzw. wie die Stärkung der genannten Disziplinen innerhalb bestehender Strukturen erfolgen kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt insofern mit dem Petenten überein, dass diese Diskussion nicht geführt werden kann, ohne die Qualifikationen bzw. Berufschancen späterer Absolventen mit zu bedenken. Er überweist daher die Petition nebst sachdienlichen Unterlagen an den Bildungs- und Sozialausschuss. Damit werden die vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte weiter in den parlamentarischen Raum getragen. Der Ausschuss gibt dem Petenten jedoch auch zu bedenken, dass die Diskussion entscheidend vor dem Hintergrund knapper finanzieller Ressourcen geführt wird.</p> <p>Hinsichtlich der Anerkennung und Verwendbarkeit von Abschlüssen bzw. der Schaffung von Pflegekammern wäre die Anpassung gesetzlicher Grundlagen hierzu in einem zweiten Schritt zu prüfen.</p> <p>Da der Ausschuss den weiteren parlamentarischen Beratungen nicht vorgreifen möchte, sieht er derzeit für weitergehende Empfehlungen keine Veranlassung.</p> <p>Der Petent ist Patient im Maßregelvollzug in der Fachklinik Neustadt. Er erhebt pauschale Vorwürfe bewusster Schikane und willkürlicher Benachteiligung durch die Mitarbeiter der Fachklinik.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass auf Veranlassung des Ministeriums der Vorsitzende der Besuchskommission ein Gespräch mit dem Petenten in der Fachklinik geführt hat und dass den greifbar geäußerten Beschwerden des Petenten nachgegangen wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	392-16 Hamburg Gesundheitswesen; Approbation	<p>Der Petent aus Hamburg ist anerkannter Asylbewerber. Er hat in Deutschland sein Zahnmedizinstudium erfolgreich beendet und begehrt die Erteilung der Approbation. Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit habe ihm mitgeteilt, dass er die Voraussetzungen für eine Approbation in Schleswig-Holstein noch nicht erfülle und ihm ggf. eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde erteilt werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit dem Petenten die Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007 erteilt hat, nachdem dieser eine Stelle in Schleswig-Holstein nachgewiesen und seinen Wohnsitz nach Schleswig-Holstein verlegt hat.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>
14	429-16 Steinburg Gesundheitswesen	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Zulassung weiterer Ergotherapie- bzw. Physiotherapiepraxen in dem Gebäudekomplex, in dem auch sie eine Physiotherapiepraxis betreibt. Sie beruft sich dabei auf ein Projekt für „Betreutes Wohnen“. Da für das Projekt Landesmittel geflossen seien und Konkurrenzschutz mit ihrem Vermieter vereinbart worden sei, fordert sie die Einhaltung des Konzeptes sowie Einsicht in die Projektakte. In weiteren Schreiben erhebt sie pauschale und teilweise verworrene Korruptionsvorwürfe im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit und den Empfehlungen der Krankenkassen, Krankenhäuser und Ärzte für einzelne Ergo- und Physiotherapeuten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen. Als Grundlage für die parlamentarische Prüfung und Beratung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beigezogen sowie das Innenministerium zur Aufklärung beteiligt.</p> <p>Bei dem vorgetragenen Sachverhalt handelt es sich im Wesentlichen um eine privatrechtliche Angelegenheit. Da es die verfassungsmäßige Aufgabe des Petitionsausschusses ist, die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung zu kontrollieren, ist es dem Ausschuss verwehrt, in privatrechtlichen Angelegenheiten tätig zu werden. Somit ist der Ausschuss nicht befugt, auf den Vermieter der Petentin einzuwirken. Ob die Petentin aus dem Mietvertrag die von ihr geltend gemachten Ansprüche auf Konkurrenzschutz bzw. Schadensersatz geltend machen kann, wäre gegebenenfalls zivilgerichtlich zu prüfen. Der Ausschuss überlässt es der Petentin abzuwägen, ob sie</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

hierzu anwaltlichen Rat einholt.

Hinsichtlich der Forderung nach Akteneinsicht in die Projektakte teilen sowohl das Sozialministerium als auch das für die Wohnraumförderung zuständige Innenministerium mit, dass dort das streitgegenständliche Projekt für Betreutes Wohnen verwaltungsmäßig nicht bekannt ist. Der Ausschuss merkt hierzu an, dass für die Petentin als Mieterin eines möglichen Investors bzw. gewerblichen Betreibers auch kein Akteneinsichtsrecht herleitbar wäre.

Soweit es die Eröffnung weiterer Praxen und Verstrickungsvorwürfe gegenüber Konkurrenten bzw. Ärzten und Krankenhäusern betrifft, obliegt die Einhaltung und Überwachung der Voraussetzungen für eine Praxiszulassung den Kassen. Da es keine Genehmigungspflicht durch das Land gibt, kann es daher auch keinen Genehmigungsstopp durch das Land geben. Hinsichtlich des begehrten Konkurrentenschutzes hält der Ausschuss eine Einflussnahme der Landesregierung oder des Parlaments ebenso nicht für erstrebenswert. Zur Einflussnahme auf ärztliche Empfehlungen ist der Ausschuss ebenfalls nicht befugt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Sonstiges

- 1 **264-16**
Ostholstein
Datenschutz;
Vollstreckungswesen

Die Petentin möchte Ansprüche auf Unterhalt geltend machen. Der Petition ist ein Auszug eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beigefügt, aus dem hervorgeht, dass der Unterhaltsschuldner Verpächter ist. Dem Pächter wird als Drittschuldner aufgegeben, die Zahlungen aus dem Pachtvertrag an die Petentin zu überweisen. Die Petentin führt aus, dass der Drittschuldner die Zahlung mit der Begründung ablehne, dass das Pachtverhältnis nicht mehr bestehe. Das Amt für ländliche Räume habe ihr Auskunftersuchen zu den tatsächlichen Pachtverhältnissen des Schuldners abgelehnt. Sie benötige die Unterhaltszahlungen und bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) im Rahmen seiner Ermittlungen um Prüfung gebeten.

Nach dem Ergebnis der Prüfungen hat die Petentin gemäß §§ 4 i.V.m. 12 Abs. 1 Nr. 4 Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (IFG-SH) einen Anspruch auf Zugang zu den von ihr gewünschten personenbezogenen Informationen, wenn die Petentin ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend macht und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen der Offenbarung nicht entgegenstehen. Die Petentin verfolgt vorliegend einen rechtlichen Anspruch gegen den Betroffenen auf Unterhalt, sodass die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG-SH grundsätzlich gegeben sind.

Das ULD hat der Petentin bereits mitgeteilt, dass sie als Antragstellerin ihr rechtliches Interesse glaubhaft zu machen hat. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Amt für ländliche Räume Kiel seine Bereitschaft signalisiert hat, der Petentin die gewünschten Auskünfte zu erteilen, sobald sie die Kopie des vollständigen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vorlegt. Der Petitionsausschuss kann dieses Vorlageverlangen rechtlich nicht beanstanden.

Sollte die Petentin weiterhin an einer Auskunft über die Pachtverhältnisse des Betroffenen interessiert sein, stellt der Petitionsausschuss ihr anheim, dem Amt für ländliche Räume Kiel eine Kopie des vollständigen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit der Bitte um Auskunft zu übersenden.

Die Petition hat sich damit im Sinne der Petentin erledigt.